

Kantonaler Sozialdienst, Kanton Aargau

Entwicklung Vereinbarkeitspolitik im Kanton Aargau: mögliche Finanzierungsvarianten

Aktualisierter Schlussbericht

5. März 2026

Erarbeitet durch

econcept AG / Gerechtigkeitsgasse 20 / 8001 Zürich
www.econcept.ch / info@econcept.ch / + 41 44 286 75 75

Autorinnen und Autoren

Basil Odermatt / basil.odermatt@econcept.ch / +41 44 286 75 52
Lorenz Meyer / lorenz.meyer@econcept.ch / +41 44 286 75 50
Benjamin Buser / benjamin.buser@econcept.ch / +41 44 286 75 76
Jasmin Gisiger / jasmin.gisiger@econcept.ch / +41 44 286 75 57

Inhalt

Zusammenfassung	5
1 Ausgangslage	8
1.1 Hintergrund und Ziel	8
1.2 Aktuelle Finanzierung und Regulierung	9
1.3 Wirkungsmodell	10
1.4 Vorgehen und Aufbau des Berichts	11
2 Übersicht Finanzierungsmodelle	13
2.1 Finanzierungsform: Subjekt- oder Objektfinanzierung	13
2.1.1 Subjektfinanzierung: Unterstützung der Familien	14
2.1.2 Objektfinanzierung: Stabilität für die Anbieter	14
2.2 Verteilschlüssel der finanziellen Last	14
2.3 Norm- und Vollkostenmodelle: Ansätze für die Berechnung	15
2.4 Regulierung	15
2.5 Kantonale Ansätze: Vielfalt und Herausforderungen	16
2.5.1 Kantonale Mitfinanzierung	16
2.5.2 Subjektfinanzierung in der Praxis	17
2.5.3 Objektfinanzierung in der Praxis	18
2.5.4 Bewertung der kantonalen Ansätze	20
2.6 Regelung auf Bundesebene	20
2.6.1 Impulsprogramm des Bundes – Anstossfinanzierung	21
2.6.2 Indirekter Gegenvorschlag zur «Kita-Initiative»	21
3 Vertiefung und Priorisierung von Finanzierungsmodellen	23
3.1 Vertiefung Kantone mit Gesetzesrevisionen	23
3.2 Empfehlungen für Finanzierungsmodelle im Kanton Aargau	26
3.2.1 Option 1: Anschubfinanzierung	29
3.2.2 Option 2: Arbeitgeberbeteiligung	30
3.3 Bewertung der Finanzierungsmodellen	30
4 Ausgestaltung konkreter Finanzierungsvarianten	34
4.1 Finanzierungsvariante Subjektfinanzierung (SuFi)	36
4.2 Finanzierungsvariante Betreuungszulage (BeZu)	37
4.3 Finanzierungsvariante Differenziert (DiFi)	38
5 Auswirkungsanalyse	41
5.1 Vorgehen und Datengrundlage	41
5.2 Resultierende Effekte	45
5.2.1 Finanzierung und Kostenverteilung	46

5.2.2	Auswirkungen auf Eltern	50
5.2.3	Auswirkungen auf Kinder	51
5.2.4	Auswirkungen auf die Einrichtungen	52
5.2.5	Gesamtwirtschaftliche Effekte	53
6	Fazit	59
	Literaturverzeichnis	60
	Anhang	63
A-1	Steckbrief aktuelle Finanzierung und Regulierung im Kanton Aargau	63
A-2	Kriterienraster	64
A-3	Bewertungsraster kantonale Ansätze	66
A-4	Steckbriefe zur Finanzierung und Regulierung in einzelnen Kantonen	67
A-5	Steckbriefe für vorgeschlagene Finanzierungsmodelle	75
A-6	Bewertung der Vorschläge	85
A-7	Einkommensmodelle	91
A-8	Wirkungen auf Nachfrage FEB	93
A-9	Methodische Ausführungen zur Input-Output-Analyse	94
A-10	Zusätzliche Finanzierungsvarianten	96
A-11	Detailauswertungen	105

Zusammenfassung

Im Kanton Aargau bestehen strukturelle Defizite im Bereich Kinderbetreuung (INFRAS, 2023a):

- Tiefer Versorgungsgrad und geringe Betreuungsquote
- Hohe finanzielle Belastung für Eltern
- Grosse Qualitätsunterschiede der Angebote
- Geringe Erwerbsanreize

Diese Defizite beeinträchtigen die Standortattraktivität des Kantons und verhindern eine optimale Ausschöpfung des Arbeitskräftepotenzials.

Im Rahmen des Entwicklungsleitbilds 2025 – 2034 und damit verbunden dem Projekt "Vereinbarkeit von Familie und Beruf" wurde die Überarbeitung des Finanzierungsmodells für die familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung beauftragt. Ziel ist es, Familien mit tiefem und mittlerem Einkommen gezielt zu entlasten, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern, die Erwerbsquote zu erhöhen und so dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken sowie die Attraktivität des Wohn- und Arbeitsstandorts zu steigern. Dabei sind die finanziellen und personellen Kapazitäten von Kanton und Gemeinden zu berücksichtigen.

Basierend auf der Analyse bestehender kantonaler Finanzierungsmodelle unter Einbezug der Begleit- und Expertengruppe wurden drei Finanzierungsvarianten konkretisiert. Diese sehen eine Mitfinanzierung durch den Kanton sowie eine Reduktion der Elterntarife vor, unterscheiden sich aber hinsichtlich Mechanismus und Schwerpunkt.

Finanzierungsvariante	Mechanismus	Schwerpunkt
Subjektfinanzierung (SuFi)	Direkte, einkommensabhängige Unterstützung der Eltern	– Wirkungsvolle finanzielle Entlastung des Mittelstands
Betreuungszulage (BeZu)	Einkommensunabhängige Pauschale pro Betreuungstag	– Wahrung der Gemeindeautonomie – Geringer administrativer Aufwand
Differenziert (DiFi)	Kombination aus einkommensabhängiger (FEB) und einkommensunabhängiger (SEB) Unterstützung	– Wirkungsvolle finanzielle Entlastung des Mittelstands in der FEB – Wirkungsvolle finanzielle Entlastung aller Familien in der SEB

Tabelle 1 Vorgeschlagene Finanzierungsvarianten mit Ausgestaltung und Hauptfokus

Basierend auf aggregierten Steuerdaten und eigener Modellierung wurden die Kosten der Varianten geschätzt. Es ergeben sich unterschiedliche Lastverteilungen:

- Die Varianten «Subjektfinanzierung» und «Differenziert» führen zu einer deutlichen Entlastung der Eltern, finanziert je zur Hälfte durch Kanton und Gemeinden.
- Bei der Variante «Betreuungszulage» steigt die Gesamtbelastung der Eltern im Vergleich zu heute trotz höherer Subventionierung aufgrund steigender Nachfrage leicht an; in der im Bericht aufgezeigten Variante trägt der Kanton rund zwei Drittel der öffentlichen Kosten.

Es wurden zudem Optionen zu den Varianten "Betreuungszulage" ("Betreuungszulage bis 8 Jahre" – in Abstimmung mit der Bundeslösung UKiBeG / FamZG), Subjektfinanzierung (lineares Modell) und "Anschubfinanzierung" ("Anschubfinanzierung für die schulergänzende Betreuung SEB") berechnet. Diese Untervarianten werden im Bericht nicht erklärt, weil die Grundwirkungen und -mechanismen dieselben bleiben. Sie finden sich jedoch im Anhang.

Kostenträger	Status quo	Variante SuFi	Variante BeZu	Variante DiFi
Kanton	0 Mio. CHF	129 Mio. CHF	63 Mio. CHF	119 Mio. CHF
Gemeinde	24 Mio. CHF	129 Mio. CHF	37 Mio. CHF	119 Mio. CHF
Eltern	167 Mio. CHF	141 Mio. CHF	205 Mio. CHF	149 Mio. CHF
Total	191 Mio. CHF	400 Mio. CHF	305 Mio. CHF	388 Mio. CHF

Tabelle 2 Übersicht der mittel- bis langfristige Gesamtkosten der Kinderbetreuung pro Jahr bei erhöhter Nachfrage nach Betreuungsangeboten.

Die Reduktion der Elterntarife führt mittel- bis langfristig zu einer höheren Nachfrage nach Betreuungsangeboten und damit zu einem Anstieg der Anzahl betreuten Kinder. Dies wiederum erhöht den Bedarf an Betreuungsplätzen und zusätzlichem Personal. Insgesamt entstehen dadurch bis zu 1'400 zusätzliche Vollzeitstellen im Betreuungssektor.

Auch die Erwerbstätigkeit der Eltern steigt: Es ist mit bis zu 3'360 zusätzlichen Vollzeitäquivalenten zu rechnen. Dies führt zu Mehreinnahmen bei privaten Haushalten durch zusätzlichen Lohn sowie durch erweiterte Arbeitserfahrung.

Sowohl die zusätzlichen Arbeitsplätze als auch die erhöhte Erwerbstätigkeit führen zu signifikanten volkswirtschaftlichen Effekten – mit Auswirkungen auf das zusätzliche Arbeitskräftepotenzial (bis zu 1.4 % der Gesamtbeschäftigung im Kanton), das zusätzliche Betreuungspersonal (bis zu 0.6 % der Gesamtbeschäftigung), Wertschöpfung (bis zu 2.4 % des kantonalen BIP) und Steuereinnahmen. Diese zusätzlichen Einnahmen reduzieren die Nettobelastung der öffentlichen Hand.

Gesamtwirtschaftliche Effekte	Variante SuFi	Variante BeZu	Variante DiFi
Zusätzliche Wertschöpfung	1'138 Mio. CHF	618 Mio. CHF	1'066 Mio. CHF
Zusätzliches Arbeitskräftepotenzial	3'357 VZÄ	1'837 VZÄ	3'146 VZÄ
Zusätzliches Betreuungspersonal	1'402 VZÄ	727 VZÄ	1'345 VZÄ
Zusätzliche Steuereinnahmen	143 Mio. CHF	78 Mio. CHF	135 Mio. CHF
– davon Kanton	63 Mio. CHF	34 Mio. CHF	59 Mio. CHF
– davon Gemeinden	41 Mio. CHF	22 Mio. CHF	39 Mio. CHF

Tabelle 3 Übersicht der mittel- bis langfristigen jährlichen gesamtwirtschaftlichen Effekte.

Diese Ergebnisse zeigen: Eine bezahlbare und verlässliche Kinderbetreuung kann die Standortattraktivität des Kantons stärken und zur Milderung des Fachkräftemangels beitragen. Darüber hinaus sind weitere positive Wirkungen in Bezug auf die Entwicklung, Gesundheit und das Sozialverhalten betreuter Kinder zu erwarten. Auch ein Rückgang des

Sozialhilfebezugs ist plausibel. Hingegen kann eine Ausweitung der Betreuungsquote zu einem Rückgang an Freiwilligenarbeit und innerfamiliärer Pflege führen.

Die im Bericht erarbeiteten Grundlagen sowie die konkreten Vorschläge für Finanzierungsvarianten inklusive Kosten- und Wirkungsanalyse können die Basis für den weiteren politischen Diskurs bilden. Im Zentrum steht dabei die Frage, wie die künftige Finanzierung der Kinderbetreuung ausgestaltet wird und welche Akteure welche Anteile der Kosten übernehmen sollen.

1 Ausgangslage

1.1 Hintergrund und Ziel

Der Kanton Aargau verfolgt mit dem Entwicklungsleitbild 2025 – 2034 das Ziel, seine Attraktivität als Lebens- und Arbeitsort zu erhöhen und gleichzeitig die volkswirtschaftliche Leistungskraft zu steigern. Trotz guter Standortqualitäten zeigt der Ressourcenindex des nationalen Finanzausgleichs seit 2015 einen Rückgang.

Um das wirtschaftliche Potenzial des Kantons besser auszuschöpfen, ist eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf entscheidend. Besonders angesichts des vorherrschenden Fachkräftemangels kann der Ausbau der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung dazu beitragen, die Arbeitsmarktintegration, insbesondere von Müttern, zu fördern und die volkswirtschaftliche Dynamik zu stärken.

Die Stärkung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung ist eine zentrale Massnahme, die langfristig nicht nur die Attraktivität des Kantons als Wohn- und Arbeitsstandort verbessert, sondern auch das Bruttoinlandsprodukt positiv beeinflussen kann, wie eine Studie von BAK Economics (2020) zeigt. Durch eine gezielte Reduktion der Elternbeiträge bei gleichzeitiger Erweiterung des Betreuungsangebots könnten sowohl die Erwerbsbeteiligung als auch die Wertschöpfung langfristig gesteigert werden.

Eine Initialstudie von INFRAS (2023a) und Zusatzuntersuchungen des Departements Gesundheit und Soziales (2023) zeigen klar auf, dass es im Kanton Aargau Handlungsbedarf in den Bereichen Finanzierung, Qualität und Angebot der Kinderbetreuung gibt. Die Ergebnisse verdeutlichen den dringenden Bedarf an strukturellen Verbesserungen in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Aargau. Folgende Schwerpunkte können identifiziert werden:

- **Tiefer Versorgungsgrad und geringe Betreuungsquote:** Der Kanton Aargau liegt unter dem Schweizer Durchschnitt.
- **Geringe ökonomische Priorisierung:** Tiefer Anteil der Subventionen für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung an der kantonalen Wirtschaftsleistung im interkantonalen Vergleich und entsprechend geringe Erwerbsanreize infolge hoher Elterntarife.
- **Teilweise ineffiziente Finanzierungsmodelle:** Die bestehenden kommunalen Finanzierungsmodelle sind innerhalb des Kantons sehr heterogen ausgestaltet und weisen Hürden sowie Schwelleneffekte auf.
- **Starke finanzielle Belastung des Mittelstands:** Mit den aktuellen Finanzierungsmodellen geben die Haushalte des Mittelstands rund die Hälfte des zusätzlichen Einkommens für Betreuung aus und gehören entsprechend häufiger zur Gruppe der Nichtnutzenden.
- **Qualitätsstandards in vielen Gemeindenentwicklungsfähig:** Viele Gemeinden beziehen sich bei den Qualitätsstandards auf die Pflegekinderverordnung (PAVO). Die PAVO hält jedoch nur allgemeine Grundsätze zum Kindeswohl fest und macht keinerlei

Vorgaben zum Betreuungsschlüssel, zur Qualifikation des Personals oder zu notwendigen Konzepten. Weiter erfolgt die Qualitätssicherung (Aufsicht und Bewilligung) sehr heterogen.

- **Ungesunde finanzielle Situation:** Im Aargau existieren viele defizitäre Betreuungseinrichtungen und es gibt kaum Defizitgarantien der Gemeinden.

Damit mehr Familien eine Kinderbetreuung nutzen können, müssten die hohen Kosten – besonders für den Mittelstand – gesenkt werden. Laut der Elternbefragung von INFRAS (2023a) würden sechs von zehn Nutzenden sowie vier von zehn Nichtnutzenden bei günstigeren Elterntarifen mehr beziehungsweise überhaupt Betreuung in Anspruch nehmen.

Auch aus Sicht der Aargauer Arbeitgeber wird die Kinderbetreuung in den nächsten zehn Jahren voraussichtlich an Bedeutung gewinnen, um die Attraktivität auf dem nationalen Arbeitsmarkt zu sichern. Besonders grössere Aargauer Unternehmen sehen Handlungsbedarf, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern und die hohen Betreuungskosten zu senken. Sie erwarten dabei eine klare Verantwortung der öffentlichen Hand (INFRAS, 2023a).

Eine Erhöhung der Betreuungs- und Erwerbsquote erfordert ein Finanzierungsmodell, das sowohl die Bedürfnisse von Familien und Wirtschaft als auch die finanziellen Möglichkeiten und Kapazitäten von Kanton und Gemeinden berücksichtigt. Ziel ist es, im Rahmen des Projekts eine oder mehrere konkrete Finanzierungsvarianten zur Umsetzung zu empfehlen, die eine Win-win-Situation für alle Beteiligten schaffen. Für eine fundierte Entscheidungsgrundlage gilt es, nebst den finanziellen Auswirkungen für die beteiligten Akteure auch den zu erwartenden volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nutzen abzuschätzen.

1.2 Aktuelle Finanzierung und Regulierung

Der Kanton Aargau unterscheidet zwischen familien- und schulergänzender Kinderbetreuung. Familienergänzende Kinderbetreuungsangebote (FEB) richten sich hauptsächlich an Kinder im Vorschulalter, dazu zählen Kindertagesstätten (KiTa). Schulergänzende Kinderbetreuungsangebote (SEB) wie Mittagstische, Morgen-, Nachmittags- oder Ferienbetreuung stehen in erster Linie schulpflichtigen Kindern zur Verfügung.¹ Tagesfamilien (TaFa) können Teil des Angebots der FEB sowie der SEB sein.

Im Kanton Aargau liegt die Verantwortung für die Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung bei den Gemeinden. Sie sind verpflichtet, Eltern gemäss ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit finanziell zu entlasten, wobei die Höhe und Bedingungen der Subventionen je nach Gemeinde variieren können (§ 4 Kinderbetreuungsgesetz [KiBeG], Kanton Aargau 2016). Die Gemeinden sind auch für die Qualität der familien- und schulergänzenden Betreuungsangebote verantwortlich. Der Gemeinderat ist dabei verpflichtet, Qualitätsstandards zu definieren und die entsprechenden Angebote zu bewilligen und zu beaufsichtigen (Kanton Aargau, 2016). Weitere Informationen zur aktuellen

¹ Dieses Projekt behandelt keine gebundenen Tagesstrukturen wie Tagesschulen.

Regulierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Aargau gemäss KiBeG finden sich im Steckbrief in Anhang A-1.

1.3 Wirkungsmodell

Nachfolgend findet sich eine schematische Darstellung des Wirkungsmodells für die Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung gemäss Theory of Change mit den Elementen Input, Implementation, Output, Outcome und Impact. Dieses Modell hilft, die komplexe Dynamik und die Auswirkungen verschiedener Finanzierungsansätze auf das System der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sowie die Lebenssituation von Familien und die soziale Integration von Kindern umfassend zu verstehen. Auch Effekte auf die kantonalen und kommunalen Verwaltungen werden berücksichtigt.

Input	Implementation	Output	Outcome	Impact
Finanzielle Mittel <ul style="list-style-type: none"> ▪ Öffentliche Hand ▪ Eltern ▪ Arbeitgeber 	Allokation der Mittel <ul style="list-style-type: none"> ▪ Objektfinanzierung ▪ Direkte Subjektfinanzierung ▪ Indirekte Subjektfinanzierung 	Verfügbarkeit	Verbesserter und gleichberechtigter Zugang	Soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit
		Erschwinglichkeit		
Strukturelle Ressourcen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Infrastrukturen ▪ Fachpersonal ▪ Verwaltungskapazitäten 	Verteilung der Finanzierungslast	Qualität und Vielfalt	Geringere finanzielle Belastung	Gesellschaftliche Teilhabe
		Aufgaben und Zuständigkeiten	Teilnahme an vorschulischen Förderprogrammen	Erhöhte Berufstätigkeit
Regulierungen		Aufgabenteilung zw. Kanton/Gemeinden	Höherer Bedarf an Betreuungsplätzen und -personal	Ökonomische Effekte
			Kognitive und sprachliche Fähigkeiten	Auswirkungen auf Fachkräftemangel
			Sozialverhalten	Veränderte Standortattraktivität
			Veränderter Vollzugsaufwand	Be- oder Entlastung der Verwaltungen
Kontext (politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen etc.)				

Abbildung 1 Wirkungsmodell für die Finanzierung von familien- und schulergänzender Kinderbetreuung.

Zu den *Inputs* zählen finanzielle Mittel von Kanton, Gemeinden, Eltern und Arbeitgebern. Ergänzend spielen die Verfügbarkeit geeigneter Einrichtungen, qualifiziertes Betreuungspersonal sowie personelle Ressourcen und Kompetenzen der öffentlichen Hand eine zentrale Rolle. Auch bestehende gesetzliche und regulatorische Rahmenbedingungen sind als strukturelle Voraussetzungen wesentlich.

Die *Implementation* beinhaltet die konkrete Ausgestaltung des Finanzierungsmodells (vergleiche Kapitel 2) sowie die Regelung von Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden.

Zu den *Outputs* zählen die verbesserte Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von Betreuungsangeboten sowie eine erhöhte Qualität und Vielfalt. Dies beeinflusst die Teilnahme von

Kindern an vorschulischen Förderprogrammen positiv. Zudem kann es zu Veränderungen in der Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Kanton und Gemeinden kommen – etwa bei der Antragstellung, Mittelverwendung oder Qualitätskontrolle.

Die *Outcomes* umfassen kurz- und mittelfristige Effekte für zentrale Zielgruppen. Dazu zählen ein verbesserter und gleichberechtigter Zugang zu Betreuungsangeboten, eine reduzierte finanzielle Belastung der Familien sowie eine gesteigerte Erwerbstätigkeit. Diese Entwicklungen beeinflussen den Bedarf an Betreuungsplätzen und Fachpersonal und wirken sich positiv auf die kognitive, sprachliche und soziale Entwicklung der Kinder aus (vgl. Kapitel 5.2). Auch der Vollzugaufwand auf Ebene Kanton und Gemeinden kann sich dadurch verändern.

Die *Impact*-Ebene erfasst langfristige gesellschaftliche und ökonomische Wirkungen. Dazu zählen die Angleichung von Bildungschancen durch frühzeitigen Zugang zu hochwertigen Betreuungs- und Förderangeboten sowie eine verbesserte gesellschaftliche Teilhabe – insbesondere für Kinder aus bildungsfernen oder migrantischen Familien. Ökonomisch relevant sind eine gesteigerte Erwerbsquote und Produktivität von Eltern, was dem bestehenden Fachkräftemangel entgegenwirken und zu mehr Wertschöpfung und Steuereinnahmen führen kann. Gleichzeitig steigt der Bedarf an pädagogischem Personal. Auch die Verwaltungen von Kanton und Gemeinden können durch die Reformen entlastet oder belastet werden. Schliesslich kann eine finanzielle Entlastung von Familien bei stabiler Steuerbelastung die Standortattraktivität des Kantons Aargau erhöhen.

1.4 Vorgehen und Aufbau des Berichts

Kapitel 2 zeigt eine umfassende Übersicht zu möglichen Finanzierungsmodellen, deren zentralen Bestandteile sowie deren Anwendung in den Kantonen. Die Analyse basiert auf einer detaillierten Literaturrecherche und der Auswertung bestehender Praxisbeispiele.

Kapitel 3 enthält eine vertiefte Analyse von Finanzierungsmodellen, die in Kantonen mit kürzlich abgeschlossenen oder laufenden Gesetzesrevisionen diskutiert oder bereits umgesetzt werden. Die Untersuchung stützt sich auf Vernehmlassungsunterlagen sowie Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern aus den vier Nachbarkantonen Basel-Landschaft, Luzern, Solothurn und Zug. Anschliessend werden im Rahmen einer Synthese mögliche Finanzierungsmodelle für den Kanton Aargau identifiziert, mittels Bewertungsrasters analysiert, bewertet und miteinander verglichen. Diese Modelle wurden zudem im Rahmen von zwei Workshops mit der Begleit- und Expertengruppe gespiegelt.

Kapitel 4 stellt konkrete Finanzierungsvarianten vor, die in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Alter und Familie des Kantonalen Sozialdiensts entwickelt wurden. Die Ausgestaltung dieser Varianten basiert auf den Erkenntnissen aus der Analyse der vorangegangenen Kapitel. Ebenso sind die Rückmeldungen der Begleit- und Expertengruppe in die weiteren Überlegungen eingeflossen. Zusätzlich enthält das Kapitel eine Übersicht zentraler Parameter der jeweiligen Varianten.

Kapitel 5 präsentiert die Auswirkungsanalyse der Varianten. Es beinhaltet Kostenschätzungen sowie modellierte Effekte auf Eltern, Kindern und Betreuungseinrichtungen. Darüber hinaus werden die ökonomischen Auswirkungen auf Beschäftigung, Wertschöpfung und Steuereinnahmen dargestellt. Die methodischen Grundlagen der Modellierung werden erläutert und die zugrunde liegenden Annahmen transparent ausgewiesen. Ergänzend beleuchtet das Kapitel weitere qualitative Wirkungen.

Kapitel 6 fasst die zentralen Erkenntnisse zusammen und zieht ein Fazit.

2 Übersicht Finanzierungsmodelle

Die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung ist ein zentraler Baustein für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und kann bei hoher Qualität die kindliche Entwicklung fördern. Finanzierung und Regulierung spielen eine Schlüsselrolle, um allen Familien den Zugang zu Betreuungsangeboten zu ermöglichen. Eine faire und nachhaltige Finanzierung soll sicherstellen, dass Eltern unabhängig von ihrem Einkommen qualitativ hochwertige Betreuung nutzen können, während Betreuungsanbieter wirtschaftlich stabil bleiben.

Ein Finanzierungsmodell definiert, wie die Kinderbetreuung finanziert und reguliert wird. Es bestimmt, welche Akteure sich an der Finanzierung beteiligen, wie Gelder an die Betreuungsanbieter fließen und welche Steuerungsmechanismen die öffentliche Hand einsetzt – von der Bearbeitung von Subventionsgesuchen bis zur Qualitätskontrolle von Betreuungseinrichtungen.

Die folgenden Kapitel 2.1 bis 2.4 erläutern die zentralen Bestandteile eines Finanzierungsmodells. Kapitel 2.5 beschreibt deren Anwendung und Ausgestaltung in den Kantonen², während Kapitel 2.6 die Regelungen auf Bundesebene darlegt.

2.1 Finanzierungsform: Subjekt- oder Objektfinanzierung

Die Finanzierung der Kinderbetreuung erfolgt in der Schweiz über zwei Hauptformen: Die *Subjektfinanzierung*, anhand welcher die Eltern direkt oder indirekt unterstützt werden, und die *Objektfinanzierung*, die Mittel an die Betreuungseinrichtungen vergibt. Die beiden Ansätze verfolgen unterschiedliche Ziele und bedienen sich verschiedener Mechanismen.

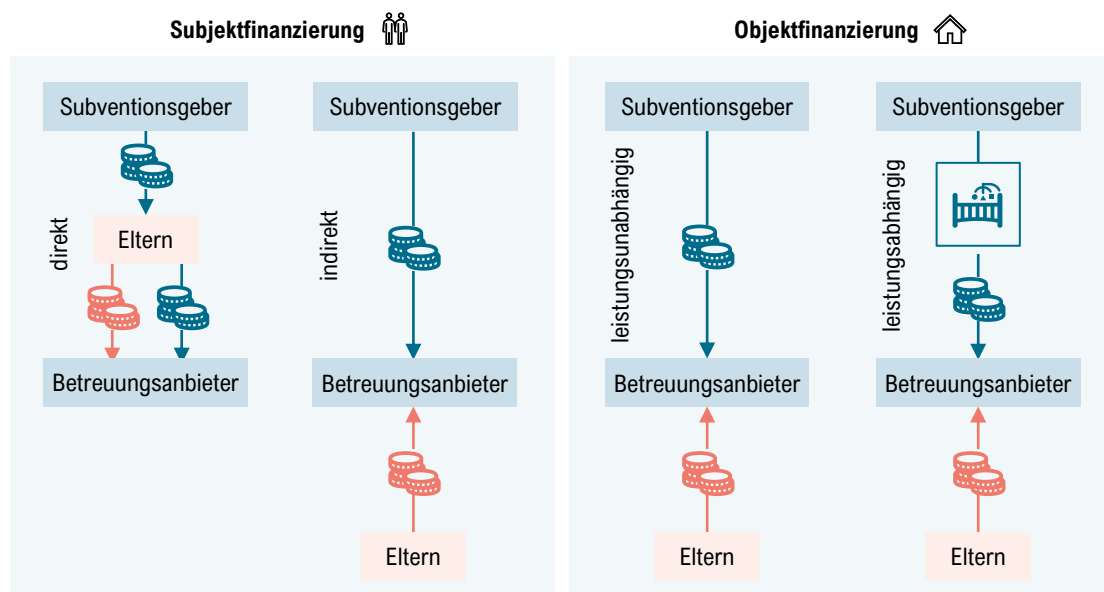


Abbildung 2 Schematische Darstellung der unterschiedlichen Finanzierungsformen für Kinderbetreuung.

² Stand: 20. Februar 2025

2.1.1 Subjektfinanzierung: Unterstützung der Familien

Die Subjektfinanzierung zielt darauf ab, die finanziellen Belastungen der Eltern zu reduzieren und die Betreuung bezahlbar zu machen. Es gibt zwei Varianten:

- **Direkte Subjektfinanzierung:** Eltern erhalten finanzielle Mittel, die sie frei für Betreuungsangebote nutzen können.
- **Indirekte Subjektfinanzierung:** Die Beiträge fliessen an die Betreuungseinrichtungen, wodurch die Eltern von reduzierten Tarifen profitieren.

Ein Beispiel für die direkte Subjektfinanzierung sind Betreuungsgutscheine, die den Eltern ermöglichen, ein für sie geeignetes Betreuungsangebot auszuwählen. Beim Gutschein werden Faktoren wie Einkommen, Vermögen, Beschäftigungsgrad und Wohnort der Familie berücksichtigt, um die Unterstützung sozial gerecht zu gestalten. Bei der Subjektfinanzierung gelangen die Subventionen direkt an die Eltern, wodurch eine effiziente Reduktion der finanziellen Belastung erreicht wird. Zudem profitieren Eltern von einer hohen Wahlfreiheit, da sie selbst entscheiden können, in welcher Einrichtung sie den Gutschein einlösen – auch ausserkantonale Angebote stehen ihnen offen. Dies kann zu einem erhöhten Wettbewerbsdruck unter den Betreuungseinrichtungen führen.

Jedoch bringt die Subjektfinanzierung auch Herausforderungen mit sich. Die Wahlfreiheit erfordert von den Eltern einen erhöhten administrativen Aufwand, da sie geeignete Betreuungseinrichtungen evaluieren und deren Preise mit Gutscheinen und Elternbeitrag abgleichen müssen. Ein weiterer Nachteil können potenzielle Qualitätseinsparungen aufgrund des erhöhten Wettbewerbsdrucks sein (Brogaard und Helby Petersen, 2022).

2.1.2 Objektfinanzierung: Stabilität für die Anbieter

Im Gegensatz dazu stärkt die Objektfinanzierung die Betreuungsanbieter direkt. Dies kann über Pauschalen, Zuschüsse oder spezifische Fördermittel erfolgen und entweder einmalig (Anschubfinanzierung) oder wiederkehrend erfolgen. Leistungsabhängige Ansätze, wie Beiträge pro betreutes Kind, fördern die Effizienz der Anbieter, während leistungsunabhängige Ansätze, wie Grundpauschalen und Defizitgarantien, besonders für kleinere Einrichtungen Stabilität schaffen. Die Objektfinanzierung ist besonders dort sinnvoll, wo der Aufbau und die Sicherstellung eines flächendeckenden Angebots im Vordergrund stehen. Kritisch wird jedoch angemerkt, dass diese Finanzierungsform die Wahl des Betreuungsangebots durch die Eltern weniger direkt unterstützt.

2.2 Verteilschlüssel der finanziellen Last

Der Verteilschlüssel legt fest, welche Akteure in welchem Umfang die Kosten für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung tragen. In der Regel übernehmen die Eltern den grössten Teil der Finanzierung. Kanton, Gemeinden oder Arbeitgeber können die Betreuungskosten durch Subventionen reduzieren.

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen- und direktoren (EDK) empfehlen eine Beteiligung von Bund, Kanton, Gemeinden und gegebenenfalls Arbeitgebern (SODK und EDK, 2022). Dies führt zu einer breiten und ausgewogenen Finanzierung, erfordert jedoch verstärkte Abstimmungsprozesse und Vereinbarungen zwischen den Akteuren. Solche Finanzierungsmodelle mit einer breiten Finanzierung stossen häufig auf höhere politische Hürden, bieten aber die Chance auf eine nachhaltige Finanzierung und eine hohe gesellschaftliche Akzeptanz. Die zentrale Herausforderung besteht darin, ein Gleichgewicht zwischen volkswirtschaftlichem Nutzen, sozialer Verträglichkeit und politischer Umsetzbarkeit zu finden.

2.3 Norm- und Vollkostenmodelle: Ansätze für die Berechnung

Die Berechnung der Beiträge an Eltern und Einrichtungen erfolgt in der Regel anhand von Norm - oder Vollkosten:

- **Normkostenmodelle:** Sie basieren auf standardisierten, pauschalen Kosten und bieten eine einfache und transparente Grundlage für die Verteilung von Mitteln. In einem grossflächigen und heterogenen Einzugsgebiet können sie regionale Unterschiede und individuelle Bedürfnisse der Anbieter nur bedingt abbilden.
- **Vollkostenmodelle:** Diese Modelle erfassen die tatsächlichen Kosten einer Einrichtung und bieten eine individuelle, einrichtungsbezogene Basis. Sie ermöglichen eine genauere Abbildung der spezifischen Gegebenheiten, sind jedoch administrativ aufwendiger und weniger standardisiert als Normkostenmodelle.

In der Schweiz wird überwiegend das Normkostenmodell verwendet, da es einfacher umzusetzen ist. Es wird jedoch auch kritisiert, dass dieses Modell die spezifischen Bedürfnisse der Anbieter nicht immer ausreichend berücksichtigt und die Wirtschaftsfreiheit zu stark einschränkt, insbesondere dann, wenn damit Regulierungen wie Maximaltarife oder Vorgaben zum Angebotsumfang verknüpft werden (kibesuisse, 2024a).

2.4 Regulierung

Im Zuge der Ausgestaltung von Finanzierungsmodellen findet eine Abwägung zwischen Qualitätsanforderungen, Effizienz, Verteilungsgerechtigkeit und Finanzierbarkeit statt. Deshalb werden qualitative Anforderungen in die Finanzierungsmodelle integriert. Die Regulierungs- und Steuerungsmechanismen in der Schweiz umfassen:

- **Qualitätsvorgaben:** Kantone und/oder Gemeinden setzen Qualitätsstandards, oft basierend auf Empfehlungen von SODK und EDK sowie kibesuisse (z. B. Betreuungsschlüssel, Qualifikation Betreuungspersonal, pädagogisches Konzept, Qualitätsmanagement, Infrastruktur, Arbeitsbedingungen), jedoch mit regionalen Unterschieden in der Umsetzung und Durchsetzung (SODK und EDK, 2022; kibesuisse, 2024b). Die Definition dieser Vorgaben hat einen direkten, regulierenden Einfluss auf das Angebot.

- **Bewilligung und Aufsicht:** Um die Umsetzung und Einhaltung der Qualitätsvorgaben zu kontrollieren, braucht es eine Bewilligung und Aufsicht von Betreuungseinrichtungen. In der Regel zeichnet sich die Behörde dafür verantwortlich, welche die Qualitätsvorgaben definiert.
- **Versorgungsgrad, Bedarfserhebung und Evaluationen:** Anhand von Bedarfsanalysen und Evaluationen kann der Bedarf an Kinderbetreuungsangeboten und der Qualitätsstandard periodisch erhoben werden. Basierend darauf können gesetzliche Vorgaben zum Versorgungsgrad formuliert werden.

2.5 Kantonale Ansätze: Vielfalt und Herausforderungen

2.5.1 Kantonale Mitfinanzierung

Die föderale Struktur der Schweiz führt zu einer grossen Vielfalt bei der Finanzierung der Kinderbetreuung. Von den 26 Kantonen beteiligen sich 19 an der Finanzierung der Kinderbetreuung (Stand 2024). Die kantonale Beteiligung erfolgt über unterschiedliche Finanzierungsformen:

- In sechs Kantonen³ subventioniert der Kanton die Eltern mittels direkter oder indirekter Subjektfinanzierung
- Acht Kantone⁴ wenden eine Objektfinanzierung an.
- In zwei Kantonen⁵ beteiligt sich nur der Kanton an den Betreuungskosten der Eltern.
- Zwei Kantone⁶ wenden sowohl eine Subjekt- als auch eine Objektfinanzierung an
- Der Kanton St.Gallen gewährt den Gemeinden die Freiheit zu entscheiden, ob sie mit dem Kantonsbeitrag eine Subjekt- oder Objektfinanzierung umsetzen.

In sieben Kantonen⁷, darunter Zürich, Solothurn und Aargau, gibt es keine kantonale Mitfinanzierung. In diesen Regionen tragen die Gemeinden die Hauptverantwortung beziehungsweise Finanzierungslast. Sie setzen dabei meist auf eine Subjektfinanzierung. Die Kantone Luzern, Solothurn und Zug haben kürzlich die Finanzierung im Rahmen einer Gesetzesrevision überprüft. Während im Kanton Solothurn das Kita-Gesetz nach dem Referendum an der Urne gescheitert ist, hat die Stimmbevölkerung im Kanton Luzern dem Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) zugestimmt – es ist am 1. Januar 2026 in Kraft getreten. Im Kanton Zug beteiligt sich der Kanton ab August 2026 voraussichtlich an den Kosten für anerkannte Kindertagesstätten und Tagesfamilien an die Erziehungsberechtigten. Der Kanton Zürich wartet derweil auf die definitive Ausgestaltung der Bundeslösung (vgl. Kapitel 2.6), bevor das eigene Finanzierungsmodell angepasst wird.

³ Appenzell-Ausserrhododen, Glarus, Graubünden, Obwalden, Jura, Bern.

⁴ Freiburg, Genf, Waadt, Neuenburg, Wallis, Nidwalden, Basel-Landschaft, Uri.

⁵ Schaffhausen, Appenzell-Innerrhoden.

⁶ Basel-Stadt, Tessin.

⁷ Zürich, Schwyz, Zug, Thurgau, Luzern, Solothurn, Aargau.

Auch wird die familien- und schulergänzende Betreuung von den Kantonen oft unterschiedlich geregelt. FEB fällt in der Regel unter Kinderbetreuungsgesetze, während SEB gelegentlich in Schulgesetzen geregelt ist. Die Finanzierung dieser Angebote kann variieren: FEB wird häufiger durch kantonale Subventionen unterstützt, während SEB in den Kantonen teilweise ausschliesslich auf Gemeindeebene finanziert wird (vgl. Tabelle 27 in Anhang A-3).

2.5.2 Subjektfinanzierung in der Praxis

Einige Kantone, z. B. Graubünden oder Obwalden, setzen auf Betreuungsgutscheine oder Gutschriften, die sich an Kriterien wie Einkommen, Vermögen oder Beschäftigungsgrad orientieren. Die Höhe der Unterstützung und die Auszahlungsmodalitäten variieren jedoch stark.

Tarifgestaltung der Subjektfinanzierung

Die Tarifgestaltung kann entweder stark reguliert oder flexibel gehandhabt werden. Drei Hauptmodelle sind dabei in der Praxis verbreitet:

- **Einheitliche Maximal- und / oder Minimaltarife auf Basis von Normkosten:** Der Kanton legt zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots zu angemessenen Preisen einen Minimal- und Maximalpreis fest. Die Eltern zahlen Beiträge innerhalb dieses definierten Rahmens, während der Kanton oder die Gemeinde die Differenz zu den Normkosten übernimmt. Dies bietet eine klare Orientierung und stellt sicher, dass die Betreuung für alle Einkommensgruppen zugänglich bleibt. Gleichzeitig greift die Regulierung stark in die wirtschaftliche Freiheit der Einrichtungen ein.
- **Kantonal festgelegte Betreuungsgutscheine oder Gutschriften:** Hier gibt es eine kantonal definierte Beteiligung (z. B. Ober- und Untergrenzen des Einkommens) der öffentlichen Hand, die Einrichtungen können ihre Tarife aber frei festlegen. Dies ermöglicht den Einrichtungen mehr wirtschaftliche Freiheit, kann jedoch dazu führen, dass Betreuungskosten für Familien zwischen den Gemeinden und je nach Einrichtung variieren. Die Vergünstigungen sind hingegen kantonsweit einheitlich.
- **Keine kantonalen Vorgaben:** In diesem Fall haben Gemeinden die volle Autonomie bei der Gestaltung der Subventionen. Dies kann zu erheblichen regionalen Unterschieden führen und birgt das Risiko, dass die Familien je nach Wohnort unterschiedlich hohe Unterstützung erhalten.

Massgebende Faktoren der Subjektfinanzierung

Die Höhe der Subjektfinanzierung kann anhand verschiedener sozialer und wirtschaftlicher Kriterien berechnet werden. Häufig verwendete Faktoren sind:

- **Einkommen:** Die meisten Modelle berücksichtigen das Einkommen⁸ der Eltern, entweder in linearer oder stufenweiser Form, um ökonomisch schwächere Familien stärker zu entlasten.

⁸ Es existieren verschiedene Grundlagen zur Berechnung der Einkommen, wie z. B. Brutto-, Netto-, steuerbares oder bereinigtes Einkommen (z. B. für die individuelle Prämienverbilligung).

- **Vermögen:** Manche Kantone berücksichtigen zusätzlich das Vermögen, indem ein gewisser Prozentsatz des Vermögens (z. B. 5 %, 10 % oder 15 %) angerechnet wird.
- **Pensum der Eltern / Erwerbstätigkeit:** Einige Modelle setzen ein Mindestarbeitspensum voraus oder reduzieren die Subventionen bei tiefem Beschäftigungsgrad, um die Erwerbsintegration gezielt zu fördern.
- **Wohnort:** Da die Finanzierung oft kantonal oder kommunal geregelt ist, spielt der Wohnort der Eltern eine entscheidende Rolle bei der Subventionierung.
- **Geschwisterbonus:** In einigen Finanzierungsmodellen gibt es zusätzliche Vergünstigungen für Familien mit mehreren Kindern in einer Betreuungseinrichtung.

Vollzug der Subjektfinanzierung

Die Art und Weise, wie Eltern die finanziellen Mittel erhalten, kann unterschiedlich geregelt sein:

- **Direkte Rückerstattung an die Eltern:** Die Eltern zahlen die vollen Betreuungskosten zunächst selbst und erhalten die Subvention in monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Tranchen zurückerstattet. Dies setzt voraus, dass Familien die Beträge vorfinanzieren können.
- **Vorauszahlung an die Eltern:** Die Beiträge werden direkt an die Familien ausgezahlt, sodass sie ihre Betreuungskosten damit decken können. Dies reduziert die Vorfinanzierungsbelastung für Haushalte mit geringem Einkommen.
- **Indirekte Finanzierung über die Einrichtung:** In diesem Fall erhalten die Betreuungseinrichtungen die Subventionen direkt, wodurch die Eltern nur den reduzierten Betrag zahlen müssen. Dies minimiert den administrativen Aufwand für Familien und stellt sicher, dass die Mittel unmittelbar zweckgebunden verwendet werden.

2.5.3 Objektfinanzierung in der Praxis

Bei der Objektfinanzierung wird die finanzielle Unterstützung direkt an die Betreuungseinrichtungen ausgezahlt. Ziel ist es, eine stabile Angebotsstruktur sicherzustellen, die Betreuungskosten zu senken und langfristig genügend Plätze bereitzustellen. Die Finanzierung kann leistungsabhängig oder leistungsunabhängig erfolgen.

Leistungsabhängige Objektfinanzierung

Bei dieser Variante erhalten Einrichtungen Mittel entsprechend ihrer tatsächlichen Betreuungsleistung. Die Berechnung kann auf verschiedenen Faktoren basieren:

- **Platzpauschale pro verfügbarem Platz:** Die Finanzierung orientiert sich an der Anzahl der theoretisch zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze, unabhängig von deren Belegung. Dies bietet den Anbietern finanzielle Planungssicherheit.
- **Belegungspauschale pro belegtem Platz:** Nur tatsächlich genutzte Plätze werden finanziert, wodurch die Mittel gezielt eingesetzt werden. Die öffentliche Hand übernimmt dabei keine Auslastungsrisiken, was jedoch zu wirtschaftlichen Unsicherheiten für Einrichtungen führt, wenn die Auslastung schwankt.

- **Kinderpauschale pro betreutes Kind:** Eine feste Pauschale pro betreutes Kind sorgt für eine einfache Abrechnung, berücksichtigt jedoch nicht die unterschiedlichen Betreuungszeiten einzelner Kinder.
- **Beteiligung an Lohnkosten:** Durch eine Teilfinanzierung der Personalkosten kann sichergestellt werden, dass ein Anreiz geschaffen wird, qualifiziertes Personal zu beschäftigen. Jedoch könnten dadurch Ineffizienzen bei den Einrichtungen gefördert werden.
- **Qualitätsbasierte Zuschüsse:** Einrichtungen, die bestimmte Standards wie einen niedrigen Betreuungsschlüssel, eine hohe Ausbildungsquote des Personals oder Mindestlöhne erfüllen, erhalten Fördermittel. Auch Faktoren wie Raumverfügbarkeit, Randzeitenbetreuung, Betreuungsangebote für Kinder mit besonderen Bedürfnissen oder Elternzufriedenheit können als Kriterien herangezogen werden. Dies kann jedoch dazu führen, dass kleinere oder finanziell schwächere Einrichtungen Schwierigkeiten haben, die geforderten Standards zu erfüllen, und dadurch von der Förderung ausgeschlossen werden.

Leistungsunabhängige Objektfinanzierung

In diesem Modell werden Mittel unabhängig von der konkreten Leistung der Einrichtung bereitgestellt, um langfristige Strukturen zu sichern und neue Angebote zu schaffen:

- **Grundpauschale oder Sockelbeitrag für die Grundstruktur:** Ein fester Betrag, der den Betrieb der Einrichtung unabhängig von der Auslastung unterstützt.
- **Anschubfinanzierung oder Projektbeiträge:** Diese Mittel dienen dazu, neue Betreuungseinrichtungen zu eröffnen oder Infrastrukturprojekte wie den Bau von Spielplätzen oder Gebäuden zu fördern.
- **Defizitgarantie oder Defizitbeitrag:** Defizite von Einrichtungen werden ganz oder teilweise durch öffentliche Mittel gedeckt.

Vollzug der Objektfinanzierung

Die Auszahlung der Mittel an die Einrichtungen kann auf unterschiedliche Weise erfolgen:

- **Leistungsunabhängige Finanzierung zu Jahresbeginn:** Einrichtungen erhalten eine Grundfinanzierung, die ihnen eine Planungssicherheit bietet, unabhängig von der späteren Auslastung.
- **Leistungsabhängige Finanzierung in mehreren Tranchen:** Eine erste Auszahlung erfolgt provisorisch zu Jahresbeginn, während eine Bereinigung am Jahresende anhand der tatsächlichen Leistung erfolgt.
- **Kantonale Finanzierung an Gemeinden:** Die kantonalen Mittel müssen nicht direkt an die Betreuungseinrichtungen fließen, sondern können den Gemeinden zugewiesen werden, die anschliessend eigenständig über deren Verwendung und Verteilung entscheiden.

Vollzug bei Mischformen (Objekt- und Subjektfinanzierung)

Bei der Kombination von Objekt- und Subjektfinanzierung kommen zwei Vollzugsmodelle zum Einsatz:

- **Kanton trägt das Angebot, Gemeinden entlasten die Eltern:** Der Kanton finanziert die Betreuungseinrichtungen direkt (Objektfinanzierung), während die Gemeinden gezielt Eltern über Betreuungsgutscheine oder Zuschüsse unterstützen (Subjektfinanzierung).
- **Gemeinden finanzieren direkt, Kanton übernimmt anteilig:** Die Gemeinden vollziehen sowohl die Objekt- als auch die Subjektfinanzierung. Anschliessend stellen sie dem Kanton die Kosten anteilig in Rechnung.
- **Kanton leistet Sockelbeiträge, Gemeinden übernehmen den Rest:** Der Kanton unterstützt Betreuungseinrichtungen durch eine Grundfinanzierung, um stabile Angebotsstrukturen zu gewährleisten (Objektfinanzierung). Die Gemeinden tragen die verbleibenden Kosten, indem sie die Finanzierung weiter ausgestalten, sei es durch zusätzliche Subjektfinanzierung oder ergänzende Objektbeiträge.
- **Gemeinden leisten Subjektfinanzierung, Kanton übernimmt Anschubfinanzierung:** Der Kanton unterstützt den Aufbau neuer oder erweiterter Betreuungsangebote mit einer Anschubfinanzierung (Objektfinanzierung). Die laufende Subjektfinanzierung zur Entlastung der Eltern wird von den Gemeinden getragen.

2.5.4 Bewertung der kantonalen Ansätze

Die kantonalen Finanzierungsmodelle können anhand verschiedener Kriterien bewertet werden. Die in Anhang A-2 aufgeführten Kriterien in blau sowie die in Anhang A-3 bewerteten Finanzierungsmodelle orientieren sich an Ecoplan (2023) und wurden leicht angepasst beziehungsweise umgruppiert. Diese Bewertung hebt die Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Modelle hervor und dient zugleich als Grundlage zur Einschätzung ihrer Eignung für die spezifischen Rahmenbedingungen im Kanton Aargau. Zudem bietet sie eine systematische Auslegeordnung, um Stärken und Schwächen der Modelle in den verschiedenen Aspekten und Kriterien zu analysieren. Gleichzeitig gilt es zu beachten, dass die Bewertung der einzelnen Kriterien stark von der jeweiligen kantonsspezifischen Ausgestaltung abhängt.

2.6 Regelung auf Bundesebene

Auf Bundesebene ist die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung nicht systematisch geregelt. Der Bund besitzt lediglich eine Unterstützungskompetenz gemäss Artikel 116 Absatz 1 der Bundesverfassung, wodurch er Massnahmen Dritter zur Förderung der Familie unterstützen kann. Bisher existiert das befristete, jedoch bereits viermal verlängerte Impulsprogramm zur Förderung der Schaffung von Betreuungsplätzen. Das Impulsprogramm läuft Ende 2026 aus.

Die eidgenössische Volksinitiative «Für eine gute und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung für alle (Kita-Initiative)» fordert, dass der Bund zwei Drittel der Betreuungskosten übernimmt und Eltern maximal zehn Prozent ihres Einkommens für die Betreuung aufwenden müssen. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 14. Juni 2024 die Botschaft

zur Kita-Initiative (provisorische Version) zuhanden des Parlaments verabschiedet. Die Initiantinnen und Initianten der SP haben die Volksinitiative Anfang März 2026 bedingt zurückgezogen. Am 19. Dezember 2025 hat die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die Unterstützung der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung (UKibeG) als indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für eine gute und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung für alle (Kita-Initiative)» in der Schlussabstimmung angenommen (vgl. Kapitel 2.6.2).

2.6.1 Impulsprogramm des Bundes – Anstossfinanzierung

Das Impulsprogramm zur Förderung der Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen trat 2003 in Kraft und wurde seither viermal verlängert. Es dient primär der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung, indem es Kantone, Gemeinden und private Organisationen bei der Schaffung neuer Betreuungsplätze finanziell unterstützt. Bis zum 1. Februar 2022 wurden rund 68'490 neue Betreuungsplätze geschaffen, wobei der Bund Verpflichtungen in Höhe von 430 Millionen Franken einging. 2018 wurde das Programm erweitert. Neben der Anstossfinanzierung für die Schaffung neuer Plätze gewährte der Bund auch Beiträge für Kantone und Gemeinden, die Ihre Subventionen für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung generell erhöhten. Der Bund finanzierte diese Subventionserhöhung während vier Jahren anteilmässig mit, unabhängig von der Finanzierungsart (Subjekt- oder Objektfinanzierung). Das Bundesparlament verlängerte das Impulsprogramm im Herbst 2024 bis Ende 2026.

2.6.2 Indirekter Gegenvorschlag zur «Kita-Initiative»

Am 19. Dezember 2025 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Unterstützung der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (UKibeG) als indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für eine gute und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung für alle (Kita-Initiative)» in der Schlussabstimmung angenommen. Kern des indirekten Gegenvorschlags (UKibeG) bildet eine Betreuungszulage für Eltern von Kindern bis zu dem vollendeten achten Lebensjahr. Der Entwurf des UKibeG sieht einen monatlichen Beitrag von mindestens 100 CHF pro Kind vor, wenn dieses an mindestens einem Tag pro Woche institutionell betreut wird. Pro zusätzlichem halben Betreuungstag erhöht sich die Zulage um 50 CHF. Die Betreuungszulage ist an die Erwerbstätigkeit beider Elternteile und an die institutionelle Betreuung in einer Landessprache geknüpft. Eltern von Kindern, die im Ausland betreut werden, können gemäss UKibeG nicht von der Zulage profitieren. Weiter soll für Eltern von Kindern mit Behinderungen eine Zulage bis zum doppelten Betrag ausgerichtet werden.

Die Zulage richtet sich an Kinder bis zum vollendeten achten Altersjahr und ist nicht an einen Mindestbeschäftigungsgrad der Eltern geknüpft. Damit sollen neben erwerbstätigen Eltern auch Mütter und Väter unterstützt werden, die sich in einer Aus- oder Weiterbildung befinden und auf familienergänzende Betreuung angewiesen sind.

Neben der Betreuungszulage für erwerbstätige Eltern sind im Gesetzentwurf Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen vorgesehen, über welche die Kantone Angebotslücken schliessen und Betreuungsplätze für Kinder mit Behinderungen schaffen sollen. Dafür soll der Bund für die ersten vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes maximal 100 Mio. CHF bereitstellen.

3 Vertiefung und Priorisierung von Finanzierungsmodellen

Die Bewertung der kantonalen Finanzierungsmodelle in Tabelle 27 dient als Basis für den Vorschlag geeigneter Modelle für den Kanton Aargau. Es gilt allerdings zu beachten, dass seit der Analyse von Ecoplan (2023) in diversen Kantonen Änderungen der Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung geplant beziehungsweise bereits in Umsetzung sind. Dies trifft insbesondere auf die Nachbarkantone Basel-Landschaft, Luzern und Solothurn zu. Neben der Finanzierung spielt die spezifische Ausgestaltung der Regulierung eine entscheidende Rolle für die Beurteilung, ob das Modell für den Kanton Aargau geeignet ist. Wichtig dabei sind insbesondere Qualitätsvorgaben für Betreuungseinrichtungen sowie deren Bewilligung und Aufsicht.

Aus diesen Gründen haben die Autorinnen und Autoren Gespräche mit den oben erwähnten Kantonen geführt, um deren Überlegungen, Erfahrungen und Erkenntnisse einfließen zu lassen. Die Ausgestaltung der Finanzierung und Regulierung der Kinderbetreuung in den ausgewählten Kantonen ist in Kapitel 3.1 beschrieben und in jeweils einem Steckbrief festgehalten. Des Weiteren hat econcept die Vernehmlassungsunterlagen der Kantone Graubünden und Uri analysiert und auf deren Basis ebenfalls einen Steckbrief angefertigt.

In Kapitel 3.2 folgen schliesslich Vorschläge für die konkrete Ausgestaltung der Finanzierungsmodelle. Diese Vorschläge basieren auf den Hintergründen und Zielen des Projekts, dem Erfahrungsaustausch mit anderen Kantonen sowie den Stellungnahmen zu den jeweiligen Vernehmlassungen.

In Kapitel 3.3 nutzen die Autorinnen und Autoren das Kriterienraster in Anhang A-2, um die Vorschläge zu bewerten und ihre Vor- und Nachteile hinsichtlich politischer Aspekte, Vollzugskriterien sowie ökonomischer und gesellschaftlicher Wirkungen herauszuarbeiten.

3.1 Vertiefung Kantone mit Gesetzesrevisionen

Nachfolgend wird dargestellt, wie ausgewählte Deutschschweizer Kantone – insbesondere jene mit kürzlich erfolgten oder laufenden Gesetzesanpassungen – die Finanzierung und Regulierung der Kinderbetreuung ausgestalten. Die Nachbarkantone Luzern und Solothurn weisen teils vergleichbare Strukturen zum Kanton Aargau auf und verfolgten ähnliche Finanzierungsmodelle, die sich an den bereits etablierten Finanzierungsmodellen auf kommunaler Ebene orientieren. Diese Modelle werden nun auf kantonaler Ebene inklusive kantonaler Mitfinanzierung geregelt.

Die Ansätze der Kantone Basel-Landschaft, Graubünden, Uri und Zug hingegen unterscheiden sich in gewissen Aspekten und bringen innovative Ideen mit. Diese Unterschiede sind besonders interessant, um eine breite Auswahl an Finanzierungsmodellen für den Kanton Aargau zu analysieren und vergleichend darzustellen.

Kanton	Gesetzesrevision	Aktueller Stand 30.06.2025	Umsetzung geplant
Solothurn	Teilrevision des Sozialgesetzes	<ul style="list-style-type: none"> – Änderung des Sozialgesetzes durch Kantonsrat beschlossen – Referendum zu Stande gekommen – Abstimmung voraussichtlich Herbst 2025 	2026
Luzern	Entwurf Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Gegenentwurf zur Volksinitiative «Bezahlbare Kitas für alle»)	<ul style="list-style-type: none"> – Vernehmlassung abgeschlossen – Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) des Kantonsrates hat dem Gegenentwurf des Regierungsrates zugestimmt 	2026
Zug	Teilrevision des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) und des Schulgesetzes (SchulG)	<ul style="list-style-type: none"> – Revidiertes Gesetz am 30.01.2025 durch Kantonsrat erlassen – Vernehmlassung auf Verordnungsebene bis August 2025 	August 2026
Basel-Landschaft	Revision des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-G) (Gegenentwurf zur Volksinitiative «Gebührenfreie Kinderbetreuung für alle Familien»)	<ul style="list-style-type: none"> – Erarbeitung des Gesetzesentwurfs 	2026/2027
Uri	Entwurf Gesetz und Verordnung über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung	<ul style="list-style-type: none"> – Entwurf und Verordnung vom Landrat angenommen – Abgelehnt an Volksabstimmung vom 18. Mai 2025 mit 57.5 % Nein-Stimmen 	Abgelehnt
Graubünden	Totalrevision des Kinderbetreuungsgesetzes im Kanton Graubünden	<ul style="list-style-type: none"> – Totalrevision vom Grossen Rat angenommen – Umsetzung erfolgt ab 1. August 2025 	2025

Tabelle 4 Übersicht über die Gesetzesrevisionen in den untersuchten Kantonen, Befragung 30.06.2025.

Mit den Kantonen Basel-Landschaft, Luzern, Solothurn und Zug hat econcept Interviews geführt und die Vernehmlassungsunterlagen, sofern bereits vorhanden, analysiert. Bei den Kantonen Graubünden und Uri stützten die Autorinnen und Autoren sich auf öffentlich verfügbare Informationen zum aktuellen Stand der Gesetzesanpassungen.

Die sechs Kantone setzen alle auf Subjektfinanzierung, unterscheiden sich jedoch in der konkreten Umsetzung. Mit Ausnahme des Kantons Graubünden werden in allen Kantonen bei der FEB direkte Unterstützungsbeiträge an die Eltern ausbezahlt. Bei der SEB erfolgt im Kanton Zug eine indirekte Finanzierung über Betreuungseinrichtungen.

Alle Kantone koppeln die Höhe der Unterstützung an das Einkommen, in den Kantonen Solothurn, Uri und Zug wird auch das Vermögen mitberücksichtigt. Die Einkommens- und Vermögensgrenzen unterscheiden sich allerdings zwischen den Kantonen. In den Kantonen Luzern und Zug sind die Beiträge zumindest teilweise auch an die Erwerbstätigkeit der

Eltern geknüpft. Auch im Kanton Solothurn ist dies denkbar, eine allfällige Regelung wird aber den Gemeinden überlassen. Dieser Kanton gibt ohnehin kein einheitliches Tarifmodell vor, sondern lässt den Gemeinden die Wahl zwischen zehn verschiedenen Varianten bei der Festlegung der Unter- und Obergrenze des massgebenden Einkommens, sodass sie ihre finanziellen und lokalen Gegebenheiten berücksichtigen können. Die Kantone Basel-Landschaft und Zug gewähren neben der einkommensabhängigen Subventionierung auch einen einkommensunabhängigen Sockelbeitrag.

Der Kanton Uri setzt ergänzend zur Subjektfinanzierung auf eine wiederkehrende, leistungsabhängige Objektfinanzierung, um Betreuungsplätze institutionell zu fördern. In den anderen Kantonen steht die Förderung von Betreuungseinrichtungen nicht im Fokus oder ist nicht explizit geregelt.

In allen Kantonen ausser Graubünden stellen die Eltern ein Gesuch bei der Gemeinde. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt somit durch die Gemeinde, welche ihrerseits dem Kanton periodisch Rechnung stellt.

In Graubünden findet eine Zusammenarbeit mit den kantonalen Ausgleichskassen statt. Die Eltern stellen ihr Gesuch beim Kanton, die Auszahlung an die Einrichtungen erfolgt über die Ausgleichskassen. Die Kantone Luzern, Graubünden und Solothurn planen mit digitalen Fachapplikationen, um die Abwicklung für Eltern, Gemeinden, Kanton und Institutionen zu erleichtern.

Der Kanton Zug beteiligt sich mit 25 % bis 30 % der Bruttokosten (Gesamtkosten der Kinderbetreuung ohne Abzüge durch Elternbeiträge oder andere Einnahmen) an der Finanzierung. Ein ähnlicher kantonaler Finanzierungsanteil ist auch im Kanton Basel-Landschaft vorgesehen.

Im Kanton Solothurn hatte die Regierung eine kantonale Mitfinanzierung von 20 % der Nettokosten der Gemeinden (Kosten nach Abzug der Elternbeiträge und allfälliger weiterer Finanzierungsquellen) vorgeschlagen, die Finanzkommission empfahl aber eine Erhöhung dieses Anteils auf 40 %. Das Kita-Gesetz wurde unterdessen von der Stimmbevölkerung abgelehnt.

In den Kantonen Graubünden und Luzern werden die Kosten gleichmässig zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt. Im Kanton Graubünden übernimmt die öffentliche Hand dadurch zwischen 50 % bis 70 % der Bruttokosten, die Regierung strebt eine Beteiligung von 60 % an. Im Kanton Uri ist noch keine Kostenteilung definiert, die Objektfinanzierung wird aber durch den Kanton finanziert.

Alle Kantone setzen Qualitätsvorgaben für Betreuungseinrichtungen, wobei im Kanton Uri nur wenig Richtlinien gemacht werden sollen. Im Kanton Luzern können die Gemeinden höhere Vorgaben definieren. Alle sechs Kantone sind für die Aufsicht und Bewilligung der Institutionen im Bereich FEB verantwortlich. Im Kanton Zug liegt die Verantwortung über die Aufsicht und Bewilligung der SEB-Institutionen bei den Gemeinden.

Weitere Details zur Ausgestaltung in den einzelnen Kantonen finden sich in Anhang A-4.

3.2 Empfehlungen für Finanzierungsmodelle im Kanton Aargau

Auf Basis des Vergleichs mit den anderen Kantonen und den Erkenntnissen aus den Interviews, den Empfehlungen der SODK und der EDK⁹ sowie von kibesuisse¹⁰ konnten zwei relevante Finanzierungsformen für den Kanton Aargau identifiziert werden: Eine Subjektfinanzierung sowie eine Mischform aus Subjektfinanzierung mit einer wiederkehrenden, leistungsabhängigen Objektfinanzierung.

Eine Subjektfinanzierung wird bereits heute in diversen Aargauer Gemeinden angewendet, bislang allerdings ohne finanzielle Beteiligung des Kantons. Mit dieser Finanzierungsform werden Eltern – insbesondere mit tiefem oder mittlerem Einkommen – finanziell entlastet beziehungsweise ermöglicht es Ihnen überhaupt die Inanspruchnahme eines Betreuungsangebots.

Eine zusätzliche, leistungsabhängige Objektfinanzierung kann zudem dazu beitragen, ein permanentes, flächendeckendes Angebot an Betreuungsplätzen sicherzustellen. Diese Finanzierungsform erlaubt es auch, die Beiträge an die Betreuungseinrichtungen mit Anforderungen hinsichtlich Qualitätsstandards zu verknüpfen. Dadurch können Anreize für Qualitätsverbesserungen der Einrichtungen im Kanton Aargau gesetzt werden.

Die bisherige von den Gemeinden getragene Subjektfinanzierung erzielte nicht die gewünschte Wirkung (siehe Kapitel 1.1). Deshalb erachtet econcept eine Mitfinanzierung durch den Kanton als zweckmässig. Auch eine Beteiligung der Arbeitgeber ist denkbar (siehe Kapitel 3.2.2).

econcept schlägt daher die in Tabelle 5 konkretisierten Finanzierungsmodelle vor. Diese Vorschläge betreffen insbesondere die Finanzierung und Regulierung der FEB. Grundsätzlich erachten die Autorinnen und Autoren es aber als sinnvoll, einen ähnlichen Ansatz bei der SEB anzuwenden, wie dies auch im Kanton Solothurn in Planung war.

Abbildung 3 ist als Lesehilfe für die vorgeschlagenen Modelle in Tabelle 3 gedacht. Darin ersichtlich sind die möglichen Ausgestaltungen eines Finanzierungsmodells. Insbesondere mit Blick auf die Art der Subventionierung (einkommensabhängig, pauschal) sowie dem Vollzug und den verpflichtenden Regulierungen können die Finanzierungsmodelle unterschiedlich ausgestaltet werden.

⁹ Die SOKD und EDK empfehlen, dass die Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung nebst den Elternbeiträgen als gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie allfälligen Dritten wahrgenommen werden soll. Weiter empfehlen sie die Tarif-/Finanzierungssysteme so auszugestalten, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten berücksichtigt und die Erwerbstätigkeit sowie die soziale und sprachliche Integration gefördert werden. Weiter gilt es negative Erwerbsanreize zu verhindern. Ebenfalls sind die Vorgaben so auszugestalten, dass die privatrechtlichen Anbieter ihre Leistungen ohne Existenzgefährdung erbringen können.

¹⁰ Die Empfehlungen von kibesuisse stammen aus den Empfehlungen und Musterberechnungen Qualitätsfördernde Finanzierung der familienergänzenden frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung für Zürcher Gemeinden (kibesuisse, 2021a) sowie aus den Antworten in der Vernehmlassungen der Gesetzesrevisionen im Kanton Graubünden (kibesuisse, 2021b) und Kanton Luzern (kibesuisse, 2024b).

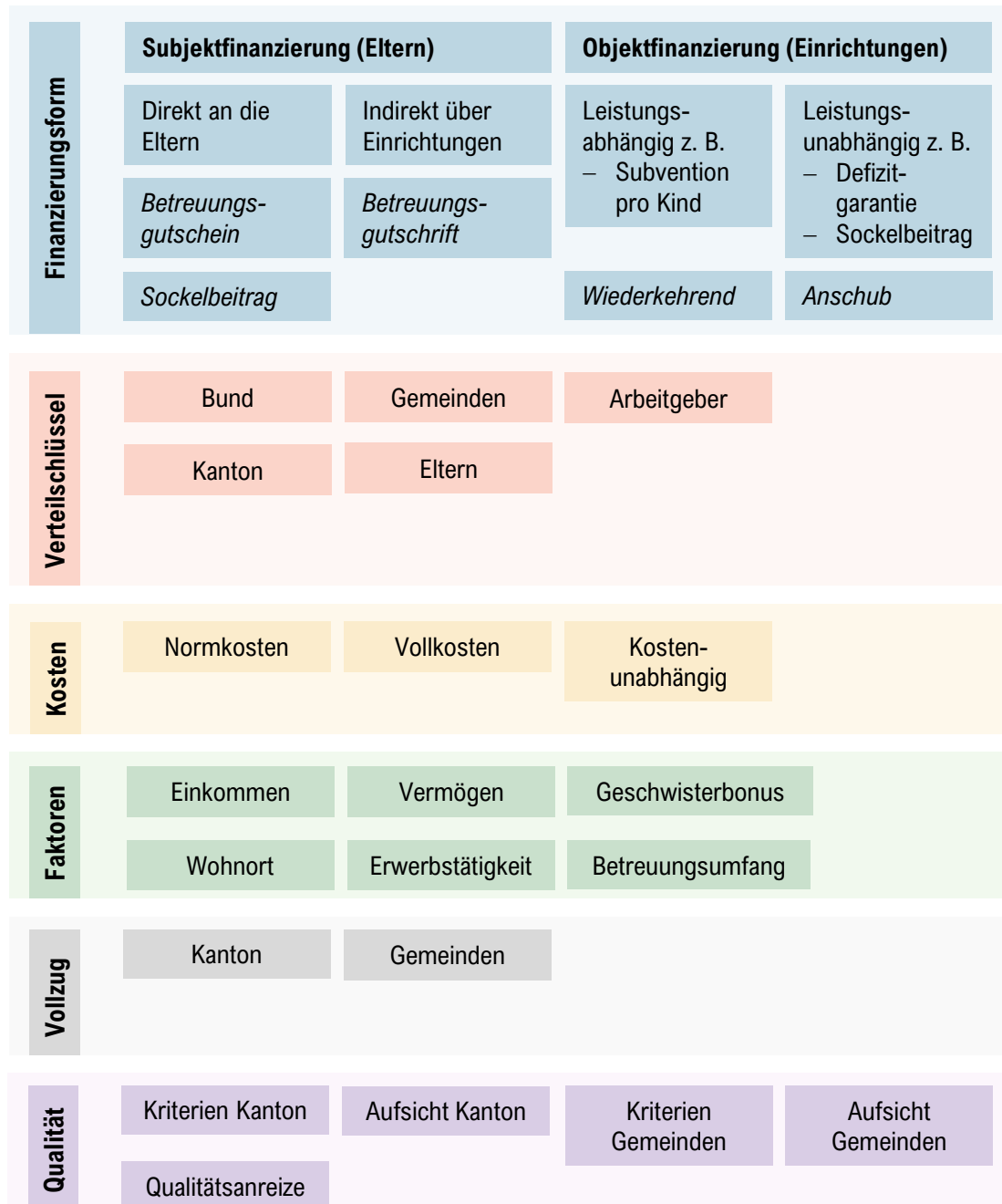


Abbildung 3 Systematische Darstellung möglicher Ausgestaltungen eines Finanzierungsmodell für den Kanton Aargau.

Kriterium	Modell 1	Modell 2	Modell 3	Modell 4	Modell 5
Name	Direkte Subjektfinanzierung, Standard	Indirekte Subjektfinanzierung	Subjektfinanzierung mit Sockelbeitrag	Status quo mit Betreuungspauschale	Subjekt- und Objektfinanzierung
Subjektfinanzierung	Direkt	Indirekt	Direkt	Direkt	Direkt
Objektfinanzierung	Keine	Keine	Keine	Keine	Wiederkehrend leistungsabhängig
Option 1	Anschubfinanzierung zur Stärkung eines bedarfsgerechten Angebots				
Finanzierungsakteure	Gemeinde, Kanton	Gemeinde, Kanton	Gemeinde, Kanton	Gemeinde, Kanton	Gemeinde, Kanton
Option 2	Beteiligung der Arbeitgeber (bspw. fixer Prozentsatz der Lohnsumme)				
Referenz	LU, SO	GR	BL, ZG	WBK-S	UR
Subventionierung Eltern	Abhängig von finanzieller Situation	Abhängig von finanzieller Situation	Abhängig von finanzieller Situation + Sockelbeitrag	Einzig abhängig vom Betreuungsumfang	Abhängig von finanzieller Situation
Subventionierung Einrichtungen	Keine	Keine	Keine	Keine	Anzahl Plätze und betreute Kinder, Qualitätskriterien
Kostenmodell	Normkosten	Normkosten	Normkosten	Kein Kostenmodell	Normkosten
Vollzugsverantwortung	Gemeinden	Kanton	Gemeinden	Gemeinden	Gemeinden und Kanton
Finanzierungsschlüssel	Fixer Anteil Kanton an Nettokosten	Fixer Anteil Kanton an Nettokosten	Fixer Anteil Kanton an Nettokosten	Pauschale vom Kanton finanziert	Fixer Anteil Kanton an Nettokosten
Qualität	Durch Kanton festgelegte Kriterien	Durch Kanton festgelegte Kriterien	Durch Kanton festgelegte Kriterien	Durch Gemeinden festgelegte Kriterien	Durch Kanton festgelegte Kriterien + Anreize
Aufsicht und Bewilligung	Durch Kanton	Durch Kanton	Durch Kanton	Durch Gemeinde	Durch Kanton

Tabelle 5 Vorschläge für die Finanzierungsmodelle im Kanton Aargau. Besonderheiten des jeweiligen Vorschlags sind in Rot hervorgehoben.

Modell 1 zeichnet sich durch eine direkte Subjektfinanzierung aus, welche in den umliegenden Kantonen Luzern und Solothurn ebenfalls zur Anwendung kommt beziehungsweise diskutiert wird. Die Höhe der Unterstützung hängt dabei von der Einkommens- und Vermögenssituation ab. Die Gesuche der Eltern gehen bei der Gemeinde ein und werden von dieser bearbeitet, beziehungsweise nimmt diese die Auszahlung vor. Der Kanton beteiligt sich mit einem festgelegten Anteil an den Nettokosten der Subvention. Er definiert Qualitätsvorgaben für die Betreuungseinrichtungen und kontrolliert deren Einhaltung.

Modell 2 sieht eine indirekte Subjektfinanzierung vor, wie dies auch im Kanton Graubünden gehandhabt wird. Die Subventionsgesuche gelangen an den Kanton, dieser zahlt die

Beiträge an die Betreuungseinrichtungen aus. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, beim Vollzug die kantonalen Ausgleichskassen zu involvieren, wie dies auch in Graubünden der Fall ist.

Modell 3 beinhaltet wiederum eine direkte Subjektfinanzierung. Dabei werden einkommens- und vermögensabhängige Betreuungsgutscheine ausgegeben, zudem erhalten die Eltern einen von der finanziellen Situation unabhängigen Sockelbeitrag, sofern diese berufstätig oder in Ausbildung sind. Der Kanton beteiligt sich mit einem fixen Anteil an den Nettokosten der Subvention.

Modell 4 sieht vor, die aktuell von den Gemeinden getragene Finanzierung mit einer direkten Subjektfinanzierung seitens Kanton zu ergänzen. Die Subventionshöhe hängt dabei vom externen Betreuungsumfang ab, wie es auch der aktuelle Vorschlag der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK) des Ständerats will. Der Kanton finanziert nur diese Pauschale, übernimmt aber keine Vollzugsverantwortung und macht den Betreuungseinrichtungen keine Vorgaben hinsichtlich Qualität.

Modell 5 beinhaltet nebst der direkten Subjektfinanzierung, welche analog zu Vorschlag 1 ausgestaltet ist, eine wiederkehrende leistungsabhängige Objektfinanzierung. Betreuungseinrichtungen im Kanton erhalten je verfügbarem Platz und/oder je betreutem Kind einen Basisbetrag pro Jahr. Die Einrichtungen stellen hierfür ein Gesuch beim Kanton und erhalten von diesem die Unterstützungsbeiträge. Der Kanton übernimmt einen fixen Anteil der Nettokosten der Gemeinden. Im Rahmen der Objektfinanzierung sind Zuschüsse (prozentuale Erhöhung des Basisbetrags) für Einrichtungen vorgesehen, welche gewisse Qualitätsstandards erfüllen beziehungsweise über die kantonalen Mindestanforderungen hinausgehen (z. B. nach Belegung, Qualitätsstandards, Ausbildungsgrad des Personals, Mindestlohn).

Weitere Details zur Ausgestaltung der Finanzierungsmodelle finden sich in Anhang A-5.

Bei den Vorschlägen handelt es sich um eine Grundform der Finanzierung und Regulierung. Diese Grundform kann mit optionalen Bestandteilen ergänzt werden. Denkbar sind insbesondere eine Beteiligung der Arbeitgeber an der Finanzierung sowie eine kantonal finanzierte Anschubfinanzierung zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Betreuungseinrichtungen. Diese beiden Optionen werden nachfolgend beschrieben.

3.2.1 Option 1: Anschubfinanzierung

Die Anschubfinanzierung ist abhängig vom Nachweis eines Bedarfs, der entweder durch die Gemeinden oder durch den Kanton erhoben werden kann. Denkbar ist, dass der Kanton bei allen fünf erarbeiteten Finanzierungsmodellen eine einmalige, leistungsabhängige oder auch -unabhängige Objektfinanzierung (Anschubfinanzierung) gewährleistet. Dadurch kann gezielt der Aufbau von Betreuungsplätzen unterstützt werden.

3.2.2 Option 2: Arbeitgeberbeteiligung

Bei allen vorgeschlagenen Finanzierungsmodellen ist auch eine Beteiligung der Arbeitgeber an der Finanzierung möglich. Im Kanton Waadt beispielsweise zahlen Arbeitgeber einen fixen Prozentsatz der Lohnsumme (aktuell 0.16 %) in einen kantonalen Fonds ein, über welchen die Betreuungseinrichtungen mittels Objektfinanzierung finanziert werden. Denkbar ist auch ein steuerliches Anreizsystem, indem freiwillige Arbeitgeberbeiträge steuerlich abgesetzt werden können. Dadurch wird die Finanzierung der Kinderbetreuung breiter abgestützt und für Familien tendenziell erschwinglicher, was zu einer höheren Betreuungs- und Erwerbsquote führen kann.

3.3 Bewertung der Finanzierungsmodellen

Die erarbeiteten Finanzierungsmodelle werden anhand eines Kriterienraster bewertet. Dieser Kriterienraster orientiert sich an Ecoplan (2023) und nimmt gezielt Inputs aus den Begleit- und Expertengruppen sowie Empfehlungen der SODK und EDK sowie Hinweise von Kibesuisse aus Vernehmlassungsverfahren (z. B. Kanton Luzern, Kanton Solothurn) mit auf. Der Bewertungsraster soll zudem die im Wirkungsmodell in Kapitel 1.3 dargestellten Wirkungszusammenhänge abbilden. Der Kriterienraster findet sich in Anhang A-2. Die Resultate der Bewertung der Vorschläge sind in Anhang A-6 dargestellt.

Finanzierungsmodell	Status quo	Modell 1	Modell 2	Modell 3	Modell 4	Modell 5
Subjektfinanzierung	Direkt	Direkt	Indirekt	Direkt	Direkt	Direkt
Objektfinanzierung	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Leistungsabhängig wiederkehrend
Finanzierungsakteure	Gemeinde	Gemeinde Kanton	Gemeinde Kanton	Gemeinde Kanton	Gemeinde Kanton	Gemeinde Kanton
Referenz	AG	LU, SO	GR	BL, ZG	WBK-S	UR
<i>Politische Aspekte</i>	<i>Punkte</i>	<i>Punkte</i>	<i>Punkte</i>	<i>Punkte</i>	<i>Punkte</i>	<i>Punkte</i>
Gemeindeautonomie	5	3	3	3	5	3
Chancengerechtigkeit Gemeinden	1	5	5	5	3	5
Etablierung	4	4	3	3	3	2
Kantonale Beteiligung ohne Steuerungszwang	1	3	2	2	5	1
Total	11	15	13	13	16	11
<i>Aspekte des Vollzugs</i>	<i>Punkte</i>	<i>Punkte</i>	<i>Punkte</i>	<i>Punkte</i>	<i>Punkte</i>	<i>Punkte</i>
Vollzug Gemeinden	2	3	4	3	2	3
Vollzug Kanton	5	3	2	2	3	2
Vollzug Eltern	3	3	4	3	3	3
Vollzug Einrichtungen	4	4	3	4	4	2
Bundeslösung	1	1	1	1	5	1
Total	15	14	14	13	17	11
<i>Ökonomische und gesellschaftliche Aspekte</i>	<i>Punkte</i>	<i>Punkte</i>	<i>Punkte</i>	<i>Punkte</i>	<i>Punkte</i>	<i>Punkte</i>
Versorgungsgrad	1	3	3	3	1	4
Chancengerechtigkeit Eltern und Kinder	1	5	5	4	1	5
Vereinbarkeit	2	3	3	4	4	4
Erwerbsanreiz	3	3	3	5	3	3
Qualität	1	3	3	3	1	5
Total	8	17	17	19	10	21
Gesamtbewertung	34	46	44	45	43	43

Tabelle 6 Übersicht der Bewertung der Finanzierungsmodelle für den Kanton Aargau.

Modell 1 schränkt die Gemeindeautonomie gegenüber dem Status quo ein, da kantonale Vorgaben gemacht werden. Diese sollen die Chancengerechtigkeit für Eltern und Kindern, den Versorgungsgrad sowie die Qualität der Einrichtungen verbessern. Gleichzeitig stellt das Modell keinen radikalen Systemwechsel dar, da viele Gemeinden bereits eine Subjektfinanzierung kennen. Die Chancengerechtigkeit für die Gemeinden wird gegenüber der aktuellen Situation stark verbessert, da der Kanton einen fixen Anteil der Nettokosten mitfinanziert. Vollzugsaufgaben verschieben sich ebenfalls teilweise zum Kanton.

Modell 2 führt zu einem höheren Vollzugsaufwand auf kantonalen Ebene, im Gegenzug werden die Gemeinden entlastet. Die Einrichtungen sind aufgrund der indirekten Subjektfinanzierung stärker im Vollzug involviert. Wie bei Modell 1 führen die kantonalen Vorgaben erwartungsgemäss zu einer höheren Chancengerechtigkeit für Gemeinden sowie für Eltern und Kinder, einem besseren Versorgungsgrad und einer verbesserten Qualität der Betreuung.

Modell 3 sieht einen von der finanziellen Situation der Eltern unabhängigen Sockelbeitrag vor. Dieser bringt einen leicht höheren administrativen Aufwand mit sich, da das Finanzierungsmodell eine höhere Komplexität aufweist. Während das Modell positive Effekte auf die Erwerbsanreize und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erwarten lässt, geht es zulasten der Chancengerechtigkeit von Eltern und Kindern. Dies hängt damit zusammen, dass aufgrund der einkommens- und vermögensunabhängigen Komponente der Subvention benachteiligte Familien nicht gezielt von zusätzlichen Unterstützungen profitieren können. Hingegen könnte dieser Vorschlag insbesondere auch für SEB interessant sein, da beispielsweise für Mittagstische eine einkommensunabhängige Pauschale als zielführend erachtet wird.

Modell 4 bewahrt die Gemeindeautonomie vollständig, führt jedoch nicht zwangsläufig zu einer faireren Verteilung kantonalen Gelder und damit einer verbesserten Chancengerechtigkeit für Gemeinden. Der Vollzugsaufwand bleibt gegenüber der heutigen Situation nahezu unverändert. Falls die von der WBK-S vorgeschlagene Finanzierung umgesetzt wird, ist dieser Vorschlag hinsichtlich Kompatibilität bestens geeignet. Da die Pauschale unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern ist, wird die Chancengerechtigkeit der Familien nicht verbessert. Auch der Versorgungsgrad und die Qualität der Einrichtungen bleiben unverändert, da keine kantonalen Vorgaben diesbezüglich gemacht werden. Hingegen wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gestärkt.

Modell 5 führt zu einer weiteren Steuerung auf Kantonsebene. Der Vollzugsaufwand für den Kanton ist entsprechend hoch und auch für die Einrichtungen bedeutet die Gesuchstellung für eine Objektfinanzierung einen zusätzlichen administrativen Aufwand. Der Versorgungsgrad wird durch die direkte Förderung des Angebots an Betreuungseinrichtungen positiv beeinflusst. Auch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird aufgrund der insgesamt tieferen Tarife verbessert. Dies ist insbesondere mit Blick auf die SEB von hoher Relevanz, da beispielsweise für Mittagstische eine einkommensunabhängige Pauschale beziehungsweise eine Subvention der Einrichtungen als zielführend erachtet wird. Die

Qualität kann mittels Anreizsystemen für den Erhalt der Objektfinanzierung ebenfalls erhöht werden.

Weitere Details zur Bewertung der ausgearbeiteten Finanzierungsmodelle finden sich in Anhang A-6.

Der Vergleich zeigt, dass die vorgeschlagenen Finanzierungsmodelle insgesamt sehr ähnliche Punktzahlen erreichen. Eine Rangierung nach Punktzahlen ist mit Vorsicht zu genießen, da die Bewertung einzelner Kriterien stark von der konkreten Ausgestaltung des jeweiligen Modells abhängt. Dennoch lassen sich Unterschiede in den drei übergeordneten Kategorien «politischen Aspekte», «Vollzugskriterien» sowie «ökonomischen und gesellschaftlichen Wirkungen» feststellen. Während Modell 4 insbesondere bei den politischen Aspekten und beim Vollzug hohe Punktzahlen erreicht, liegt der Fokus der Modelle 3 und 5 auf den ökonomischen und gesellschaftlichen Wirkungen und korrespondiert damit mit den Zielsetzungen des Entwicklungsleitbilds 2025 – 2034. Dort steht die Erhöhung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Stärkung des Erwerbsanreizes im Vordergrund. Die Modelle 1 und 2 bewegen sich hingegen in allen drei Kategorien im Mittelfeld und können daher als ausgewogene Ansätze verstanden werden.

4 Ausgestaltung konkreter Finanzierungsvarianten

Dieses Kapitel beschreibt die Finanzierungsvarianten, die als Grundlage für die anschließende Auswirkungsanalyse dienen. Ausgangspunkt bilden die fünf Finanzierungsmodelle, die im Rahmen von Workshops mit der Begleit- und Expertengruppe diskutiert und priorisiert wurden. In enger Abstimmung mit der Fachstelle Alter und Familie und unter Einbezug der Rückmeldungen der Akteurinnen und Akteure aus der Begleit- und der Expertengruppe wurden die verbleibenden Modelle konsolidiert und in drei weiterzuverfolgende Varianten überführt:

- **Variante Subjektfinanzierung (SuFi):** Direkte Subjektfinanzierung für alle Angebote der FEB und SEB (KiTa, TaFa und Tagesstrukturen) für erwerbstätige Eltern mit einem progressiven Tarifmodell und optionaler Anschubfinanzierung sowie optionalem Qualitätszuschlag für alle Angebote der FEB und SEB.
- **Variante Betreuungszulage (BeZu):** Kantonale Betreuungszulage für alle Angebote der FEB und SEB für erwerbstätige Eltern in Ergänzung zur bisherigen Finanzierung durch die Wohnsitzgemeinden gemäss KiBeG.
- **Variante Differenziert (DiFi):** Direkte Subjektfinanzierung für KiTa und TaFa analog zu Variante Subjektfinanzierung, einkommensunabhängige Betreuungszulage für erwerbstätige Eltern aller Angebote der SEB sowie einer optionalen Anschubfinanzierung und einem optionalen Qualitätszuschlag für die Tagesstrukturen.

Für die Feinabstimmung der Modellparameter standen insbesondere jene Elemente im Fokus, welche die Inanspruchnahme und Wirkung der Finanzierung massgeblich beeinflussen, etwa die Höhe der Elterntarife, die Ausgestaltung der Tarifmodelle (linear, progressiv etc.) oder Annahmen zum Nutzungsverhalten bei reduzierten Kosten. Die wesentlichen Parameter sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Eine detaillierte Übersicht zu den Tarifmodellen findet sich in Anhang A-7; die modellierten Nachfrageelastizitäten¹¹ für KiTas und TaFas sind in Anhang A-8 dokumentiert.

¹¹ Die Annahmen über die Nachfrageerhöhung infolge Preisreduktionen basieren auf den Erkenntnissen der Initialstudie (INFRAS, 2023a) sowie auf einer Studie von BAK Economics (BAK, 2020). Grundsätzlich wird eine Erhöhung der Nachfrage um 20 Prozentpunkte erwartet, wenn der Elterntarif für KiTa bzw. für TaFa von 90 CHF auf 60 CHF bzw. von 75 CHF auf 50 CHF reduziert wird. Im Falle einer Reduktion des Elterntarif von 90 CHF auf 30 CHF für KiTas resp. von 75 CHF auf 25 CHF für TaFas kann eine Erhöhung der Nachfrage von 30 Prozentpunkte erwartet werden. Für Tagesstrukturen liegen keine empirischen Erkenntnisse vor. Es wird jedoch eine tiefere Preiselastizität der Nachfrage angenommen.

Parameter	Wert	Quelle/Begründung
Nutzungsverhalten bei reduzierten Tarifen		
Ø-Nutzung KiTa (Tage pro Woche)	2 Tage	– Vernehmlassungsunterlagen Kanton Luzern (INTERFACE, 2023): 2 Tage – INFRAS (2018): 15h aktuell; 22h gewünscht
Ø-Nutzung TaFa (Tage pro Woche)	2 Tage	– Vernehmlassungsunterlagen Kanton Luzern (INTERFACE, 2023): 2 Tage – INFRAS (2018): 15h aktuell; 21h gewünscht
Ø-Nutzung Tagesstrukturen (Tage pro Woche)	1 Tag	– Eigene Schätzung – Annahme: 2x Mittagessen und 1x Nachmittagbetreuung
Anzahl Betreuungswochen pro Jahr	48 Wochen	– INFRAS (2018): 230 Betreuungstage bzw. 46 Wochen – Nach Rückmeldung durch die Begleit- und Experten- gruppe erhöht auf 48 Wochen
Subjektfinanzierung		
Einkommensuntergrenze für Anspruch auf maximale Unterstützung	40'000 CHF	– Ähnliche Grössenordnung wie Nachbarkantone
Einkommensobergrenze für Berechtigung auf Subjektfinanzierung	160'000 CHF	– Höher oder äquivalent zu Nachbarkantone – Ziel: Erwerbsanreiz setzen für gut ausgebildete Fachpersonen
Einkommensmodell	Progressiv / Linear	– Mittlere Einkommen entlasten – Vor allem bei Familien mit tiefem und mittlerem Einkommen hat die Höhe der Subvention erwartungsgemäss einen stärkeren Einfluss auf die Erwerbsquote.
Altersverteilung Kinder		
Anteil Kinder je Alterskategorie in der KiTa und TaFa	– 25 % Babys – 75 % Kleinkinder	– INFRAS (2018):
Anteil Kinder je Alterskategorie in der TS	– 25 % Kindergartenkinder – 75 % Schulkindern	– Annahme
Normkosten		
Normkosten KiTa (1 Tag)	134 CHF	– K&F (2022): 134 CHF (inflationsbereinigt) – Vernehmlassungsunterlagen Kanton Luzern (INTERFACE, 2023): 139 CHF (Status Quo inflationsbereinigt) – Vernehmlassungsunterlagen Kanton Luzern (INTERFACE, 2023): 159 CHF (mittelfristige Entwicklung) – INFRAS (2018): 144 CHF (inflationsbereinigt)
Normkosten TaFa (1 Tag bzw. 9h)	102 CHF	– K&F (2022): 102 CHF (inflationsbereinigt) – Vernehmlassungsunterlagen Kanton Luzern (INTERFACE, 2023): 126 CHF (Status Quo inflationsbereinigt) – Vernehmlassungsunterlagen Kanton Luzern (INTERFACE, 2023): 134 CHF (mittelfristige Entwicklung) – INFRAS (2018): 106 CHF (inflationsbereinigt)
Normkosten TS (1 Tag inkl. Zmorge, Znüni, Zmittag, Zvieri)	112 CHF	– K&F (2022): 112 CHF (inflationsbereinigt)

Tabelle 7 Übersicht über die zentralen Parameter für die Ausgestaltung der Finanzierungsmodelle.

4.1 Finanzierungsvariante Subjektfinanzierung (SuFi)

Die Finanzierungsvariante «Subjektfinanzierung» sieht eine direkte Subjektfinanzierung für Kindertagesstätten, Tagesfamilien und schulergänzende Tagesstrukturen vor. Anspruchsberechtigt sind ausschliesslich erwerbstätige Eltern (oder Eltern in Aus- und Weiterbildung).¹² Dadurch wird der Erwerbsanreiz gestärkt und der schrittweise Wiedereinstieg oder die Ausweitung der Erwerbstätigkeit der Eltern begünstigt. Das Modell orientiert sich an einem progressiven Tarifmodell, das gezielt auch Familien mit mittleren Einkommen entlastet. Dadurch wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert und die Chancengerechtigkeit gefördert. Die Höhe der Subventionen richtet sich nach dem massgebenden Einkommen, das zur Berechnung der individuellen Prämienverbilligung im Kanton Aargau herangezogen wird. Für die Berechnung der Tarife gelten einheitliche Normkostenansätze: 134 CHF pro Betreuungstag in der KiTa, 102 CHF in der TaFa und 112 CHF in der Tagesstruktur. Die Einkommensgrenzen sind bei 40'000 CHF (voller Anspruch) und 160'000 CHF (keine Subvention mehr) angesetzt, wodurch auch bei höheren Einkommen ein Erwerbsanreiz gesetzt werden kann. Die Einkommensobergrenze verbessert die Standortattraktivität des Kantons Aargau für gut qualifizierte Fachkräfte mit hohen Einkommen. Der Mindestelternbeitrag beträgt in allen Fällen 10 % der Normkosten, unabhängig vom Einkommen.

Um den Aufbau neuer Plätze zu fördern, kann optional eine Anschubfinanzierung eingeführt werden. Diese orientiert sich an den Pauschalen des Bundes und beschränkt sich auf zwei Jahre Laufzeit je Einrichtung: 5'000 CHF pro Platz und Jahr für KiTa und TaFa sowie 3'000 CHF pro Platz und Jahr für TS.

Zusätzlich kann die Variante «Subjektfinanzierung» optional mit einem Qualitätszuschlag für Betreuungseinrichtungen kombiniert werden: Einrichtungen, die definierte Qualitätsrichtwerte erfüllen, dürfen mit einem Zuschlag von 20 CHF pro Kind und Betreuungstag rechnen. Dieser Zuschlag wird erwartungsgemäss an 50 % der Einrichtungen gewährt.

Variante Subjektfinanzierung mit progressivem Tarifmodell			
Parameter	KiTa	TaFa	TS
Direkte Subjektfinanzierung	Ja	Ja	Ja
Normkosten (CHF)	134	102	112
Einkommensmodell	Progressiv	Progressiv	Progressiv
Einkommensobergrenze (CHF)	160'000	160'000	160'000
Einkommensuntergrenze (CHF)	40'000	40'000	40'000
Objektfinanzierung	Optional	Optional	Optional
Qualitätszuschlag pro Kind und Betreuungstag (CHF)	20	20	20
Anschubfinanzierung	Optional	Optional	Optional
Pauschalbetrag pro Platz und Jahr (CHF)	5'000	5'000	3'000

Tabelle 8 Ausgestaltung der Finanzierungsvariante Subjektfinanzierung.

¹² Die genauen Anforderungen an die Erwerbstätigkeit und den damit verbundenen Anspruch auf eine Subventionierung (z. B. Pensum Eltern von 120 % führt zu Subventionsanspruch für einen Betreuungstag) gilt es im Detail zu definieren. Auch die Frage nach der Überprüfung der Angaben im Vollzug ist noch offen.

Die Variante «Subjektfinanzierung» stärkt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und schafft gezielt Anreize für eine Erwerbstätigkeit. Dadurch ist von einer Zunahme des Arbeitsvolumens auszugehen, was dem aktuell vorherrschenden Fachkräftemangel im Kanton Aargau entgegenwirkt.

Im Anhang A-10.2 sind zwei alternative Ausgestaltungen der Variante «Subjektfinanzierung» dargestellt. Die Variante «Subjektfinanzierung Linear» (SuFi Linear) übernimmt die gleichen Einkommensgrenzen wie die Hauptvariante, verwendet jedoch ein lineares Tarifmodell. Die Variante «Subjektfinanzierung 50/50» (SuFi 50/50) kombiniert dieses lineare Modell mit einer tieferen Einkommensobergrenze von 128'000 CHF, sodass sich die Gesamtkosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung paritätisch auf die öffentliche Hand und die Eltern verteilen (vergleiche hierzu auch Kapitel 5.2.1).

4.2 Finanzierungsvariante Betreuungszulage (BeZu)

Die Finanzierungsvariante «Betreuungszulage» setzt auf einen stark vereinfachten und administrativ schlanken Ansatz: Ergänzend zu den bestehenden Beiträgen der Wohnsitzgemeinden gemäss KiBeG erhalten erwerbstätige Eltern (oder Eltern in Aus- und Weiterbildung) vom Kanton eine pauschale Betreuungszulage – unabhängig von ihrer finanziellen Situation.

Die Zulage wird pauschal nach dem Betreuungsumfang in einer KiTa, einer TaFa oder TS berechnet: Pro wöchentlichem Betreuungstag von Kindern bis zum vollendeten 13. Altersjahr erhalten die Eltern 100 CHF pro Monat.¹³ Die Zulage bekommen lediglich Eltern, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, respektive eine Aus- oder Weiterbildung absolvieren. Eine weitere Differenzierung nach Einkommen, Betreuungskosten oder Angebotsform erfolgt nicht. Die Zulage entlastet Familien direkt und stärkt den Erwerbsanreiz.

Variante Betreuungszulage: Status quo mit kantonaler Betreuungszulage			
Parameter	KiTa	TaFa	TS
Kantonale Betreuungszulage	Ja	Ja	Ja
Zulage pro Kind und wöchentlichem Betreuungstag pro Monat (CHF)	100	100	100
Beteiligung der Wohngemeinde gemäss KiBeG	Ja	Ja	Ja

Tabelle 9 Ausgestaltung der Finanzierungsvariante Betreuungszulage.

Die Variante «Betreuungszulage» fördert die Erwerbstätigkeit von Eltern mit minimalem administrativem Aufwand für Familien, Gemeinden und den Kanton. Besonders profitieren Haushalte mit mittleren bis höheren Einkommen, die heute aufgrund der Ausgestaltung der Subjektfinanzierung gemäss KiBeG in vielen Gemeinden keine Beiträge erhalten. Damit verbessert diese Variante die Standortattraktivität des Kantons Aargau für gut qualifizierte

¹³ Bei der effektiven Ausgestaltung ist bei den TaFa eine Betreuungszulage pro Stunde und bei den TS eine pro Modul (Höhe je nach Modul unterschiedlich) angezeigt, da die Abrechnung bei diesen Einrichtungen jeweils auf diesen Grundlagen vorgenommen wird. Auch allfällige Abstufungen in der Höhe der jeweiligen Zulage gilt zu prüfen.

Fachkräfte. Allerdings richtet sich die kantonale Betreuungszulage nicht explizit an Familien mit tiefem und mittlerem Einkommen, sondern unterstützt alle Eltern – unabhängig von deren Einkommen. Die Gemeindeautonomie bleibt erhalten, was gleichzeitig bedeutet, dass die derzeitige Heterogenität fortbesteht. Zudem ist diese Variante mit der aktuell auf Bundesebene diskutierten Finanzierung der Kinderbetreuung (UkibeG) kompatibel.

Anhang A-10.3 zeigt Kosten und Wirkungen einer alternativen Ausgestaltung der Betreuungszulage, bei welcher der Anspruch auf Kinder bis zum vollendeten 8. Altersjahr beschränkt ist. Diese Variante der Betreuungszulage wurde im Abgleich mit der Bundeslösung (UKibeG / FamZG) berechnet, die im Dezember 2025 in der Schlussabstimmung von beiden Räten verabschiedet wurde.

4.3 Finanzierungsvariante Differenziert (DiFi)

Finanzierungsvariante «Differenziert» sieht eine Kombination der beiden anderen Varianten vor. Für KiTa und TaFa kommt analog zu Variante «Subjektfinanzierung» eine Subjektfinanzierung mit progressivem Tarifmodell zur Anwendung. Dabei gelten dieselben Normkosten und Einkommensgrenzen, ebenso wie der Mindestelternbeitrag von 10 %. Massgeblich ist auch hier das Einkommen gemäss Prämienverbilligung.

Für die Tagesstrukturen ist wie in Variante «Betreuungszulage» eine einkommensunabhängige Betreuungszulage vorgesehen; Eltern erhalten pro wöchentlichem Betreuungstag und Kind 200 CHF pro Monat. Diese Zulage ersetzt die bestehenden kommunalen Subventionen in der TS.

Diese Finanzierungsvariante kann optional mit einem Qualitätszuschlag für Betreuungseinrichtungen kombiniert werden: Einrichtungen, die definierte Qualitätsrichtwerte erfüllen, dürfen mit einem Zuschlag von 20 CHF pro Kind und Betreuungstag rechnen. Dieser Zuschlag wird erwartungsgemäss rund 50 % der Einrichtungen gewährt.

Zur Förderung des Angebotsausbaus steht eine optionale Anschubfinanzierung zur Diskussion. Diese beträgt für KiTas und TaFas 5'000 CHF und für TS 3'000 CHF pro Platz und Jahr für maximal zwei Jahre.

Variante Differenziert: Subjektfinanzierung KiTa/TaFa, Betreuungszulage mit Qualitätszuschlag TS			
Parameter	KiTa	TaFa	TS
Direkte Subjektfinanzierung	Ja	Ja	Nein
Normkosten (CHF)	134	102	
Einkommensmodell	Progressiv	Progressiv	
Einkommensobergrenze (CHF)	160'000	160'000	
Einkommensuntergrenze (CHF)	40'000	40'000	
Betreuungszulage	Nein	Nein	Ja
Zulage pro Kind und wöchentlichem Betreuungstag pro Monat (CHF)			200
Objektfinanzierung	Optional	Optional	Optional
Qualitätszuschlag pro Kind und Betreuungstag (CHF)	20	20	20
Anschubfinanzierung	Optional	Optional	Optional
Pauschalbetrag pro Platz und Jahr (CHF)	5'000	5'000	3'000

Tabelle 10 Ausgestaltung der Finanzierungsvariante Differenziert.

Die Variante «Differenziert» berücksichtigt die strukturellen Besonderheiten der Tagesstrukturen: Die Kombination aus Betreuungszulage sowie Qualitätszuschlag und Anschubfinanzierung baut das Angebot aus und sorgt für eine spürbare Entlastung der Eltern – unabhängig vom Einkommen. Dies kann zentral sein, da einzelne Angebote von Tagesstrukturen (z. B. Mittagstisch) ohne finanzielle Vergünstigung von Familien tendenziell als teuer wahrgenommen und entsprechend weniger genutzt werden. Die einkommensunabhängige Förderung stärkt zudem die Standortattraktivität für erwerbstätige Eltern mit schulpflichtigen Kindern.

Für KiTa und TaFa greift wie in Variante «Subjektfinanzierung» ein sozial ausgewogenes, einkommensabhängiges Modell, das gezielt Anreize für eine Erwerbstätigkeit von Eltern schafft.

Der Qualitätszuschlag für Einrichtungen mit überdurchschnittlichem Standard schafft ökonomische Anreize zur Angebotsverbesserung.

Exkurs: Anschubfinanzierung

Der vorliegende Bericht enthält eine vereinfachte Analyse einer reinen Anschubfinanzierung als Ergänzung zum Status quo gemäss KiBeG. Als Grundlage dienen die seit über zwanzig Jahren bestehenden Finanzhilfen des Bundes zur Schaffung von Betreuungsplätzen.

Im Kanton Aargau wurden seit 2003 insgesamt 168 Gesuche von KiTas und 105 Gesuche von TS bewilligt. Der überwiegende Teil dieser Gesuche betraf die Neugründung von Einrichtungen, weniger die Erweiterung bestehender Angebote (Ecoplan, 2017).

Die Entwicklung der bewilligten Gesuche zeigt: Die Wirkung einer Anschubfinanzierung auf die Gesamtversorgung bleibt begrenzt. In den letzten zehn Jahren bewilligte der Kanton im

Durchschnitt sechs KiTa- und vier TS-Gesuche pro Jahr, wobei die Tendenz leicht rückläufig ist (BSV, 2025). Daraus resultierten jährlich rund 200 zusätzliche Betreuungsplätze beziehungsweise etwa 320 zusätzlich betreute Kinder – was etwa 1.5 % aller heute betreuten Kinder im Kanton entspricht.

Ein zusätzlicher Ausbau des Angebots bedeutet nicht zwangsläufig, dass dieses auch nachgefragt wird, insbesondere bei gleichbleibenden Elterntarifen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Anzahl der bewilligten Gesuche über die Zeit abnimmt, wie dies bereits bei der Bundesförderung festgestellt werden konnte. Für die Modellierung von Kosten und Nutzen einer Anschubfinanzierung liegen daher folgende Annahme zugrunde:

- Die kantonale Anschubfinanzierung läuft über vier plus vier Jahren.
- In der ersten Periode werden jährlich sechs KiTa- und vier TS-Gesuche bewilligt, was dem 10-Jahres-Schnitt der Bundesförderung entspricht.
- In der zweiten Periode sinkt die Bewilligungsrate auf die Hälfte (drei KiTa- und zwei TS-Gesuche).
- Die Förderbeiträge betragen 5'000 CHF pro KiTa-Platz und 3'000 CHF pro TS-Platz.

Die ausgelösten Kosten fallen vergleichsweise gering aus: Bei den unterstellten Annahmen ergeben sich in der ersten Periode jährliche Kosten von rund 0.9 Mio. CHF. Das entspricht etwa 0.5 % der heutigen Gesamtkosten für familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Aargau.

Den Kosten stehen ebenfalls begrenzte Wirkungen des Programms gegenüber: Langfristig entstehen voraussichtlich 825 zusätzliche KiTa-Plätze und 423 zusätzliche TS-Plätze.

Eine detaillierte Übersicht zu den Kosten und Wirkungen findet sich in Anhang A-10.1.

5 Auswirkungenanalyse

Die Förderung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung beeinflusst verschiedene gesellschaftliche und wirtschaftliche Bereiche (vergleiche Wirkungsmodell in Kapitel 1.3). Dieses Kapitel analysiert die Auswirkungen der zuvor entwickelten Finanzierungsvarianten hinsichtlich Kosten und Nutzen. Es beleuchtet sowohl individuelle als auch gesamtwirtschaftliche Effekte.

Heute tragen die Eltern im Kanton Aargau rund 90 % der Kosten für FEB und SEB – ein im schweizweiten Vergleich sehr hoher Anteil (vgl. Studie INFRAS 2023). Eine mögliche Ausweitung der öffentlichen Finanzierung zielt darauf ab, die Elternbeiträge zu senken, einen Anreiz für mehr Betreuung zu setzen und damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu stärken. Diese finanzielle Entlastung der Eltern geht mit einer steigenden Inanspruchnahme der Angebote einher. Mittelfristig ist deshalb mit einem Anstieg der Gesamtkosten zu rechnen, da nicht nur der Subventionsanteil pro Kind steigt, sondern auch die Zahl der betreuten Kinder zunimmt. Die kurzfristigen Kosten liegen entsprechend tiefer als die mittel- bis langfristigen, da sich der Wandel hin zu einer breiteren Nutzung von FEB und SEB vollziehen und auch das entsprechende Angebot zuerst bereitgestellt werden muss.

Ein verbesserter Zugang zu Betreuungsangeboten ermöglicht insbesondere Müttern, früher und in grösserem Umfang ins Erwerbsleben zurückzukehren. Dies führt kurzfristig zu einem direkten Einkommenszuwachs. Langfristig ergeben sich zusätzliche Einkommenseffekte durch den kontinuierlichen Erwerb von Berufserfahrung und damit verbundenen Lohnsteigerungen – ein sogenannter Humankapitaleffekt. Auch auf die Kinder entfaltet die Nutzung von FEB und SEB relevante Wirkungen. Eine qualitativ hochwertige Betreuung kann die Bildungschancen verbessern und die späteren Erwerbschancen der Kinder erhöhen. Dies schlägt sich in Form einer Bildungsrendite nieder, das heisst in langfristig höheren Einkommen.

Schliesslich hat ein Ausbau der FEB und SEB gesamtwirtschaftliche Auswirkungen, die mittels einer Input-Output-Analyse dargestellt werden. Die gesteigerte Erwerbstätigkeit generiert zusätzliche Wertschöpfung, sowohl direkt über das zusätzliche Einkommen der Eltern als auch indirekt und induziert über die Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen. Diese zusätzlichen ökonomischen Aktivitäten steigern die Steuererträge und stärken die öffentlichen Finanzen.

Die nachfolgenden Abschnitte erläutern zunächst das methodische Vorgehen und präsentieren danach die berechneten Kosten und deren Verteilung sowie die Effekte auf Eltern und Kinder, Einrichtungen und die Volkswirtschaft.

5.1 Vorgehen und Datengrundlage

Die Auswirkungenanalyse quantifiziert für die in Kapitel 4 beschriebenen Finanzierungsvarianten die zu erwartenden Kosten sowie die daraus resultierenden Effekte auf die zentralen

Akteure und die Volkswirtschaft mithilfe eines mehrstufigen Berechnungsmodells. Grundlage bildet dabei eine modellbasierte Schätzung der zusätzlichen Nutzung von familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten (FEB und SEB) sowie den zu verursachenden Kosten. Diese basieren auf der Ausgestaltung der jeweiligen Variante, insbesondere auf der Veränderung der Elterntarife und dem Umfang des Angebotsausbaus.

Die Kostenmodellierung basiert auf aggregierten Steuerdaten des Kantons Aargau aus dem Jahr 2021 sowie auf den Datengrundlagen der Initialstudie (INFRAS, 2023a) und den Zusatzuntersuchungen des DGS (DGS, 2024). Das Vorgehen umfasst folgende Schritte:

- Definition der Finanzierungsmodelle und Festlegung der relevanten Parameter (z. B. Einkommensgrenzen, Normkosten, Tarifmodelle)
- Schätzung der anspruchsberechtigten Familien anhand des massgebenden Einkommens
- Herleitung der Kosten unter der Annahme einer durchschnittlichen Nutzung nach Angebotsform (KiTa, TaFa, TS)
- Modellierung der mittelfristigen Entwicklung auf Basis der zu erwartenden Nachfrageveränderung bei sinkenden Elterntarifen

Zur Modellierung der Nachfrage wird eine Preiselastizität verwendet, die sich auf die Ergebnisse von BAK Economics (2020) stützt. Daraus ergibt sich die Anzahl Kinder, die bei veränderten Kosten für die Eltern zusätzlich FEB- und SEB-Angeboten in Anspruch nehmen. Die zentrale Annahme lautet: Wo Nachfrage entsteht, wird entsprechendes Angebot geschaffen.

Auf dieser Basis wird im nächsten Schritt der Erwerbseffekt geschätzt – das heisst die Zunahme an Erwerbstätigkeit insbesondere bei Müttern, ausgelöst durch die verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Inanspruchnahme der Subvention ist an die Erwerbstätigkeit oder an eine Aus- bzw. Weiterbildung geknüpft. Ein zusätzlicher Betreuungstag bei Familien mit einem Kind führt in der Regel zu einer Erhöhung der Erwerbstätigkeit von 20 Stellenprozent. Da Eltern im Kanton Aargau im Durchschnitt 1.67 Kinder haben, reduziert sich der potenzielle Erwerbseffekt auf durchschnittlich 12 Stellenprozent pro Betreuungstag und Kind. Einige Eltern nehmen eine Ausbildung in Anspruch oder arbeiten zusammen bereits über 100 %, ohne ihre Kinder ausserfamiliär betreuen zu lassen – könnten dies jedoch bei einer höheren Subvention künftig tun. Aus diesem Grund wird der Erwerbseffekt mit einem Korrekturfaktor von 77 % angepasst. Dieser Wert basiert auf Erkenntnissen einer Studie der Universität de Neuchâtel (unine, 2021), die den Effekt eines zusätzlichen Prozentpunkts in der Abdeckung familienergänzender Betreuungsplätze auf die Erwerbstätigkeit von Müttern mit 0.77 Prozentpunkten beziffert.¹⁴

Auf Basis der zusätzlichen Erwerbstätigkeit der Eltern sowie des erhöhten Personalbedarfs in den Betreuungseinrichtungen lassen sich folgende direkte Effekte berechnen:

¹⁴ Da in der vorliegenden Analyse nicht nur von einer verbesserten Verfügbarkeit, sondern von einer tatsächlichen Inanspruchnahme eines zusätzlichen Betreuungstags ausgegangen wird, dürfte der Beschäftigungseffekt tendenziell sogar höher liegen. Die hier verwendete Annahme ist daher als konservative Schätzung zu verstehen.

- Direkte Einkommenseffekte durch die höhere Erwerbstätigkeit sowie den zusätzlichen Beschäftigungsbedarf in der Kinderbetreuung
- Humankapitaleffekte in Form von Lohnzuwächsen infolge erweiterter Berufserfahrung
- Steigerung der Bildungsrendite als langfristige Folge verbesserter frühkindlicher Förderung
- Wertschöpfungseffekte, berechnet anhand der durchschnittlichen Bruttowertschöpfung pro erwerbstätige Person im Kanton Aargau sowie der Wertschöpfung des Betreuungspersonals
- Steuereffekte, resultierend aus höheren Einkommen der Haushalte und steigenden Unternehmensgewinnen

Diese direkten Effekte bilden die Grundlage für die Berechnung der indirekten und induzierten Effekte, welche mittels einer Input-Output-Analyse modelliert werden. Diese Analyse erlaubt es, die durch höhere Erwerbstätigkeit beziehungsweise den zusätzlichen Beschäftigungsbedarf ausgelösten gesamtwirtschaftlichen Rückkopplungen systematisch zu erfassen. Dabei werden sowohl Vorleistungsverflechtungen zwischen Wirtschaftssektoren als auch konsumgetriebene Nachfrageeffekte berücksichtigt.

Diese Zusammenhänge sind am Beispiel der Wertschöpfungseffekte in Abbildung 4 illustriert.

- Indirekte Effekte (in Gelb) entstehen durch zusätzliche Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen entlang der Vorleistungsketten, etwa wenn Betreuungseinrichtungen Räumlichkeiten mieten oder Reinigungs- und Verpflegungsleistungen beziehen.
- Induzierte Effekte (in Blau) ergeben sich aus dem Konsumverhalten der zusätzlich erwerbstätigen Personen, die einen Teil ihres Einkommens für Waren und Dienstleistungen ausgeben und dadurch wirtschaftliche Impulse auslösen.

Der Berechnung liegt die Annahme zugrunde, dass die zusätzlich oder in höheren Pensen beschäftigten Personen im Kanton Aargau wohnen, arbeiten und konsumieren. Auf diese Weise entstehen neben zusätzlicher Wertschöpfung auch zusätzliche Steuereinnahmen für Bund, Kanton und Gemeinden – sowohl durch Unternehmens- als auch durch Einkommenssteuern entlang der gesamten Wirkungskette.

Da alle drei Komponenten – direkte, indirekte und induzierte Effekte – monetär ausgewiesen werden können, ergibt sich ein konsolidierter gesamtwirtschaftlicher Wertschöpfungseffekt.

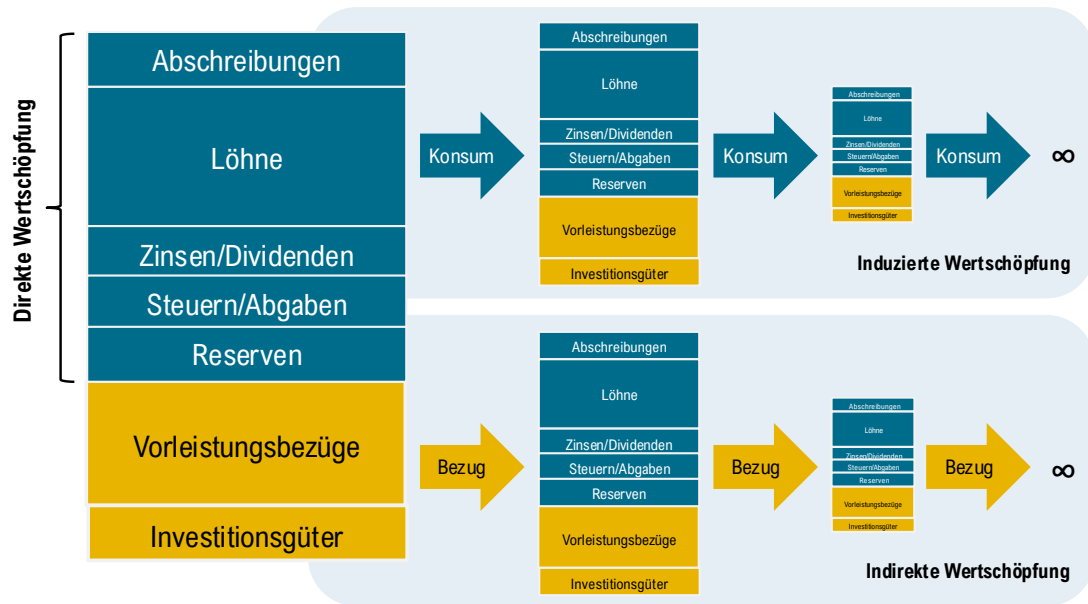


Abbildung 4 Grafische Darstellung der Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte

Eine tabellarische Übersicht der verwendeten Modellparameter und Annahmen für die Wirkungsanalyse findet sich in Tabelle 11.

Parameter	Wert	Quelle
Erhöhung des jährlichen Haushaltseinkommens pro zusätzlichem Jahr Vollzeitbeschäftigung aufgrund Erfahrungszuwachs	2.5 %	BAK Economics (2020)
Einkommensrendite pro Kind	3.8 %	BAK Economics (2020)
Erwerbsquote im Kanton AG (2023)	82 %	BFS (2025a)
Durchschnittlicher Beschäftigungsgrad von Erwerbstätigen Personen in der Schweiz (2025)	78 %	BFS (2025b)
Durchschnittlicher Beschäftigungsgrad aller Personen im Kanton AG	64 %	Eigene Berechnung
Medianlohn im Kanton AG (CHF)	6'969	BFS (2024a)
Medianlohn der Frauen im Kanton AG (CHF)	6'561	BFS (2024a)
Mittlere Bruttowertschöpfung im Kanton AG in CHF (exkl. Chemie, Pharma, Telekom, Versicherung, Immobilien, F&E)	123'000	BFS (2022)
Durchschnittslohn FEB und SEB im Kanton AG (CHF)	65'000	Annahme auf Basis Infras (2023b)
Mittlere Bruttowertschöpfung FEB in der Schweiz (CHF)	49'708	Berechnung auf Basis Infras (2023b)

Tabelle 11 Übersicht über die relevanten Parameter der Auswirkungsanalyse.

Exkurs: Grenzen der Modellierung

Die Auswirkungsanalyse stützt sich auf ein bewusst schlank gehaltenes Modell, das dem verfügbaren Zeit- und Ressourcenrahmen Rechnung trägt. Entsprechend können nicht alle relevanten Einflussfaktoren vollständig erfasst werden. Die folgenden Punkte umreißen

zentrale Unsicherheiten und Einschränkungen, die es bei der Interpretation der Resultate zu berücksichtigen gilt:

- **Wechselwirkung zwischen Erwerbsquote und Subventionshöhe:** Das Modell geht von einem statischen Zusammenhang zwischen Nutzung und Kosten aus. Steigt jedoch die Erwerbsquote, kann dies dazu führen, dass Haushalte höhere Einkommen erzielen und dadurch geringere Subventionen beanspruchen. Die effektiven Kosten könnten somit tiefer ausfallen als im Modell ausgewiesen.
- **Unklarer Effekt auf Steuerabzüge:** Die Reduktion der Elternbeiträge wirkt sich zwar entlastend auf die Haushalte aus, gleichzeitig erhöht sich durch die vermehrte Nutzung auch das gesamte Betreuungsvolumen. In Variante «Subjektfinanzierung» und «Differenziert» sind die Kosten der Eltern für die Kinderbetreuung geringer als im Status quo. Daraus lässt sich schliessen, dass die kumulierten Steuerabzüge tendenziell geringer ausfallen und sich dies positiv auf die Steuereinnahmen auswirkt. In Variante «Betreuungszulage» ist das Gegenteil der Fall, hier dürften die Steuereinnahmen geringfügig abnehmen.
- **Nicht abgebildete Erwerbsbedingungen:** Das Modell basiert auf Steuerdaten, die keine Aussagen zur Erwerbstätigkeit enthalten. Da die Finanzierungsvarianten eine Erwerbstätigkeit als Anspruchsvoraussetzung definieren, führt diese Limitation zu einer tendenziellen Überschätzung der modellierten Kosten.
- **Annahme vollständiger Angebotsreaktion:** Die Modellannahme, dass zusätzliche Nachfrage automatisch ein entsprechendes Angebot schafft, greift nur unter idealen Rahmenbedingungen. Fachkräftemangel, infrastrukturelle Begrenzungen und planerische Trägheit können dazu führen, dass die erwartete Angebotsausweitung verzögert oder gar nicht erfolgt. Dies führt zu einer Überschätzung der Kosten.
- **Trägheit bei Normkostenanpassungen:** Das Modell ist statisch und berücksichtigt nicht, dass sich Betreuungskosten – insbesondere Löhne und Tarife – künftig mit der Teuerung weiterentwickeln werden. Die Normkosten, welche die Grundlage für die Subventionshöhe bilden, werden in der Praxis jedoch oft verzögert angepasst. Diese Trägheit kann zu einer Überschätzung der langfristigen Kosten führen.
- **Fehlende dynamische Entwicklung:** Die Modellrechnungen basieren auf einer statischen Betrachtung. Inflation, Bevölkerungswachstum und strukturelle Veränderungen im Betreuungsbedarf sind nicht berücksichtigt. In einem dynamischen Prognosemodell verursachen diese Effekte über die Zeit zusätzliche Kosten – was in der vorliegenden Modellierung zu einer Unterschätzung der Kosten führt.

Insgesamt handelt es sich bei den modellierten Kostenschätzungen um konservative Annäherungen: Aufgrund der oben beschriebenen Effekte ist eher von einer Überschätzung als von einer Unterschätzung der tatsächlichen Kosten auszugehen.

5.2 Resultierende Effekte

Die nachfolgende Analyse vergleicht die drei entwickelten Finanzierungsvarianten anhand ihrer mittel- bis langfristigen Wirkungen. Die ausgewiesenen Effekte zeigen das volle

Wirkungspotenzial unter der Annahme, dass der Ausbau der familien- und schulergänzenden Betreuung vollständig umgesetzt ist und die Kinder, die von verbesserten Startbedingungen profitieren, ins Erwerbsleben eingetreten sind.

In der Realität entfalten sich diese Effekte schrittweise: Während der Aufbauphase fallen sowohl die Kosten als auch die Wirkungen geringer aus. Die Nachfrage nach FEB und SEB steigt nicht sprunghaft, sondern entwickelt sich über die Zeit – getragen von einem gesellschaftlichen Wandel hin zu einer vermehrten Nutzung familienergänzender Betreuung.

Die hier ausgewiesenen Kosten sind entsprechend zu differenzieren: In der kurzen Frist beruhen sie auf der heutigen Nachfrage, mittel- bis langfristig reflektieren sie den erwarteten Nachfrageanstieg infolge tieferer Elterntarife. Die quantifizierten Effekte sind als langfristiges Gleichgewicht zu verstehen – insbesondere die Bildungsrendite wird sich erst mit Eintritt der heute betreuten Kinder ins Erwerbsleben realisieren.

5.2.1 Finanzierung und Kostenverteilung

Zunächst wird die Verteilung der jährlichen Kosten der jeweiligen Finanzierungsvariante auf die zentralen Trägerschaften dargestellt. Tabelle 12 zeigt die mittelfristigen Gesamtkosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung – differenziert nach Einrichtungsart und Kostenträger.

Die Gesamtkosten steigen aufgrund der erwarteten Zunahme der Nutzung von derzeit rund 191 Mio. CHF auf etwa 305 Mio. CHF in Variante «Betreuungszulage» und bis zu 400 Mio. CHF in der Variante «Subjektfinanzierung». Für die öffentliche Hand ergibt sich daraus eine jährliche Belastung von rund 100 Mio. CHF bei der Variante «Betreuungszulage», was rund einen Drittel der Gesamtkosten entspricht. Bei der Variante «Subjektfinanzierung» betragen die Kosten der öffentlichen Hand 259 Mio. CHF und damit knapp zwei Drittel der Gesamtkosten.

Wird in Variante «Subjektfinanzierung» anstelle eines progressiven Einkommensmodells ein lineares Modell eingesetzt, reduzieren sich die Kosten für die öffentliche Hand um rund 41 Mio. CHF auf rund 218 Mio. CHF (vgl. Variante «Subjektfinanzierung linear» in Anhang A-10.2).

Bei einer Beschränkung des Anspruchs einer Betreuungszulage auf Kinder bis zum vollendeten 8. Altersjahr belaufen sich die Gesamtkosten auf 298 Mio. CHF, wovon 87 Mio. CHF von der öffentlichen Hand zu tragen sind (vgl. Variante «Betreuungszulage bis 8 Jahre» in Anhang A-10.3).

Kurzfristig – das heisst vor dem vollständigen Ausbau und der vollen Ausschöpfung des Nachfragepotenzials – liegen die Kosten deutlich tiefer. Die Ausgaben der öffentlichen Hand betragen in dieser Phase etwa 62 Mio. CHF in Variante »Betreuungszulage«, rund 113 Mio. CHF in Variante «Differenziert» und 124 Mio. CHF in Variante «Subjektfinanzierung» (vgl. Tabelle 13).

Wird in Variante «Subjektfinanzierung» statt eines progressiven ein lineares Einkommensmodell verwendet, sinken die Kosten für die öffentliche Hand um rund 15 Mio. CHF auf etwa 109 Mio. CHF (vgl. Anhang A-10.2). Eine Beschränkung der Betreuungszulage auf Kinder bis 8 Jahre reduziert die Belastung der öffentlichen Hand um rund 5 Mio. CHF auf 57 Mio. CHF (vgl. Anhang A-10.3).

Exkurs: Gesamtkosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung

Gemäss Zusatzuntersuchungen des DGS beliefen sich die Gesamtkosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Jahr 2022 auf rund 169 Mio. CHF (DGS, 2024). Diese setzen sich aus den Elternbeiträgen sowie den Beiträgen der Wohngemeinden gemäss KiBeG zusammen. Die Schätzung der Elternbeiträge basiert auf den Angaben zum Steuerabzug für Drittbetreuung in der direkten Bundessteuer, die Gemeindebeiträge auf den Erhebungen im Rahmen der Bundesfinanzhilfen.

Wird die beobachtete Kostenentwicklung¹⁵ fortgeschrieben und auf das Jahr 2024 hochgerechnet, ergibt sich ein erwarteter Gesamtaufwand von rund 194 Mio. CHF.

Die vorliegende Studie wählt einen anderen Berechnungsansatz: Sie leitet die Gesamtkosten nicht über Steuerdaten, sondern direkt über die modellierte Nachfrage her. Auf Basis von durchschnittlichen Normkosten, Nutzungshäufigkeit, Betreuungsumfang und Teuerungsannahmen ergeben sich für das Jahr 2024 geschätzte Gesamtkosten von rund 191 Mio. CHF – das sind rund 3 Mio. CHF resp. 1.6 % weniger als in den Schätzungen des DGS.

Angebot	Träger	Status quo	Variante SuFi	Variante BeZu	Variante DiFi
KiTa	Öffentliche Hand	13 Mio. CHF	158 Mio. CHF	53 Mio. CHF	158 Mio. CHF
	Eltern	106 Mio. CHF	80 Mio. CHF	124 Mio. CHF	80 Mio. CHF
TaFa	Öffentliche Hand	1 Mio. CHF	47 Mio. CHF	19 Mio. CHF	47 Mio. CHF
	Eltern	8 Mio. CHF	29 Mio. CHF	35 Mio. CHF	29 Mio. CHF
TS	Öffentliche Hand	10 Mio. CHF	54 Mio. CHF	28 Mio. CHF	33 Mio. CHF
	Eltern	52 Mio. CHF	33 Mio. CHF	46 Mio. CHF	41 Mio. CHF
Total	Öffentliche Hand	24 Mio. CHF	259 Mio. CHF	100 Mio. CHF	238 Mio. CHF
	Eltern	167 Mio. CHF	141 Mio. CHF	205 Mio. CHF	149 Mio. CHF
Gesamtkosten mittel- bis langfristig		191 Mio. CHF	400 Mio. CHF	305 Mio. CHF	388 Mio. CHF

Tabelle 12 Mittel- bis langfristige Gesamtkosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung pro Jahr differenziert nach den Finanzierungsvarianten «Subjektfinanzierung» (SuFi), «Betreuungszulage» (BeZu) und «Differenziert» (DiFi) sowie Angebotsart und Kostenträgerschaft. Hinweis: Aufgrund Rundungsdifferenzen kann das Gesamttotal von der Summe der einzelnen Werte abweichen. Quelle: Eigene Berechnung

Mittel- bis langfristig unterscheiden sich die von den Eltern getragenen Gesamtkosten zwischen den Finanzierungsvarianten deutlich. Trotz einer markanten Zunahme der Nutzung sinken die Elternkosten in den Varianten «Subjektfinanzierung» und «Differenziert» von

¹⁵ Die Drittbetreuungskosten nahmen gemäss dem kantonalen Steueramt Aargau in den Jahren bis 2019 jährlich um 8 % zu (DGS, 2024). Neuere Daten als 2019 liegen dem Kantonalen Steueramt noch nicht vor.

derzeit 167 Mio. CHF um rund 26 Mio. CHF bzw. 18 Mio. CHF. In der Variante «Betreuungszulage» steigen die Gesamtkosten für die Eltern hingegen um fast 40 Mio. CHF an, da der nachfragebedingte Kostenzuwachs die entlastende Wirkung der Zulage überwiegt.

Die Finanzierungsvarianten unterscheiden sich hinsichtlich der vorgesehenen Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Im Status quo beteiligt sich der Kanton nicht an den Kosten; die gesamte Subventionierung der familien- und schulergänzenden Betreuung liegt bei den Gemeinden. In den Varianten «Subjektfinanzierung» und «Differenziert» ist eine paritätische Aufteilung (50:50) der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden vorgesehen. In Variante «Betreuungszulage» übernimmt der Kanton die Kosten für die Betreuungszulage, während die Gemeinden weiterhin ihre Beiträge gemäss KiBeG leisten. Eine Beteiligung der Arbeitgeber ist denkbar (vgl. Kapitel 3.2.2); auf eine entsprechende Anpassung des Verteilschlüssels und die daraus resultierenden Kostenfolgen wird hier jedoch nicht explizit eingegangen.

Diese Kostenteiler wirken sich wie folgt auf die Ausgaben von Kanton und Gemeinden aus:

- **Gemeinden:** In den Varianten «Subjektfinanzierung» und «Differenziert» steigen die kurzfristigen Kosten gegenüber dem Status quo um rund 38 Mio. CHF auf 62 Mio. CHF (Variante «Subjektfinanzierung») beziehungsweise um 32 Mio. CHF auf 56 Mio. CHF (Variante «Differenziert»). Bei der Variante «Betreuungszulage» bleiben die Kosten für die Gemeinden gegenüber dem Status quo unverändert. Mittel- bis langfristig erhöht sich der kommunale Finanzierungsbedarf auf rund 129 Mio. CHF in Variante «Subjektfinanzierung» und auf rund 119 Mio. CHF (Variante «Differenziert»). In Variante »Betreuungszulage« bleiben die mittel- bis langfristigen Kosten für die Gemeinden mit rund 37 Mio. CHF vergleichsweise tief.
- **Kanton:** Da sich der Kanton im Status quo nicht an den Betreuungskosten beteiligt, verursachen alle Varianten Mehrkosten für den Kanton. Kurzfristig liegen diese bei rund 62 Mio. CHF in der Variante «Subjektfinanzierung», 38 Mio. CHF in der Variante «Betreuungszulage» und 56 Mio. CHF in der Variante «Differenziert». Mittel- bis langfristig steigen die kantonalen Ausgaben auf etwa 129 Mio. CHF (Variante «Subjektfinanzierung»), 63 Mio. CHF (Variante «Betreuungszulage») beziehungsweise 119 Mio. CHF (Variante «Differenziert»).

Angebot	Träger	Status quo	Variante SuFi	Variante BeZu	Variante DiFi
Verteilschlüssel		Gemeinden: 100 %	Gemeinden: 50 %	Gemeinden: KiBeG	Gemeinden: 50 %
		Kanton: 0 %	Kanton: 50 %	Kanton: Betreuungszulage	Kanton: 50 %
Kurzfristig	Gemeinde	24 Mio. CHF	62 Mio. CHF	24 Mio. CHF	56 Mio. CHF
	Kanton	0 Mio. CHF	62 Mio. CHF	38 Mio. CHF	56 Mio. CHF
Mittel- bis langfristig	Gemeinde	24 Mio. CHF	129 Mio. CHF	37 Mio. CHF	119 Mio. CHF
	Kanton	0 Mio. CHF	129 Mio. CHF	63 Mio. CHF	119 Mio. CHF

Tabelle 13 Kurzfristige sowie mittel- bis langfristige Gesamtkosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung pro Jahr für Kanton und Gemeinden für die Varianten «Subjektfinanzierung» (SuFi), «Betreuungszulage» (BeZu) und «Differenziert» (DiFi) . Quelle: Eigene Berechnung.

Bei einer optionalen Anschubfinanzierung – 5'000 CHF pro zusätzlichen Platz und Jahr für KiTas und TaFas, 3'000 CHF für TS, jeweils für maximal zwei Jahre – fallen in der Variante «Subjektfinanzierung» zusätzlich einmalige Kosten von rund 60 Mio. CHF für die Angebotsbereitstellung bei KiTas, 10 Mio. CHF bei TaFas und 17 Mio. CHF bei TS an. In der Variante «Differenziert» fallen die Kosten für die Angebotsbereitstellung bei TS rund 9 Mio. CHF tiefer aus. In der Variante «Betreuungszulage» ist keine Anschubfinanzierung vorgesehen.

Ein optionaler Qualitätszuschlag für die Betreuungseinrichtungen in der Höhe von rund 20 CHF pro Betreuungstag bedingt bei einer Inanspruchnahme von 50 % der Einrichtungen jährliche Mehrkosten von rund 33 Mio. CHF in der Variante «Subjektfinanzierung» und rund 32 Mio. CHF in der Variante «Differenziert». In der Variante «Betreuungszulage» ist kein Qualitätszuschlag vorgesehen.

Optionen	Variante SuFi	Variante BeZu	Variante DiFi
Anschubfinanzierung (einmalig)	88 Mio. CHF		79 Mio. CHF
Qualitätszuschlag (jährlich)	33 Mio. CHF		32 Mio. CHF
Kosten für inklusive Ausgestaltung FEB	3.9 Mio. CHF	1.8 Mio. CHF	3.9 Mio. CHF

Tabelle 14 Gesamtkosten für die Optionen Anschubfinanzierung und Qualitätszuschlag für die Varianten «Subjektfinanzierung» und «Differenziert» sowie die Kosten für eine inklusive Ausgestaltung der FEB für die Finanzierungsvarianten «Subjektfinanzierung» (SuFi), «Betreuungszulage» (BeZu) und «Differenziert» (DiFi). Quelle: Eigene Berechnung.

Exkurs: Kosten für inklusive Ausgestaltung der FEB

Ein diskriminierungsfreier Zugang zur familienergänzenden Betreuung setzt eine verstärkte Finanzierung für Kinder mit Behinderungen voraus, da ihr Betreuungsbedarf höher ist. Basierend auf dem Bericht von Procap Schweiz (2021) würden unter einem diskriminierungsfreien System im Kanton Aargau schätzungsweise 183 Kinder mit leichten und 61 Kinder mit schweren Behinderungen familienergänzende Betreuungsangebote nutzen. Die Studie von Procap Schweiz dient als Grundlage, da es sich dabei um die einzige systematische Erhebung der Anzahl Kinder mit Behinderung handelt.

Ausgehend von einem Subventionsfaktor¹⁶ von 1.5 für Kinder mit leichten und 3.0 für Kinder mit schweren Behinderungen ergibt sich für die Varianten «Subjektfinanzierung» und «Differenziert» ein zusätzlicher jährlicher Finanzierungsbedarf von rund 2.3 Mio. CHF (leichte Behinderungen) beziehungsweise 1.6 Mio. CHF (schwere Behinderungen) – insgesamt knapp 3.9 Mio. CHF. In der Variante «Betreuungszulage», die eine tiefere Grundsubvention vorsieht, belaufen sich die zusätzlichen Kosten auf rund 1.1 Mio. CHF (leichte Behinderungen) und knapp 0.7 Mio. CHF (schwere Behinderungen), was total etwa 1.8 Mio. CHF entspricht. Diese Beträge sind in den Kostenschätzung der Varianten nicht enthalten und müssen bei einer inklusiven Ausgestaltung der Subvention berücksichtigt werden.

¹⁶ Der Subventionsfaktor definiert das Verhältnis, um das die öffentlichen Beiträge für Kinder mit besonderen Betreuungsbedürfnissen gegenüber der Standardfinanzierung erhöht werden. Ein Faktor von 1.5 bzw. 3.0 bedeutet, dass der Subventionsbetrag für Kinder mit leichten bzw. schweren Behinderungen 1.5- bzw. 3-mal höher ausfällt als bei Kindern ohne besonderen Betreuungsbedarf.

5.2.2 Auswirkungen auf Eltern

Eine zentrale Wirkung der untersuchten Finanzierungsvarianten liegt in der Erhöhung der Erwerbstätigkeit der Eltern. Die Kombination aus tieferen Elterntarifen und einem bedarfsgerechten Ausbau des Betreuungsangebots dürfte mittelfristig zu einer nachhaltig höheren Nutzung von familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten führen. Dies erleichtert vor allem Müttern den Wiedereinstieg ins Erwerbsleben und ermöglicht eine Erhöhung des Arbeitspensums.

Die Variante «Subjektfinanzierung» führt zu einer deutlichen Entlastung der Eltern: Die Elterntarife sinken im Vergleich zum Status quo um rund 54 % bis 62 %. In Variante «Betreuungszulage» fällt die Reduktion mit rund 21 % bis 27 % geringer aus.¹⁷ Besonders deutlich zeigen sich die Unterschiede bei den KiTas:

- In Variante «Betreuungszulage» sinken die durchschnittlichen Elterntarife von rund 119 CHF auf 94 CHF pro Betreuungstag.
- In Variante «Subjektfinanzierung» betragen die durchschnittlichen Elterntarife rund 45 CHF pro Betreuungstag.

Die Variante «Differenziert» weist aufgrund der identischen Ausgestaltung dieselben Reduktionen des Tarifs für KiTas und TaFas wie die Variante «Subjektfinanzierung» auf. Der durchschnittliche Elterntarif reduziert sich in Variante «Differenziert» jedoch im Vergleich zu Variante «Subjektfinanzierung» weniger stark auf rund 62 CHF pro Betreuungstag.

Angebot	Status quo	Variante SuFi		Variante BeZu		Variante DiFi	
	CHF	CHF	Abw. in %	CHF	Abw. in %	CHF	Abw. in %
Ø-Elterntarif KiTa	119	45	-62 %	94	-21 %	45	-62 %
Ø-Elterntarif TaFa	91	39	-57 %	66	-27 %	39	-57 %
Ø-Elterntarif TS	94	43	-55 %	69	-26 %	62	-34 %

Tabelle 15 Auswirkungen der Finanzierungsvarianten «Subjektfinanzierung» (SuFi), «Betreuungszulage» (BeZu) und «Differenziert» (DiFi) auf die durchschnittlichen Elterntarife pro Betreuungstag im Vergleich zum Status quo, differenziert nach Angebot. Quelle: Eigene Berechnungen.

Durch die Reduktion der Elterntarife steigt die Betreuungsquote und damit Erwerbstätigkeit der Eltern. In den Varianten «Subjektfinanzierung» und «Differenziert» wird ein zusätzliches Arbeitskräftepotenzial von rund 3'360 resp. 3'150 Vollzeitäquivalenten erschlossen. In der Variante »Betreuungszulage« ist der Wert mit rund 1'840 Vollzeitäquivalenten um über einen Drittel tiefer. Eine Beschränkung der Zulage auf Kinder bis 8 Jahre reduziert das Arbeitskräftepotenzial weiter auf knapp 1'500 Vollzeitäquivalenten.

¹⁷ Eine Beschränkung der Betreuungszulage auf Kinder bis 8 Jahre schwächt den Rückgang der Elterntarife in den Tagesstrukturen ab. Die von den Eltern durchschnittlich zu tragenden Kosten betragen in diesem Fall 78 CHF pro Betreuungstag.

Der resultierende Einkommenszuwachs setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

- Direktes Einkommen durch die zusätzliche Erwerbstätigkeit
- Humankapitaleffekt als Folge grösserer Berufserfahrung, bedingt durch längere und höherprozentige Erwerbsphasen sowie weniger Erwerbsunterbrüche

Beide Effekte entfalten im Zeitverlauf eine spürbare Wirkung: Sie stärken die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Elternteile und tragen zur finanziellen Stabilität von Familien im Kanton Aargau bei.

Wirkungen auf Eltern	Variante SuFi	Variante BeZu	Variante DiFi
Erwerbsanreiz (in Anzahl VZÄ)	3'357	1'837	3'146
Direkter Einkommenseffekt	264 Mio. CHF	145 Mio. CHF	248 Mio. CHF
Humankapitaleffekt	7 Mio. CHF	4 Mio. CHF	6 Mio. CHF

Tabelle 16 Erwerbseffekte für Eltern sowie die daraus resultierenden direkten und indirekten Einkommenseffekte für die Finanzierungsvarianten «Subjektfinanzierung» (SuFi), «Betreuungszulage» (BeZu) und «Differenziert» (DiFi). Quelle: Eigene Berechnungen basierend auf BAK (2020).

5.2.3 Auswirkungen auf Kinder

Der Ausbau der Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung führt zu einer höheren Nutzung der vorhandenen Angebote. Während aktuell rund 21'700 Kinder im Kanton Aargau ein Angebot der FEB oder SEB besuchen, steigt diese Zahl in der Variante «Betreuungszulage» auf rund 33'000 Kinder, in den Varianten «Subjektfinanzierung» und «Differenziert» auf rund 42'000 resp. 40'000 Kinder.

Durch den regelmässigen Besuch der Betreuungsangebote erwerben Kinder wichtige Kompetenzen, die sich positiv auf ihre Bildungsbiografie auswirken – insbesondere bei Angeboten mit hoher Qualität. Langfristig entsteht daraus eine Bildungsrendite zwischen rund 23 Mio. CHF pro Jahr (Variante «Betreuungszulage») und rund 42 Mio. CHF pro Jahr (Varianten »Subjektfinanzierung«). Diese Rendite tritt jedoch zeitverzögert ein: Die Rendite realisiert sich erst, wenn die zusätzlich betreuten Kinder ins Erwerbsleben eintreten¹⁸.

Parallel zur erhöhten Nutzung steigen auch die Betreuungsquote und der Versorgungsgrad¹⁹, da der bedarfsgerechte Ausbau der Angebote sowie die reduzierten Elterntarife mehr Familien den Zugang zur familien- und schulergänzenden Betreuung ermöglicht.

¹⁸ Dies setzt einerseits den vollständigen Ausbau der Betreuungsangebote sowie die Realisierung der durch tiefere Elterntarife steigenden Nutzungsquoten voraus. Andererseits müssen die zusätzlich betreuten Kinder ins Erwerbsleben eintreten und ein durchschnittliches Einkommen erzielen. Die vollständige Bildungsrendite ist daher erst in einem Zeithorizont von 20 bis 50 Jahren zu erwarten.

¹⁹ Die Betreuungsquote gibt den Anteil der Kinder einer bestimmten Altersgruppe an, die ein Angebot der familienergänzenden Betreuung nutzen. Der Versorgungsgrad beschreibt hingegen das Verhältnis der verfügbaren Betreuungsplätze zur Gesamtzahl der Kinder in dieser Altersgruppe – unabhängig von der tatsächlichen Nutzung.

Wirkungen auf Kinder	Status quo	Variante SuFi	Variante BeZu	Variante DiFi
Anzahl betreute Kinder	21'728	42'303	32'878	40'004
Zusätzliche Bildungsrendite (CHF)		42 Mio.	23 Mio.	37 Mio.
Betreuungsquote FEB	28%	56%	41%	56%
Versorgungsgrad FEB	18%	36%	27%	36%
Nutzungsanteil KiTa bei Kinder unter 4 J.	28 %	56%	41%	56%
Nutzungsanteil TaFa bei Kinder unter 14 J.	1 %	8%	7%	8%
Nutzungsanteil TS bei Kinder unter 14 J.	12 %	17%	14%	14%

Tabelle 17 Auswirkungen auf die mittel- bis langfristige Anzahl betreuter Kinder in FEB und SEB sowie die daraus resultierende Bildungsrendite in 20–50 Jahren für die Varianten «Subjektfinanzierung» (SuFi), «Betreuungszulage» (BeZu) und «Differenziert» (DiFi). Quelle: Eigene Berechnungen.

5.2.4 Auswirkungen auf die Einrichtungen

Ein substanzieller Ausbau der familien- und schulergänzenden Betreuung erfordert nicht nur Investitionen in die Finanzierung und Infrastruktur, sondern auch zusätzliche personelle Ressourcen. Die modellierte Zunahme der Nutzung wirkt sich unmittelbar auf den Bedarf an Betreuungsplätzen sowie qualifiziertes Betreuungspersonal aus.

Um die durch die Finanzierungsvarianten «Subjektfinanzierung» und «Differenziert» ausgelöste Nachfrage zu decken, sind bei gleichbleibender Auslastung rund 9'900 (Variante «Subjektfinanzierung») resp. 8'500 (Variante «Differenziert») zusätzliche Betreuungsplätze erforderlich. In Variante «Betreuungszulage» liegt der Bedarf bei rund 5'200 zusätzlichen Plätzen, da die Nachfrage infolge der geringeren finanziellen Entlastung weniger stark ansteigt. Bei einer Beschränkung der Zulage auf Kinder bis 8 Jahre beläuft sich der zusätzliche Bedarf auf knapp 4'300 Plätze.

Die Schaffung der zusätzlichen Betreuungsplätze erfordert einen erheblichen Personalaufbau (vgl. INFRAS, 2023b). In den Varianten «Subjektfinanzierung» und «Differenziert» entsteht ein zusätzlicher Bedarf von rund 1'400 beziehungsweise 1'350 Vollzeitäquivalenten, in Variante «Betreuungszulage» sind es rund 730 Vollzeitäquivalente. Der Grossteil dieser Stellen entfällt auf den Bereich der pädagogischen Betreuung.

Wirkungen auf Einrichtungen		Variante SuFi	Variante BeZu	Variante DiFi
Zusätzliche Betreuungsplätze	KiTa	6'006	2'887	6'006
	TaFa	1'034	873	1'034
	TS	2'895	1'448	1'448
	Total	9'935	5'208	8'487
Zusätzliches Betreuungspersonal	KiTa	1'117	537	1'117
	TaFa	109	71	109
	TS	176	119	119
	Total	1'402	727	1'345

Tabelle 18 Auswirkungen auf die Einrichtungen in zusätzlich zu schaffende Betreuungsplätze, um die Nachfragesteigerung zu decken sowie die hierfür notwendigen Stellen für die Finanzierungsvarianten «Subjektfinanzierung» (SuFi), «Betreuungszulage» (BeZu) und «Differenziert» (DiFi).
Quelle: Eigene Berechnung basierend auf Infrac (2023b).

Angesichts des bereits heute spürbaren Fachkräftemangels stellt dieser personelle Mehrbedarf die Branche vor erhebliche Herausforderungen. Ohne begleitende Massnahmen in den Bereichen Ausbildung, Qualifizierung und Personalbindung kann der geplante Ausbau der Betreuungskapazitäten nicht im erforderlichen Umfang bzw. nur verzögert umgesetzt werden. Dies betrifft nicht nur pädagogische Fachpersonen, sondern auch unterstützendes Personal und Leitungspersonen.

Ein nachhaltiger Ausbau der Betreuungsinfrastruktur muss daher zwingend mit gezielten Massnahmen zur Fachkräftegewinnung und -sicherung verknüpft werden. Denkbar sind etwa Ausbildungsinitiativen, attraktivere Arbeitsbedingungen, berufsbegleitende Qualifizierungsangebote oder kantonale Strategien zur Stärkung der Berufsattraktivität.

5.2.5 Gesamtwirtschaftliche Effekte

Die zusätzliche Erwerbstätigkeit der Eltern generiert direkte Wertschöpfung durch ihre Arbeitsleistung. Der Bezug der für diese Tätigkeit notwendigen Inputgüter löst entlang der vorgelagerten Lieferketten indirekte Wertschöpfungseffekte aus. Darüber hinaus führen die gestiegenen Einkommen zu zusätzlichem Konsum, wodurch sogenannte induzierte Effekte entstehen. Diese Wirkungszusammenhänge werden mithilfe der Input-Output-Analyse abgebildet. Diese gesamtwirtschaftlichen Effekte umfassen nicht nur eine Erhöhung der Wertschöpfung, sondern auch zusätzliche Steuereinnahmen (Einkommens- und Ertragssteuern) auf kantonaler und kommunaler Ebene. Die positiven Rückflüsse in die öffentlichen Haushalte tragen langfristig zur finanziellen Nachhaltigkeit der Investitionen bei.

Die nachstehende Tabelle zeigt die jährlichen direkten, indirekten und induzierten Wertschöpfungs- und Steuereffekte, die sich aus Erwerbsswirkung aufgrund einer erweiterten Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung ergeben. Die Finanzierungsvarianten «Subjektfinanzierung» und «Differenziert» führen zu einem jährlichen Wertschöpfungseffekt von 1 Mrd. CHF resp. 940 Mio. CHF, in Variante «Betreuungszulage» liegt dieser bei 550 Mio. CHF. Entsprechend entstehen zusätzliche Steuereinnahmen von

124 Mio. CHF (Variante »Subjektfinanzierung«), 116 Mio. CHF (Variante »Differenziert«) beziehungsweise 68 Mio. CHF (Variante »Betreuungszulage«).

Effekte in CHF	Direkter Effekt	Indirekter Effekt	Induzierter Effekt	Gesamteffekt
Wertschöpfung Erwerbswirkung Eltern				
Variante »Subjektfinanzierung«	413 Mio. CHF	427 Mio. CHF	157 Mio. CHF	997 Mio. CHF
Variante »Betreuungszulage«	226 Mio. CHF	234 Mio. CHF	86 Mio. CHF	546 Mio. CHF
Variante »Differenziert«	387 Mio. CHF	400 Mio. CHF	147 Mio. CHF	935 Mio. CHF
Steuereinnahmen Erwerbswirkung Eltern				
Variante »Subjektfinanzierung«	46 Mio. CHF	56 Mio. CHF	21 Mio. CHF	124 Mio. CHF
Variante »Betreuungszulage«	25 Mio. CHF	31 Mio. CHF	11 Mio. CHF	68 Mio. CHF
Variante »Differenziert«	44 Mio. CHF	53 Mio. CHF	20 Mio. CHF	116 Mio. CHF

Tabelle 19 Übersicht der jährlich wiederkehrenden durch die Förderung der FEB und SEB ausgelösten direkten, indirekten und induzierten Wertschöpfungs- und Steuereffekte. Quelle: Eigene Berechnung.

Auch das aufgrund der gesteigerten Nachfrage zusätzlich benötigte Betreuungspersonal führt zu Wertschöpfungs- und Steuereffekten im Kanton Aargau. Neben den direkten Wertschöpfungseffekten tragen die zusätzlichen Betreuungsangebote über die vorgelagerten Lieferketten (indirekte Effekte) und den Konsum der Beschäftigten (induzierte Effekte) zur gesamtwirtschaftlichen Dynamik bei. In Tabelle 20 sind die jährlichen direkten, indirekten und induzierten Wertschöpfungs- und Steuereffekte dargestellt. Die zusätzliche Wertschöpfung beläuft bei den Finanzierungsvarianten »Subjektfinanzierung« und »Differenziert« auf jährlich 140 Mio. CHF respektive 134 Mio. CHF, bei Variante »Betreuungszulage« auf 73 Mio. CHF. Die zusätzlichen Steuereffekte betragen 20 Mio. CHF (Variante »Subjektfinanzierung«), 19 Mio. CHF (Variante »Differenziert«) respektive 10 Mio. CHF (Variante »Betreuungszulage«).

Effekte in CHF	Direkter Effekt	Indirekter Effekt	Induzierter Effekt	Gesamteffekt
Wertschöpfung zusätzliches Betreuungspersonal				
Variante »Subjektfinanzierung«	70 Mio. CHF	18 Mio. CHF	53 Mio. CHF	140 Mio. CHF
Variante »Betreuungszulage«	36 Mio. CHF	9 Mio. CHF	27 Mio. CHF	73 Mio. CHF
Variante »Differenziert«	67 Mio. CHF	17 Mio. CHF	51 Mio. CHF	134 Mio. CHF
Steuereinnahmen zusätzliches Betreuungspersonal				
Variante »Subjektfinanzierung«	11 Mio. CHF	2 Mio. CHF	7 Mio. CHF	20 Mio. CHF
Variante »Betreuungszulage«	5 Mio. CHF	1 Mio. CHF	4 Mio. CHF	10 Mio. CHF
Variante »Differenziert«	10 Mio. CHF	2 Mio. CHF	7 Mio. CHF	19 Mio. CHF

Tabelle 20 Übersicht der jährlich wiederkehrenden des durch die Förderung der FEB und SEB zusätzlich benötigten Betreuungspersonals ausgelösten direkten, indirekten und induzierten Wertschöpfungs- und Steuereffekte. Quelle: Eigene Berechnung.

Tabelle 21 zeigt die insgesamt zusätzlich generierten jährlichen Steuereinnahmen, aufgeschlüsselt nach Bund, Kanton und Gemeinden. Demnach entfallen die höchsten Mehreinnahmen auf den Kanton, gefolgt von den Gemeinden.²⁰ Der Bund profitiert im Vergleich am wenigsten.

Verteilung Steuereffekt	Variante SuFi	Variante BeZu	Variante DiFi
Bund	39 Mio. CHF	21 Mio. CHF	37 Mio. CHF
Kanton	55 Mio. CHF	30 Mio. CHF	52 Mio. CHF
Gemeinden	49 Mio. CHF	26 Mio. CHF	46 Mio. CHF
Total	143 Mio. CHF	78 Mio. CHF	135 Mio. CHF

Tabelle 21 Aufschlüsselung der zusätzlich generierten jährlichen Steuereinnahmen nach Bund, Kanton und Gemeinden für die Finanzierungsvarianten «Subjektfinanzierung» (SuFi), «Betreuungszulage» (BeZu) und «Differenziert» (DiFi). Quelle: Eigene Berechnungen.

Die gesamtwirtschaftliche Bewertung der drei Finanzierungsvarianten erfolgt im mittel- bis langfristigen Gleichgewicht. Die Ergebnisse zeigen, dass sich der Ausbau der familien- und schulgängigen Kinderbetreuung auch aus makroökonomischer Perspektive lohnt: Die zusätzlichen öffentlichen Ausgaben führen in allen Finanzierungsvarianten zu einem Anstieg der Erwerbsbeteiligung und zusätzlichen Stellen und generieren damit Wertschöpfung und langfristig substantielle fiskalische Rückflüsse.

²⁰ Die Verteilung der Einkommenssteuern natürlicher Personen basiert auf den Ergebnissen der Erhebung über die Haushaltseinkommen und -ausgaben 2020–2021 für den Kanton Aargau (BFS, 2024b). Der Anteil der Steuereinnahmen zwischen Kanton und Gemeinden unterscheidet sich dabei nur geringfügig. Die Verteilung der Gewinnsteuern juristischer Personen richtet sich nach den neu vorgesehenen Steuerfüssen, bestehend aus einer ordentlichen Kantonssteuer von 105 % und einem Gemeindegzuschlag von 53 % (ESTV, 2025). Daraus ergibt sich ein Verteilungsverhältnis von rund zwei Dritteln für den Kanton und rund einem Drittel für die Gemeinden.

Gesamtwirtschaftliche Effekte	Variante SuFi	Variante BeZu	Variante DiFi
Zusätzliche Wertschöpfung	1'138 Mio. CHF	618 Mio. CHF	1'069 Mio. CHF
In % BIP	2.4 %	1.3 %	2.2 %
Zusätzliches Arbeitskräftepotenzial	3'357 VZÄ	1'837 VZÄ	3'146 VZÄ
In % der Gesamtbeschäftigung	1.4 %	0.7 %	1.3 %
Zusätzliches Betreuungspersonal	1'402 VZÄ	727 VZÄ	1'345 VZÄ
In % der Gesamtbeschäftigung	0.6 %	0.3 %	0.5 %
Zusätzliche Steuereinnahmen	143 Mio. CHF	78 Mio. CHF	135 Mio. CHF
– davon Kanton	55 Mio. CHF	30 Mio. CHF	52 Mio. CHF
– davon Gemeinde	49 Mio. CHF	26 Mio. CHF	46 Mio. CHF
Zusätzliche Kosten Eltern	-25 Mio. CHF	38 Mio. CHF	-17 Mio. CHF
Zusätzliche Kosten öff. Hand	235 Mio. CHF	76 Mio. CHF	214 Mio. CHF
– davon Kanton	129 Mio. CHF	63 Mio. CHF	119 Mio. CHF
– davon Gemeinde	105 Mio. CHF	13 Mio. CHF	95 Mio. CHF

Tabelle 22 Übersicht der mittel- bis langfristigen gesamtwirtschaftlichen Effekte für die Finanzierungsvarianten «Subjektfinanzierung» (SuFi), «Betreuungszulage» (BeZu) und «Differenziert» (DiFi). Die Erhöhung der Gesamtkosten der Eltern in Variante «Betreuungszulage» ist auf die Steigerung der Nachfrage zurückzuführen, wodurch die aggregierten Gesamtkosten der Eltern trotz Reduktion der durchschnittlichen Elterntarifen ansteigen. Quelle: Eigene Berechnungen.

Die Resultate verdeutlichen, dass die höheren Kosten für die öffentliche Hand mit substantiellen volkswirtschaftlichen Effekten einhergehen. Je nach Finanzierungsvariante liegt die zusätzliche ausgelöste Wertschöpfung zwischen 1.3 % und 2.4 % des kantonalen Bruttoinlandsprodukts (BFS, 2024c). Die Effekte auf das Arbeitskräftepotenzial entsprechen einem Anteil von 0.7 % bis 1.4 % der heutigen Gesamtbeschäftigung im Kanton Aargau. Das zusätzliche benötigte Betreuungspersonal entspricht je nach Finanzierungsvariante zwischen 0.3 % und 0.6 % der Gesamtbeschäftigung.

Wird die Betreuungszulage auf Kinder bis 8 Jahre beschränkt, verringern sich die gesamtwirtschaftlichen Effekte dieser Finanzierungsvariante. Die zusätzliche Wertschöpfung beträgt in diesem Fall 511 Mio. CHF, die zusätzlichen Steuereinnahmen belaufen sich auf 65 Mio. CHF. Dem stehen Mehrkosten für die öffentliche Hand von 63 Mio. CHF gegenüber.

Hinweis zur Interpretation

Ein Teil der zusätzlich erwerbstätigen Eltern könnte im Zuge der Angebotsausweitung direkt im Betreuungssektor arbeiten. Die dadurch generierte Wertschöpfung und die entsprechenden Steuereinnahmen sind jedoch bereits im Ausbau der Betreuungsangebote enthalten. Werden sie zusätzlich als Erwerbswirkung der Eltern gezählt, führt dies zu einer Doppelzählung, welche die in den Tabellen 21 bis 23 ausgewiesenen Wertschöpfungs- und Steuereffekte überschätzt.

Kosten und Einnahmen	Variante SuFi	Variante BeZu	Variante DiFi
Kanton			
Zusätzliche Kosten	129 Mio. CHF	63 Mio. CHF	119 Mio. CHF
Zusätzliche Steuereinnahmen	55 Mio. CHF	30 Mio. CHF	52 Mio. CHF
Zusätzliche Nettokosten	74 Mio. CHF	33 Mio. CHF	67 Mio. CHF
Gemeinden			
Zusätzliche Kosten	105 Mio. CHF	13 Mio. CHF	95 Mio. CHF
Zusätzliche Steuereinnahmen	49 Mio. CHF	26 Mio. CHF	46 Mio. CHF
Zusätzliche Nettokosten	57 Mio. CHF	-13 Mio. CHF	49 Mio. CHF

Tabelle 23 Übersicht über die mittel- und langfristigen Nettokosten der öffentlichen Hand, differenziert nach Kanton und Gemeinden für die Finanzierungsvarianten «Subjektfinanzierung» (SuFi), «Betreuungszulage» (BeZu) und «Differenziert» (DiFi). Quelle: Eigene Berechnung.

Trotz der positiven gesamtwirtschaftlichen Effekte führen die Finanzierungsvarianten für Kanton und Gemeinden zu einer Nettobelastung. Nach Abzug der zu erwartenden Steuereinnahmen verbleiben für den Kanton Mehrausgaben von rund 74 Mio. CHF (Variante «Subjektfinanzierung»), 67 Mio. CHF (Variante «Differenziert») und 33 Mio. CHF (Variante «Betreuungszulage»).

Die Gemeinden sind aufgrund ihrer bestehenden Finanzierungsbeitrag weniger stark betroffen: In den Varianten «Subjektfinanzierung» und «Differenziert» belaufen sich die zusätzlichen Ausgaben auf rund 57 Mio. CHF bzw. 49 Mio. CHF. In der Variante »Betreuungszulage« resultieren hingegen Mehreinnahmen von rund 13 Mio. CHF.

Besonders ausgeprägt ist das Verhältnis von Kosten und Nutzen in den Varianten «Subjektfinanzierung» und «Differenziert». Trotz hoher öffentlicher Ausgaben erzielen sie im Vergleich zu Variante «Betreuungszulage» einen überproportionalen wirtschaftlichen Mehrwert: Die rund 110 Mio. CHF zusätzlichen Nettoausgaben in Variante «Subjektfinanzierung» im Vergleich zur Variante «Betreuungszulage» führen zu einer fast doppelt so hohen zusätzlichen Wertschöpfung (519 Mio. CHF).

Die positiven Effekte reichen jedoch über die direkten ökonomischen Indikatoren hinaus. Zwei strategische Wirkungen sind besonders hervorzuheben:

- **Standortattraktivität:** Eine bezahlbare und verlässliche Kinderbetreuung steigert die Lebensqualität für Familien und erhöht die Attraktivität des Kantons als Wohn- und Arbeitsstandort.
- **Fachkräftemangel:** Durch die verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird ungenutztes Erwerbspotenzial aktiviert, was einen wichtigen Beitrag zur Milderung des Fachkräftemangels leistet. Allerdings braucht es für die Betreuung der Kinder in Betreuungseinrichtungen entsprechendes Fachpersonal, was insbesondere in dieser Branche den Fachkräftemangel deutlich akzentuieren kann.

Zudem lassen sich weitere Wirkungen vermuten, die nachfolgend erläutert werden (BAK, 2020):

- **Sozialhilfebezug und Altersvorsorge:** Durch die Förderung von Vereinbarkeit können insbesondere Alleinerziehende oder Eltern mit geringem Einkommen einer Erwerbstätigkeit nachgehen und damit aus der Sozialhilfe austreten. Zudem wird die finanzielle Absicherung von Müttern im Alter verbessert.
- **Freiwilligenarbeit:** Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen, sind in der Regel auch stark in der Freiwilligenarbeit in Vereinen, Nachbarschaften oder kirchlichen Institutionen eingebunden. Durch die erhöhte Erwerbstätigkeit reduziert sich möglicherweise dieses freiwillige Engagement.
- **Alterspflege:** In Mehrgenerationenhaushalten oder bei enger familiärer Nähe lässt sich die Kinderbetreuung mit der Pflege älterer Familienmitglieder oder anderer pflegebedürftigen Angehörigen verbinden. Durch die höhere Erwerbsquote steigt erwartungsgemäss der Bedarf an formeller Pflege mit Kostenfolgen für das Gesundheitssystem.
- **Gesundheitliche Effekte bei Kindern:** Frühkindliche Bildung in guter Qualität kann insbesondere bei benachteiligten Kindern Entwicklungsrückstände ausgleichen und präventiv wirken. Hingegen können lange Betreuungszeiten bei sehr jungen Kindern Stress auslösen und zu Verhaltensauffälligkeiten führen.
- **Devianz bei Kindern:** Frühe Förderung kann insbesondere bei Kindern aus benachteiligten Milieus soziale Kompetenzen stärken und das Risiko späterer Delinquenz verringern. Hingegen führt mangelnde emotionale Bindung in der frühen Kindheit zu einem höheren Risiko für soziale Devianz im Jugendalter.

Hinweise zur Interpretation

Die Finanzierung des Kostenanteils der öffentlichen Hand für die Kinderbetreuung kann selbst Rückwirkungen entfalten. Steuererhöhungen beispielsweise belasten die Eltern finanziell stärker, insbesondere bei tiefen und mittleren Einkommen verringert dies die Erwerbsanreize relativiert dadurch teilweise die positiven Effekte auf die Beschäftigung. Gleichzeitig sinkt der Konsum, was die daraus resultierende Wertschöpfung und das Steueraufkommen schmälert. Dies wirkt sich negativ auf die Standortattraktivität sowie die Verfügbarkeit von Fachkräften aus und schmälert weitere potenziell positive Wirkungen.

6 Fazit

Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchungen lassen darauf schliessen, dass im Kanton Aargau bei der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung Reformbedarf besteht. Die Versorgung liegt unter dem schweizerischen Durchschnitt, die Qualität der Angebote ist uneinheitlich, und die finanziellen Belastungen für Familien sind hoch. Viele Eltern, insbesondere Mütter, schöpfen ihr Erwerbspotenzial nicht aus. Angesichts des Fachkräftemangels stellt dies eine ungewünschte Situation für die Volkswirtschaft dar.

Das Entwicklungsleitbild 2025 – 2034 bietet die Gelegenheit, diese strukturellen Defizite zu korrigieren, die Attraktivität des Kantons als Wohn- und Wirtschaftsstandort zu stärken und gleichzeitig die Erwerbsquote zu erhöhen.

Im Rahmen des Projekts wurden drei Finanzierungsvarianten entwickelt, bei denen sich der Kanton künftig an der Finanzierung beteiligt und eine Reduktion der Elterntarife vorsieht:

Finanzierungsvariante	Mechanismus	Schwerpunkt
Subjektfinanzierung (SuFi)	Direkte, einkommensabhängige Unterstützung der Eltern	– Wirkungsvolle finanzielle Entlastung des Mittelstands
Betreuungszulage (BeZu)	Einkommensunabhängige Pauschale pro Betreuungstag	– Wahrung der Gemeindeautonomie – Geringer administrativer Aufwand
Differenziert (DiFi)	Kombination aus einkommensabhängiger (FEB) und einkommensunabhängiger (SEB) Unterstützung	– Wirkungsvolle finanzielle Entlastung des Mittelstands in der FEB – Wirkungsvolle finanzielle Entlastung aller Familien in der SEB

Tabelle 24 Vorgeschlagene Finanzierungsvarianten mit Ausgestaltung und Hauptfokus

Alle Finanzierungsvarianten entlasten Eltern bei den Betreuungskosten, erhöhen die Betreuungsquote, fördern die Erwerbstätigkeit und schaffen Arbeitsplätze im Betreuungssektor. Der geschätzte volkswirtschaftliche Nutzen ist bedeutend: Die zusätzliche Wertschöpfung beträgt je nach Variante zwischen 618 Mio. CHF (Variante «Betreuungszulage») und 1.1 Mrd. CHF (Variante «Subjektfinanzierung») jährlich, was 1.3 % bis 2.4 % des kantonalen BIP entspricht.

Allerdings ist die Umsetzung dieser Varianten mit hohen Kosten für Kanton und Gemeinden verbunden. Mittel- bis langfristig sind von Kosten für die öffentlichen Hand von jährlich 100 Mio. CHF (Variante «Betreuungszulage») bis 259 Mio. CHF (Variante «Subjektfinanzierung») auszugehen. Zwar führen höhere Erwerbstätigkeit und neue Arbeitsstellen im Betreuungswesen zu zusätzlichen Steuereinnahmen (56 bis 104 Mio. CHF), doch verbleibt in jeder Variante eine substantielle Nettobelastung für die öffentliche Hand.

Wie der Kanton Aargau die Kinderbetreuung künftig ausgestalten und finanzieren will, ist im weiteren politischen Diskurs zu klären. Die im Rahmen dieses Berichts aufgezeigten Grundlagen und konkreten Finanzierungsvarianten inklusive Kosten- und Wirkungsanalyse bilden hierzu eine fundierte Entscheidungsgrundlage.

Literaturverzeichnis

- BAK (2020): *Volkswirtschaftliches Gesamtmodell für die Analyse zur «Politik der frühen Kindheit»*. Bericht im Auftrag der Jacobs Foundation. Verfügbar unter: https://www.bak-economics.com/fileadmin/user_upload/BAK_Politik_Fruehe_Kindheit_Mai_2020.pdf (abgerufen: 08.11.2024).
- BFS (2020): *Personalkosten und Übriger Betriebsaufwand nach Wirtschaftsabteilungen (hochgerechnet)*. Bundesamt für Statistik. Verfügbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/industrie-dienstleistungen/wertschoepfungsstatis-tik.assetdetail.18424513.html> .
- BFS (2021a): *Input-Output Tabellen*. Bundesamt für Statistik. Verfügbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/volkswirtschaft/input-output.html> (abgerufen: 27.11.2023).
- BFS (2021b): *Bruttowertschöpfung (BWS) nach Kanton und Aktivität*. Bundesamt für Statistik. Verfügbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/volkswirtschaft/volkswirtschaftliche-gesamtrechnung/bruttoinlandprodukt-kanton.assetdetail.19544490.html> .
- BFS (2022): *Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT)*. Bundesamt für Statistik. Verfügbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/industrie-dienstleistungen/erhebungen/statent.assetdetail.23304010.html> (abgerufen: 02.06.2023).
- BFS (2024a): *Monatlicher Bruttolohn nach Jahr, Grossregion, Geschlecht und Zentralwert und andere Perzentile*. Bundesamt für Statistik. Verfügbar unter: https://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-0304010000_204/px-x-0304010000_204/px-x-0304010000_204.px .
- BFS (2024b): *Haushaltseinkommen und -ausgaben nach Kanton (nur die bevölkerungsreichsten Kantone)*. Bundesamt für Statistik. Verfügbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/einkommen-verbrauch-vermoegen/haushaltsbudget.assetdetail.32667001.html> (abgerufen: 27.05.2025).
- BFS (2024c): *Bruttoinlandprodukt (BIP) nach Grossregion und Kanton*. Bundesamt für Statistik. Verfügbar unter: <https://dam-api.bfs.admin.ch/hub/api/dam/assets/32627391/master> (abgerufen: 30.06.2025).
- BFS (2025a): *Erwerbs- und Erwerbslosenquote nach Kanton*. Bundesamt für Statistik. Verfügbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/rm/home.assetdetail.33927981.html> (abgerufen: 27.05.2025).
- BFS (2025b): *Tatsächliche Arbeitsstunden*. Bundesamt für Statistik. Verfügbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/erwerbstaetigkeit-arbeitszeit/arbeitszeit/tatsaechliche-arbeitsstunden.html#:~:text=2023%20leiste%20die%20Erwerbst%C3%A4tigen%20in,Stunden%20und%2010%20Minuten%20entspricht> .
- Brogaard, L. und Helby Petersen, O. (2022): «Privatization of Public Services: A Systematic Review of Quality Differences between Public and Private Daycare Providers», *International Journal of Public Administration*, 45(10), S. 794–806. doi: 10.1080/01900692.2021.1909619.

- BSV (2025): *Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung: Liste der bewilligten Gesuche (Stand: 01.02.2025)*. Bundesamt für Sozialversicherungen BSV. Verfügbar unter: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/finanzhilfen/kinderbetreuung/finanzhilfen-schaffung-betreuungsplaetze.html> .
- DGS (2024): *Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Situation der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Aargau*. Zusatzuntersuchungen Departement Gesundheit und Soziales. Verfügbar unter: <https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/dgs/dokumente/gesellschaft/familie-gleichstellung/zusatzuntersuchungen-2023-final-publikation.pdf> (abgerufen: 08.11.2024).
- Ecoplan (2017): *Evaluation «Anstossfinanzierung» Nachhaltigkeit der Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung*. Im Auftrag des Bundesamt für Sozialversicherungen BSV. Verfügbar unter: https://www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/externe_Publikationen/13_17d_eBericht_6_.pdf .
- Ecoplan (2023): *Analyse und Bewertung kantonaler Systeme der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung*. Im Auftrag des Amtes für Soziales des Kantons St.Gallen. Verfügbar unter: https://www.sg.ch/news/sgch_allgemein/2024/04/gesetz-ueber-beitraege-fuer-familienergaenzende-kinderbetreuung/_jcr_content/Par/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download_363142308.oc-File/Beilage%201%20zur%20Vernehmlassungsvorlage_Ecoplan-Studie%20zur%20Analyse%20und%20Bewertung%20kantonaler%20Systeme%20der%20familien-%20und%20schulerg%C3%A4nzenden%20Kinderbetreuung.pdf (abgerufen: 08.11.2024).
- ESTV (2025): *Kantonsblatt*. Eidgenössische Steuerverwaltung. Verfügbar unter: <https://www.estv2.admin.ch/stp/kb/ag-de.pdf> (abgerufen: 24.10.2025).
- INFRAS (2018): *Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit: Was sich Eltern wünschen*. Zürich: Eine Studie im Rahmen der Aktivitäten der Jacobs Foundation zur «Politik der frühen Kindheit». Verfügbar unter: https://www.infras.ch/media/filer_public/c5/3d/c53dbe39-73db-497d-b675-775024a43aca/schlussbericht_infras_gfs_bern_kinderbetreuung_und_erwerbstatigkeit_def.pdf (abgerufen: 12.06.2025).
- INFRAS (2023a): *Initialstudie familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Kanton Aargau*. Im Auftrag des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau. Verfügbar unter: <https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/dgs/dokumente/gesellschaft/familie-gleichstellung/infras-2023-final-publikation.pdf> (abgerufen: 08.11.2024).
- INFRAS (2023b): *Erhebung statistische Grundlagen in der Kita-Branche*. Im Auftrag von kibesuisse. Verfügbar unter: https://www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/kibesuisse_Dokumente/231023_Branchenerhebung_Bericht_DE.pdf .
- INTERFACE (2023): *Kosten und Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Luzern*. Luzern: Im Auftrag der Dienststelle Soziales und Gesellschaft des Kantons Luzern. Verfügbar unter: https://www.interface-pol.ch/app/uploads/2024/03/Be_Kosten_Finanzierung_Famex.pdf (abgerufen: 12.06.2025).
- Kanton Aargau (2016): *SAR 815.300 - Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung*. Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG). Verfügbar unter: https://gesetzsammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/815.300/versions/2277 (abgerufen: 18.02.2025).

- K&F (2022): *Normkosten Kinderbetreuung*. Ennetbaden: Fachstelle Kinder und Familien. Verfügbar unter: <https://www.niederrohrdorf.ch/wAssets/docs/Normkosten-Kinderbetreuung-Fachstelle-K-F.pdf> (abgerufen: 12.06.2025).
- kibesuisse (2021a): *Qualitätsfördernde Finanzierung der familienergänzenden frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung*. Verband Kinderbetreuung Schweiz. Verfügbar unter: https://www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/kibesuisse_Publikationen_Deutsch/Empfehlungen_QI_FBBE_ZH_2021.pdf .
- kibesuisse (2021b): *Vernehmlassung Totalrevision Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden*. Verband Kinderbetreuung Schweiz. Verfügbar unter: https://www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/kibesuisse_Dokumente/Stellungnahmen/211108_Vernehmlassung-KIBE-Revision_Fragenkatalog_kibesuisse.pdf (abgerufen: 18.02.2025).
- kibesuisse (2024a): *Normkostenmodelle verletzen die Wirtschaftsfreiheit*. Verband Kinderbetreuung Schweiz. Verfügbar unter: https://www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/kibesuisse_Dokumente/Medienmitteilungen/240422_Medienmitteilung_kibesuisse_Rechtsgutachten_Wirtschaftsfreiheit.pdf .
- kibesuisse (2024b): *Stellungnahme von kibesuisse zur Vernehmlassung über das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG, Gegenentwurf zur Volksinitiative «Bezahlbare Kitas für alle»)*. Verband Kinderbetreuung Schweiz. Verfügbar unter: https://www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/kibesuisse_Dokumente/Stellungnahmen/240607_Stellungnahme_kibesuisse_Vernehmlassung_KiBeG_Kt_LU.pdf (abgerufen: 18.02.2025).
- Procap Schweiz (2021): *Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen*. Mit finanzieller Unterstützung des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB. Verfügbar unter: https://www.procap.ch/fileadmin/files/procap/Angebote/Beratung_Information/Politik/Downloads/KITA/20210629_Procap_Kitabericht_2_Auflage_DE_BF_Web.pdf (abgerufen: 29.05.2025).
- SODK und EDK (2022): *Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Qualität und Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung*. Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). Verfügbar unter: https://ch-sodk.s3.amazonaws.com/media/files/cd6a55ab/4df7/459e/a1e1/5def6ee9df78/SODK_EDK_Empfehlung_Kinderbetreuung22_DE_Digital_2211.pdf (abgerufen: 18.02.2025).
- Standortförderung Kanton Aargau (2025): «Unternehmensorientierte Wirtschaftsbedingungen Attraktives Steuerpaket», . Verfügbar unter: <https://www.aargau.swiss/wirtschaftsstandort/standortvorteile/steuern/> (abgerufen: 27.05.2025).
- unine (2021): *La politique d'accueil extrafamilial du Canton et de la Ville de Neuchâtel : effets sur l'activité professionnelle et le revenu des mères de jeunes enfants, estimation du retour fiscal*. Université de Neuchâtel. Verfügbar unter: <https://www.ne.ch/autorites/DECS/OPFE/Documents/Politique%20d%27accueil%20extrafam%2013%20sept%202021%20relu.pdf> (abgerufen: 08.08.2025).

Anhang

A-1 Steckbrief aktuelle Finanzierung und Regulierung im Kanton Aargau

Status quo	Direkte Subjektfinanzierung / Gemeinden		
Referenz	Kanton Aargau		
	Kita	TaFa	TageS/MiTa
Ausgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> – Einkommensabhängige Subvention – Einlösbar in allen anerkannten Einrichtungen im Kanton sowie allen ausserkantonalen Einrichtungen, die der jeweiligen Gesetzgebung entsprechend bewilligt beziehungsweise anerkannt sind 		
Tarifgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> – Nach KiBeG § 4, Abs. 2 beteiligt sich die Wohngemeinde nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten – Keine Unter- und Obergrenze auf kantonaler Ebene festgelegt 		
Massgebende Faktoren	<ul style="list-style-type: none"> – Keine gesetzlich definierte Faktoren der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit – Gemeinde sind frei, weitere massgebende Faktoren wie z. B. Erwerbstätigkeit, Pensum etc. zu definieren – Keine Unter- und Obergrenze des Einkommens auf kantonaler Ebene festgelegt 		
Vollzug	– Vollzug wird durch die Gemeinden festgelegt		
Kostenmodell	– Kostenmodell wird durch die Gemeinden festgelegt		
Vorgaben Qualität	<ul style="list-style-type: none"> – Vorgaben Qualität durch Gemeinden – Keine kantonalen Vorgaben zum Versorgungsgrad 		
Meldung, Aufsicht und Bewilligung	<ul style="list-style-type: none"> – Vollumfänglich bei den Gemeinden – TaFa müssen einer TaFa-Organisation angeschlossen sein 		
Verteilschlüssel	<ul style="list-style-type: none"> – Kein Verteilschlüssel zwischen Eltern und Gemeinden definiert – Finanzierungsanteil Eltern hängt von Beitragshöhe der Gemeinden ab 		

Tabelle 25 Steckbrief Status quo im Kanton Aargau

A-2 Kriterienraster

Kriterium	Ziel aus Sicht des Kantons Aargau	Bewertung	
		Punkte	Beschreibung
Politische Aspekte			
Gemeindeautonomie	Hoher und zweckmässiger kommunaler Spielraum	•	Mit dem Ansatz ist der kommunale Spielraum marginal
		•••	Mit dem Ansatz ist der kommunale Spielraum vorhanden, aber beschränkt
		•••••	Mit dem Ansatz ist der kommunale Spielraum maximal
Chancengerechtigkeit Gemeinden	Faire Verteilung der Kantongelder auf die Gemeinden	•	Keine Mitfinanzierung durch den Kanton
		•••	Kantonale Pauschalbeiträge unabhängig von Kosten für Gemeinde
		•••••	Klare kantonale Vorgaben, Kanton übernimmt einen fixen Anteil der Nettokosten
Etablierung	Bisherige Etablierung und Einschätzung zur Umsetzbarkeit	•	Ansatz ist in Deutschschweizer Kantonen nicht etabliert
		•••	Ansatz ist in einigen Deutschschweizer Kantonen und/oder Aargauer Gemeinden etabliert
		•••••	Ansatz ist in den Gemeinden des Kantons Aargau weit verbreitet
Kantonale Beteiligung ohne Steuerzwang	Tiefe Regulierungsfolgen	•	Ansatz resultiert in hohem regulatorischen Steuerzwang für den Kanton
		•••	Ansatz resultiert in mittlerem regulatorischen Steuerzwang für den Kanton
		•••••	Ansatz übt keinen nennenswerten Steuerzwang
Vollzugsaspekte			
Vollzug Gemeinden	Möglichst tiefer administrativer Aufwand für die Gemeinden	•	Grosser Aufwand bei den Gemeinden (z. B. zur Prüfung der Gesuche)
		•••	Mittlerer Aufwand
		•••••	Weitgehende Automatismen, z. B. keine aufwendige Gesuchstellungen beim Kanton noch von den Eltern
Vollzug Kanton	Möglichst tiefer administrativer Aufwand für den Kanton	•	Grosser Aufwand beim Kanton (z. B. zur Prüfung der Gesuche)
		•••	Mittlerer Aufwand
		•••••	Weitgehende Automatismen, z. B. keine aufwendige Gesuchstellungen weder von den Gemeinden noch von den Eltern
Vollzug Eltern	Möglichst tiefer administrativer Aufwand für die Eltern	•	Grosser Aufwand für die Eltern (z. B. für den Erhalt der Subventionen)
		•••	Mittlerer Aufwand
		•••••	Weitgehende Automatismen, z. B. keine aufwendige Gesuchstellungen
	Möglichst tiefer administrativer	•	Grosser Aufwand bei den Einrichtungen (z. B. für den Erhalt der Subventionen)

Kriterium	Ziel aus Sicht des Kantons Aargau	Bewertung	
		Punkte	Beschreibung
Vollzug Einrichtungen	Aufwand für die Einrichtungen	●●●	Mittlerer Aufwand
		●●●●●	Weitgehende Automatismen, z. B. keine aufwendige Gesuchstellungen
Bundeslösung (Vorschlag WBK-S)	Finanzierungslösung ist kompatibel mit der Bundeslösung	●	Der Ansatz ist nicht vereinbar mit der Bundeslösung - hoher administrativer Aufwand für den Kanton für die Umsetzung
		●●●	Der Ansatz ist in Teilen kompatibel mit der Bundeslösung - mittlerer administrativer Aufwand für den Kanton
		●●●●●	Der Ansatz ist vollständig kompatibel mit der Bundeslösung - tiefer administrativer Aufwand für den Kanton
Ökonomische und gesellschaftliche Aspekte			
Versorgungsgrad	Möglichst hoher Versorgungsgrad	●	Kanton macht keine Vorgaben hinsichtlich Versorgungsgrad und setzt keine Anreize
		●●●	Kanton schafft Anreize und/oder macht Empfehlungen hinsichtlich Versorgungsgrad
		●●●●●	Kanton macht verpflichtende Vorgaben zum Versorgungsgrad
Chancengerechtigkeit Eltern und Kindern	Kosten für Kinderbetreuung sind wohnortunabhängig	●	Keine kantonalen Vorgaben und Empfehlungen zu Tarifen und Subventionen
		●●●	Kantonale Empfehlungen zu Tarifen und Subventionen
		●●●●●	Kantonale Vorgaben zu Tarifen und Subventionen
Vereinbarkeit	Hohe Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch Reduktion der finanziellen Belastung	●	Einkommensabhängige Finanzierung mit Fokus auf Geringverdienende
		●●●	Einkommensabhängige Finanzierung mit hoher Maximalschwelle (z. B. 140'000 CHF)
		●●●●●	Einkommensunabhängige Finanzierung
Erwerbsanreiz	Hohe Erwerbstätigkeit der Eltern	●	Subvention ohne Berücksichtigung von Erwerbsanreizen
		●●●	Einbezug Erwerbstätigkeit bei Berechnung der Subventionshöhe
		●●●●●	Einbezug Erwerbstätigkeit bei Berechnung und/oder Zulassung für Subvention
Qualität	Einrichtungen haben eine hohe Qualität	●	Kanton macht keine Vorgaben zu den Qualitätsanforderungen
		●●●	Kanton macht Vorgaben zu den Qualitätsanforderungen
		●●●●●	Kanton macht Vorgaben zu den Qualitätsanforderungen und setzt Anreize

Tabelle 26 Kriterienraster zur Bewertung der kantonalen Finanzierungsmodelle beziehungsweise der Vorschläge zuhanden der Begleit- und Expertengruppen für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung. In Blau sind die Kriterien für den Vergleich der kantonalen Finanzierungsmodelle in Anlehnung an Ecoplan (2023) dargestellt. Die Kriterien in Rot stellen Ergänzungen für die Bewertung der Vorschläge für den Kanton Aargau dar.

A-3 Bewertungsraster kantonale Ansätze

Finanzierungsmodell	Keine kantonale Regelung	Subjektfinanzierung							Objektfinanzierung - (wiederkehrend leistungsabhängig)	Subjektfinanzierung + Anstossfinanzierung	Subjekt- + Objektfinanzierung (wiederkehrend leistungsunabh.)		Subjekt- + Objektfinanzierung (wiederkehrend leistungsabh.)			Subjekt- + Objektfinanzierung (einmalig + wiederkehrend)
		Kanton		Gemeinde, Kanton							Gemeinde, Kanton	Gemeinde, Kanton	Gemeinde, Kanton und Unternehmen	Gemeinde, Kanton	Gemeinde, Kanton und Unternehmen	
Anwendung in den Kantonen - Familienergänzende Betreuung (FEB):	AG, BL, SO, ZH	SH	AI		AR	BE	GL OW	GR JU		SG	BS	TI	VS		FR	GE, NE, VD
Anwendung in den Kantonen - Schulgänzende Betreuung (SEB):	AG, BL, SO, ZH			GL	AI AR	BE		JU	GR, LU, OW, SH	SG	BS		VS	UR	FR	NE, VD

Politische Aspekte

Gemeindeautonomie	5	1	1	1	2	3	1	1	4	5	2	3	4	3	3	1
Chancengerechtigkeit Gemeinden	1	5	5	5	4	5	5	5	5	3	5	5	1	2	3	5
Total	6	6	6	6	6	8	6	6	9	8	7	8	5	5	6	6

Aspekte des Vollzugs

Vollzug Gemeinden	1	5	5	5	5	1	1	1	1	3	3	k. B.	3	2	1	1
Vollzug Kanton	5	3	1	1	1	3	1	1	3	2	1	2	3	4	4	3
Vollzug Eltern	k. B.	4	3	3	3	3	2	2	k. B.	k. B.	3	4	4	k. B.	3	3
Vollzug Einrichtungen	k. B.	2	1	5	5	2	3	3	k. B.	k. B.	5	k. B.	3	k. B.	5	5
Total	6	14	10	14	14	9	7	7	4	5	12	6	13	6	13	12

Ökonomische und gesellschaftliche Aspekte

Versorgungsgrad	k. B.	1	1	1	k. B.	3	2	2	5	3	5	4	3	1	4	5
Chancengerechtigkeit Eltern und Kinder	1	4	4	5	4	3	5	5	1	1	4	2	1	3	3	5
Qualität	k. B.	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	5	4	4	4	4
Total	1	9	9	10	8	10	11	11	10	8	13	11	8	8	11	14
Gesamtbewertung	13	29	25	30	28	27	24	24	23	21	32	25	26	19	30	32

Tabelle 27 Übersicht der Bewertung der Finanzierungsmodellen der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung in der Schweiz gemäss EcoPlan (2023).

A-4 Steckbriefe zur Finanzierung und Regulierung in einzelnen Kantonen

A-4.1 Kanton Basel-Landschaft

Kanton	Basel-Landschaft - noch nicht im Vernehmlassungsverfahren		
Finanzierungsmodell	Subjektfinanzierung - direkt		
Inkrafttreten	Anfang 2026 (voraussichtlich)		
	Kita	TaFa	TageS/MiTa
Ausgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> – Einkommensunabhängiger Sockelbeitrag - Bekämpfung Fachkräftemangel – Subjektfinanzierung einkommensabhängig direkt an Eltern - Untere Einkommensbereiche stärker unterstützen 		
Tarifgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> – Einkommensabhängig - Vollsubventionierung unter 45'000 CHF; Subventionierung bis 156'000 CHF (Bundesdefinition Mittelstand) – Sockelbeitrag einkommensunabhängig (ggf. linear abnehmend von 156'000 CHF HH-Einkommen bis 250'000 CHF) 		
Massgebende Faktoren	<ul style="list-style-type: none"> – Einkommen plus Vermögen: Maximales steuerbares Einkommen gemäss Einkommen Prämienverbilligung: 156'000 CHF 		
Vollzug	<ul style="list-style-type: none"> – Eltern stellen Gesuch bei Gemeinden – Gemeinden stellen Rechnung an den Kanton 		
Kostenmodell	<ul style="list-style-type: none"> – Normkosten (noch nicht definiert) 		
Vorgaben Qualität	<ul style="list-style-type: none"> – Mindestqualitätskriterien vom Kanton festgelegt - keine Änderungen 		
Aufsicht und Bewilligung	<ul style="list-style-type: none"> – Vollumfänglich beim Kanton – TaFa müssen sich Tagesfamilienorganisationen anschliessen - Kanton bewilligt TaFo-Org – Wenn keine TaFa-Org. in Gemeinde vorhanden können auch Gemeinden TaFa anerkennen -> ist aber Notlösung 		
Verteilschlüssel	<ul style="list-style-type: none"> – min. 25 -30 % Kanton 		

Tabelle 28 Steckbrief Kanton Basel-Landschaft

A-4.2 Kanton Graubünden

Kanton	Graubünden		
Finanzierungsmodell	Subjektfinanzierung – indirekt (FEB); Objektfinanzierung (SEB)		
Inkrafttreten	2025 (voraussichtlich)		
	Kita	TaFa	TageS/MiTa
Ausgestaltung	– Subjektfinanzierung einkommensabhängig indirekt an Eltern - Untere Einkommensbereiche stärker unterstützen		– Kantonale Objektfinanzierung – Gemeinden können selber ergänzende Subjektfinanzierung implementieren
Tarifgestaltung	– Einkommensabhängig - Vollsubventionierung unter 30'000 CHF bis 50'000 CHF; Subventionierung bis 100'000 CHF bis 130'000 CHF – Minimale Vergünstigung über Maximaleinkommen (5 % bis 15 %)		– Objektfinanzierung pro Betreuungseinheit: 2.50 CHF bei Vormittags- oder Nachmittagsbetreuung; 3.50 CHF pro Mittagsbetreuung – Gemeinden sind frei, einkommensabhängige Tarife zu definieren
Massgebende Faktoren	– Einkommen gemäss Prämienverbilligung - Steuerdaten		– Keine Einkommensabhängige Tarife vorgeschrieben
Vollzug	– Eltern stellen Gesuch beim Kanton – Zusammenarbeit mit Ausgleichskasse – Kanton zahlt Vergünstigungen direkt an Einrichtungen – Gemeinden stellen Rechnung an den Kanton		– Die Schulträgerschaften übermitteln Kanton eine Abrechnung pro Schuljahr über die Anzahl Betreuungseinheiten pro Betreuungsangebot ausweist. – Schulträgerschaften sind verpflichtet, Bedarf an weitergehenden Tagesstrukturen zu decken, wenn sich Eltern von mindestens 8 SuS verpflichten, Angebot in Anspruch zu nehmen
Kostenmodell	– Normkosten nach Altersgruppe basieren auf durchschnittlichen Kosten der anerkannten Betreuungsangebote im Kanton		– Keine Definition
Vorgaben Qualität	– Regierung legt Mindestqualitätskriterien für Betrieb, Infrastruktur, Organisation und Betreuungspersonal fest.		– Der Kanton die Rahmenbedingungen für die allgemeine Schulentwicklung, die Sicherung der Schulqualität sowie für die Führung und Organisation der Schulen fest.
Aufsicht und Bewilligung	– Der Kanton beaufsichtigt und bewilligt die Leistungserbringenden (Kita und TaFa-Organisationen) und stellt sicher, dass Qualitäts- und Tarifvorgaben eingehalten werden – Tagesfamilien müssen einer Tageselternorganisation angeschlossen sein		– Kanton beaufsichtigt und bewilligt die Schulträgerschaften – Bewilligung ist für maximal 4 Jahre gültig
Verteilschlüssel	– Kanton und Gemeinden decken insgesamt zwischen 50-70% der Normkosten – Gemeinden und Kanton tragen je 50% der Vergünstigungen		– Keine Regelung

Tabelle 29 Steckbrief Kanton Graubünden

A-4.3 Kanton Luzern – KiBeG

Kanton	Luzern - Vernehmlassungsverfahren
Finanzierungsmodell	Subjektfinanzierung – direkt (FEB), Objektfinanzierung (SEB)
Inkrafttreten	Anfangs 2026 (voraussichtlich)

	Kita	TaFa	TageS/MiTa
Ausgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> – Betreuungsgutscheine direkt ausbezahlt an Eltern von Kindern, die im Vorschulalter Angebote von anerkannten FEB-Einrichtungen nutzen (TaFa muss einer TaFa-Organisation angegliedert sein) 		<ul style="list-style-type: none"> – Kantonale Objektfinanzierung
Tarifgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> – Einkommensabhängig - progressive Abnahme (weniger Schwelleneffekte bei Abgrenzung zur Sozialhilfe beziehungsweise Wegfall Vergütung der vollen Richtprämie bei 52'000 CHF) – Abhängig vom Beschäftigungsgrad – Kostenbeteiligung Eltern mindestens 10 CHF 		<ul style="list-style-type: none"> – Objektfinanzierung als Anteil der Nettobetriebskosten der Standortgemeinden – Gemeinden sind verpflichtet, einkommensabhängige Tarife zu definieren
Massgebende Faktoren	<ul style="list-style-type: none"> – Einkommen: Maximales steuerbares Einkommen gemäss Einkommen Prämienverbilligung: 120'000 CHF (76 % der Haushalte mit Kindern im Vorschulalter; bei 140'000 CHF sind es 83 %) – Erwerbstätigkeit: Erwerbstätig, stellensuchend oder in Ausbildung (Mindestumfang wird in Verordnung geregelt; denkbar 120 % Paar; 20 % Alleinerziehend) 		<ul style="list-style-type: none"> – Einkommensabhängige Tarife
Vollzug	<ul style="list-style-type: none"> – Fachapplikation durch Kanton für Gemeinden; Eltern stellen Gesuch über Fachapplikation – Gemeinden stellen eine halbjährliche Rechnung an den Kanton – Regelmässiges Monitoring über Nutzung und Bedarfsorientierung des Angebots sowie über Wirkung der Betreuungsgutscheine durch Kanton 		<ul style="list-style-type: none"> – Die anrechenbaren Nettobetriebskosten werden pro Gemeinde auf der Grundlage eines Kostenrasters ermittelt. Die Auszahlung der Kantonsbeiträge ist jeweils im August.
Kostenmodell	<ul style="list-style-type: none"> – Normkosten – Variante 1 - 130 CHF (Kind), 160 CHF (Säugling) – Variante 2 - 150 CHF (Kind), 180 CHF (Säugling) – Umsetzung Qualitätsanforderungen nach VLG und bei Auslastung 85 % rund 154 CHF (gemäss Interface) 		<ul style="list-style-type: none"> – Keine Definition

	Kita	TaFa	TageS/MiTa
Vorgaben Qualität	<ul style="list-style-type: none"> – Mindestqualitätskriterien vom Kanton festgelegt – Gemeinden können höhere Vorgaben definieren 		<ul style="list-style-type: none"> – Der Kanton legt Vorgaben fest, die Schulbehörden, Schulleitungen und Leitungen Tagesstrukturen erfüllen müssen, um Kantonsbeiträge erhalten zu können.
Aufsicht und Bewilligung	<ul style="list-style-type: none"> – Vollumfänglich beim Kanton – Die Aufsicht und Bewilligung von kommunalen Vorgaben, die die kantonalen Mindestkriterien übersteigen, liegen bei den Gemeinden 		<ul style="list-style-type: none"> – Auf kantonomer Ebene übt die Dienststelle Volksschulbildung die Aufsicht über die Tagesstrukturen aus. – Die kommunal zuständige Instanz übt die unmittelbare Aufsicht über die von den Schulen geführten Betreuungsangebote aus.
Verteilschlüssel	<ul style="list-style-type: none"> – 50 % Kanton, 50 % Gemeinden (ursprünglich vorgesehen: 30:70) 		<ul style="list-style-type: none"> – Der Kanton übernimmt 50 % der Nettobetriebskosten der Gemeinden – Elternbeitrag bis maximal 30 % der Betriebskosten

Tabelle 30 Steckbrief Kanton Luzern

A-4.4 Kanton Solothurn – KiBeG

Kanton	Solothurn - Vernehmlassungsverfahren		
Finanzierungsmodell	Subjektfinanzierung - direkt		
Inkrafttreten	Mitte 2026 (voraussichtlich)		
	Kita	TaFa	TageS/MiTa
Ausgestaltung	– Betreuungsgutscheine einkommensabhängig direkt an Eltern (ausgenommen gebundene Tagesstrukturen, d. h. Tagesschulen und Tageskindergärten)		
Tarifgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> – Einkommensabhängig linear - Unter- und Obergrenze des Einkommens durch Gemeinden frei definierbar (Untergrenze: 40'000 CHF bis 50'000 CHF) – Minimaler Selbstbehalt wird in Verordnung festgelegt; voraussichtlich 20 CHF pro Tag beziehungsweise 2 CHF pro Stunde – Objektfinanzierung zur Schliessung von Versorgungslücken aktuell in Diskussion; nicht Teil der aktuellen Version 		
Massgebende Faktoren	<ul style="list-style-type: none"> – Einkommen + 5 % Vermögen des steuerbaren Vermögens (maximal 120'000 CHF (85 % der Familien) bis 160'000 CHF (93 % der Familien), je nach Gemeinde) – Gemeinde sind frei, auch Erwerbstätigkeit als Faktor mitzuberücksichtigen (120 % bei Paaren, 20 % bei Alleinerziehend) – Einkommen: Nettoeinkommen abzüglich 6'000 CHF für Kinder- und Ausbildungszulagen 		
Vollzug	<ul style="list-style-type: none"> – Eltern beantragen Gutscheine bei den Gemeinden; Beiträge werden monatlich gewährt – Kanton stellt Webapplikation Gemeinden, Eltern und Einrichtungen zur Verfügung – Gutscheine sind auch in ausserkantonale und ausserkommunale Einrichtungen einlösbar – TaFa müssen an einer TaFa-Org. angeschlossen sein – Periodisch: Bedarfserhebung durch Gemeinden und Monitoring durch Kanton 		
Kostenmodell	<ul style="list-style-type: none"> – Normkosten, periodischer Teuerungsausgleich vorgesehen aber derzeit kein Rhythmus definiert – Aktuell vom Kanton in Auftrag gegebene Erhebung der Vollkosten zur Bestimmung der Normkosten; Berücksichtigung der Auslastung derzeit Diskussionspunkt 		
Vorgaben Qualität	<ul style="list-style-type: none"> – Mindestqualitätskriterien vom Kanton festgelegt – Bisher zum Teil Richtlinien, neu auch auf Verordnungsstufe geregelt 		
Aufsicht und Bewilligung	– Vollumfänglich beim Kanton		
Verteilschlüssel	– 20 % der Nettokosten durch den Kanton (Vorschlag Finanzkommission: 40 %) In Vernehmlassung mit Bundesbeitrag von 10 % gerechnet		

Tabelle 31 Steckbrief Kanton Solothurn

A-4.5 Kanton Uri – KBG

Kanton	Uri - Vernehmlassungsverfahren
Finanzierungsmodell	Subjektfinanzierung (direkt) und wiederkehrende, leistungsabhängige Objektfinanzierung
Inkrafttreten	Anfangs 2026 (voraussichtlich)

	Kita	TaFa	TageS/MiTa
Ausgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> – Betreuungsgutscheine einkommensabhängig direkt an Eltern durch Gemeinden – Wiederkehrende, leistungsabhängige Objektfinanzierung an Einrichtungen durch Kanton 		<ul style="list-style-type: none"> – Kantonale Objektfinanzierung (Sockelbeitrag und leistungsabhängig)
Tarifgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> – Einkommens- und vermögensabhängig linear (20'000 CHF bis 100'000 CHF) – Minimaler Selbstbehalt 15 CHF pro Tag – Objektfinanzierung (max. 2'500 CHF pro Platz und Jahr, Kita-Plus 9'500 CHF; wenn Auslastung tiefer als 80 % dann anteilmässige Reduktion) 	<ul style="list-style-type: none"> – Einkommensabhängig linear (20'000 CHF bis 100'000 CHF) – Minimaler Selbstbehalt 15 CHF pro Tag – Objektfinanzierung (max. 1.50 CHF pro Platz und Stunde, KitaPlus 4 CHF) 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Kanton leistet den Gemeinden folgende jährliche Pauschalbeiträge für die schulergänzende Betreuung: – Sockelbeiträge: 4 500 Franken pro Angebot – Belegungspauschale: 2.50 Franken pro Belegung (eine Schülerin oder ein Schüler pro Angebot und Tag).
Massgebende Faktoren	<ul style="list-style-type: none"> – Prämienverbilligungs-Einkommen – Geschwisterbonus - Erhöhung der Gutscheinfürten für jedes weitere Kind, das die familienergänzende Kinderbetreuung nutzt, um 30 % – Umfang der Betreuungsgutscheinfürten in Tagen pro Jahr Abhängig von Umfang der Erwerbstätigkeit oder Ausbildung - bei 200 % (Paare) ist der maximale Anspruch auf Gutscheine in 233 Tage pro Jahr 		<ul style="list-style-type: none"> – Werden Elternbeiträge erhoben, haben sich diese grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern zu richten.
Vollzug	<ul style="list-style-type: none"> – Subjektfinanzierung: Eltern beantragen Gutscheine bei den Gemeinden – Objektfinanzierung: Auszahlung in zwei Tranchen; eine provisorische Zahlung aufgrund Zahlen des Vorjahrs in der ersten Jahreshälfte; zweite Zahlung nach Vorliegen der effektiven Zahlen 		<ul style="list-style-type: none"> – Sockelbeiträge und Belegungspauschale werden gemäss den bewilligten Angeboten und der Meldung der Belegungen sowie der eigenen finanziellen Leistungen ausgerichtet.
Kostenmodell	<ul style="list-style-type: none"> – Normkosten Subjektfinanzierung pro Kind und Tag: 135 CHF (ab 3 Monate); 105 CHF (ab 19 Monate) 	<ul style="list-style-type: none"> – Normkosten Subjektfinanzierung pro Kind und Stunde: 13.50 CHF (ab 3 Monate); 10.50 CHF (ab 19 Monate) 	<ul style="list-style-type: none"> – Keine definiert

	Kita	TaFa	TageS/MiTa
Vorgaben Qualität	– Wenig Vorgaben bzgl. Qualität		– Voraussetzung für die Gewährung von Sockelbeiträgen und Belegungspauschalen ist ein vom Erziehungsrat bewilligtes Konzept für die schulergänzende Betreuung
Aufsicht und Bewilligung	– Kanton		– Kantonaler Erziehungsrat
	–		
Verteilschlüssel	– Nicht geregelt		<ul style="list-style-type: none"> – Den vollen Kantonsbeitrag an Belegungspauschalen erhält eine Gemeinde nur, wenn sie für die schulergänzende Betreuung finanzielle Leistungen in mindestens gleicher Höhe erbringt. – Für die Gesamtsumme der Belegungspauschalen gilt eine Obergrenze von 500 000 Franken. Wird diese erreicht, werden die Belegungspauschalen aller Gemeinden anteilmässig gekürzt.

Tabelle 32 Steckbrief Kanton Uri

A-4.6 Kanton Zug – Teilrevision KiBeG; Teilrevision SchulG

Kanton	Zug - Vernehmlassungsverfahren, 2. Lesung noch offen		
Finanzierungsmodell	Subjektfinanzierung - direkt (FEB), indirekt (SEB)		
Inkrafttreten	Mitte 2025 oder Anfangs 2026 (voraussichtlich)		
	Kita	TaFa	TageS/MiTa
Ausgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> – Pauschalbeitrag an Familien pro Kind – Kanton – Betreuungsgutschein an Familie – Gemeinde – Nur Vorschulbetreuung 	<ul style="list-style-type: none"> – Pauschalbeitrag an Familien pro Kind - Kanton – Betreuungsgutschein an Familie – Gemeinde – Nur Vorschulbetreuung 	<ul style="list-style-type: none"> – Pauschalbeitrag an Gemeinde pro Kind - Kanton – Indirekte Subjektfinanzierung – Gemeinde – Schulergänzende Betreuung öffentlicher Einrichtungen bis Oberstufe
Tarifgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> – Betreuungsgutschein: Einkommens- und Vermögensabhängig - Ausgestaltung durch Gemeinden – Sockelbeitrag: einkommensunabhängig 		
Massgebende Faktoren	<ul style="list-style-type: none"> – Betreuungsgutschein: Einkommen und zum Teil Erwerbstätigkeit – Sockelbeitrag: Erwerbstätigkeit oder in Ausbildung 		
Vollzug	<ul style="list-style-type: none"> – Eltern stellen Gesuch bei Gemeinden für Gutschein – Abwicklung Sockelbeitrag noch ungeklärt – Alle 3 Jahren Monitoring durch Kanton - Fokus Bedarf und Angebot an Einrichtungen 		<ul style="list-style-type: none"> – Eltern stellen Antrag auf reduzierten Elternbeitrag – Gemeinden erheben notwendige Steuerdaten mittels elektronischen Zugriff bei der kantonalen Steuerverwaltung
Kostenmodell	<ul style="list-style-type: none"> – Normkosten (ca. 138 CHF; durchschnittliche Tagesstarife von Kitas in 10 Gemeinden und der Organisation Kibiz) – Wird jährlich erhoben 	<ul style="list-style-type: none"> – Normkosten (149 CHF) 	<ul style="list-style-type: none"> – Vollkosten, da Unterschiede sehr gering – ca. 10 CHF pro Kind pro Stunde
Vorgaben Qualität	<ul style="list-style-type: none"> – Mindestqualitätskriterien vom Kanton festgelegt (KiBeG)- keine Änderungen 		
Aufsicht und Bewilligung	<ul style="list-style-type: none"> – Bewilligung und Oberaufsicht beim Kanton – Kontrolle bei den Gemeinden 		<ul style="list-style-type: none"> – Keine Bewilligung – Aufsicht und Kontrolle bei den Gemeinden – Oberaufsicht beim Kanton
Verteilschlüssel	<ul style="list-style-type: none"> – min. 25–30 % der Bruttokosten durch den Kanton – Gemeindebeitrag gemäss individueller Ausgestaltung; Reduktion des bestehenden Beitrags aufgrund Kantonsbeitrag nicht zugelassen 		

Tabelle 33 Steckbrief Kanton Zug

A-5 Steckbriefe für vorgeschlagene Finanzierungsmodelle

A-5.1 Finanzierungsmodell 1

Vorschlag 1	Direkte Subjektfinanzierung																											
Finanzierungsakteure	Gemeinden und Kanton																											
Referenz	Kantone Basel-Landschaft, Luzern und Solothurn																											
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Kita</th> <th>TaFa</th> <th>TageS/MiTa</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ausgestaltung</td> <td colspan="2">– Betreuungsgutscheine einkommensabhängig direkt an Eltern</td> </tr> <tr> <td>Tarifgestaltung</td> <td colspan="2">– Einkommensabhängig linear - Unter- und Obergrenze kantonal festgelegt – Minimaler Selbstbehalt kantonal festgelegt – Geschwisterbonus</td> </tr> <tr> <td>Massgebende Faktoren</td> <td colspan="2">– Einkommen plus Anteil des steuerbaren Vermögens – Erwerbstätigkeit (Pensum)</td> </tr> <tr> <td>Vollzug</td> <td colspan="2">– Eltern beantragen Gutscheine bei den Gemeinden – Gemeinden stellen Rechnung an Kanton – Gutscheine sind auch in ausserkantonalen und ausserkommunalen Einrichtungen einlösbar – Periodisches Monitoring durch Kanton</td> </tr> <tr> <td>Kostenmodell</td> <td colspan="2">– Normkosten mit periodischem Teuerungsausgleich</td> </tr> <tr> <td>Vorgaben Qualität</td> <td colspan="2">– Kanton legt Mindestqualitätskriterien für Betrieb, Infrastruktur, Organisation und Betreuungspersonal fest</td> </tr> <tr> <td>Aufsicht und Bewilligung</td> <td colspan="2">– Vollumfänglich beim Kanton – TaFa müssen an einer TaFa-Organisation angeschlossen sein</td> </tr> <tr> <td>Verteilschlüssel</td> <td colspan="2">– Anteil Kanton an Nettokosten gesetzlich festgelegt – Zielintervall Finanzierungsanteil Eltern gesetzlich festgelegt</td> </tr> </tbody> </table>	Kita	TaFa	TageS/MiTa	Ausgestaltung	– Betreuungsgutscheine einkommensabhängig direkt an Eltern		Tarifgestaltung	– Einkommensabhängig linear - Unter- und Obergrenze kantonal festgelegt – Minimaler Selbstbehalt kantonal festgelegt – Geschwisterbonus		Massgebende Faktoren	– Einkommen plus Anteil des steuerbaren Vermögens – Erwerbstätigkeit (Pensum)		Vollzug	– Eltern beantragen Gutscheine bei den Gemeinden – Gemeinden stellen Rechnung an Kanton – Gutscheine sind auch in ausserkantonalen und ausserkommunalen Einrichtungen einlösbar – Periodisches Monitoring durch Kanton		Kostenmodell	– Normkosten mit periodischem Teuerungsausgleich		Vorgaben Qualität	– Kanton legt Mindestqualitätskriterien für Betrieb, Infrastruktur, Organisation und Betreuungspersonal fest		Aufsicht und Bewilligung	– Vollumfänglich beim Kanton – TaFa müssen an einer TaFa-Organisation angeschlossen sein		Verteilschlüssel	– Anteil Kanton an Nettokosten gesetzlich festgelegt – Zielintervall Finanzierungsanteil Eltern gesetzlich festgelegt	
Kita	TaFa	TageS/MiTa																										
Ausgestaltung	– Betreuungsgutscheine einkommensabhängig direkt an Eltern																											
Tarifgestaltung	– Einkommensabhängig linear - Unter- und Obergrenze kantonal festgelegt – Minimaler Selbstbehalt kantonal festgelegt – Geschwisterbonus																											
Massgebende Faktoren	– Einkommen plus Anteil des steuerbaren Vermögens – Erwerbstätigkeit (Pensum)																											
Vollzug	– Eltern beantragen Gutscheine bei den Gemeinden – Gemeinden stellen Rechnung an Kanton – Gutscheine sind auch in ausserkantonalen und ausserkommunalen Einrichtungen einlösbar – Periodisches Monitoring durch Kanton																											
Kostenmodell	– Normkosten mit periodischem Teuerungsausgleich																											
Vorgaben Qualität	– Kanton legt Mindestqualitätskriterien für Betrieb, Infrastruktur, Organisation und Betreuungspersonal fest																											
Aufsicht und Bewilligung	– Vollumfänglich beim Kanton – TaFa müssen an einer TaFa-Organisation angeschlossen sein																											
Verteilschlüssel	– Anteil Kanton an Nettokosten gesetzlich festgelegt – Zielintervall Finanzierungsanteil Eltern gesetzlich festgelegt																											

Tabelle 34 Steckbrief Modell 1

Finanzierungsmodell 1 - Systematische Ausgestaltung

Finanzierungsform	Subjektfinanzierung (Eltern)		Objektfinanzierung (Einrichtungen)	
	Direkt an die Eltern	Indirekt über Einrichtungen	Leistungsabhängig z. B. – Subvention pro Kind	Leistungsunabhängig z. B. – Defizitgarantie – Sockelbeitrag
	<i>Betreuungsgutschein</i>	<i>Betreuungsgutschrift</i>		
	<i>Sockelbeitrag</i>		<i>Wiederkehrend</i>	<i>Anschub</i>
Verteilschlüssel	Bund	Gemeinden	Arbeitgeber	
	Kanton	Eltern		
Kosten	Normkosten	Vollkosten	Kostenunabhängig	
Faktoren	Einkommen	Vermögen	Geschwisterbonus	
	Wohnort	Erwerbstätigkeit	Betreuungsumfang	
Vollzug	Kanton	Gemeinden		
Qualität	Kriterien Kanton	Aufsicht Kanton	Kriterien Gemeinden	Aufsicht Gemeinden
	Qualitätsanreize			

Abbildung 5 Darstellung der systematischen Ausgestaltung Modell 1

A-5.2 Finanzierungsmodell 2

Vorschlag 2	Indirekte Subjektfinanzierung		
Finanzierungsakteure	Gemeinden und Kanton		
Referenz	Kanton Graubünden		
	Kita	TaFa	TageS/MiTa
Ausgestaltung	– Subjektfinanzierung einkommensabhängig indirekt an Eltern		
Tarifgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> – Einkommensabhängig linear - Unter- und Obergrenze kantonal festgelegt – Minimaler Selbstbehalt kantonal festgelegt – Geschwisterbonus 		
Massgebende Faktoren	<ul style="list-style-type: none"> – Einkommen plus Anteil des steuerbaren Vermögens – Erwerbstätigkeit (Pensum) 		
Vollzug	<ul style="list-style-type: none"> – Eltern stellen Gesuch beim Kanton – ggf. Zusammenarbeit mit Ausgleichskasse – Kanton zahlt Vergünstigungen direkt an Einrichtungen – Kanton stellt Rechnung an die Gemeinde – Periodisches Monitoring durch Kanton 		
Kostenmodell	– Normkosten mit periodischem Teuerungsausgleich		
Vorgaben Qualität	– Kanton legt Mindestqualitätskriterien für Betrieb, Infrastruktur, Organisation und Betreuungspersonal fest.		
Aufsicht und Bewilligung	<ul style="list-style-type: none"> – Vollumfänglich beim Kanton – TaFa müssen an einer TaFa-Organisation angeschlossen sein 		
Verteilschlüssel	<ul style="list-style-type: none"> – Anteil Kanton an Nettokosten gesetzlich festgelegt – Zielintervall Finanzierungsanteil Eltern gesetzlich festgelegt 		

Tabelle 35 Steckbrief Modell 2

Finanzierungsmodell 2 – Systematische Ausgestaltung

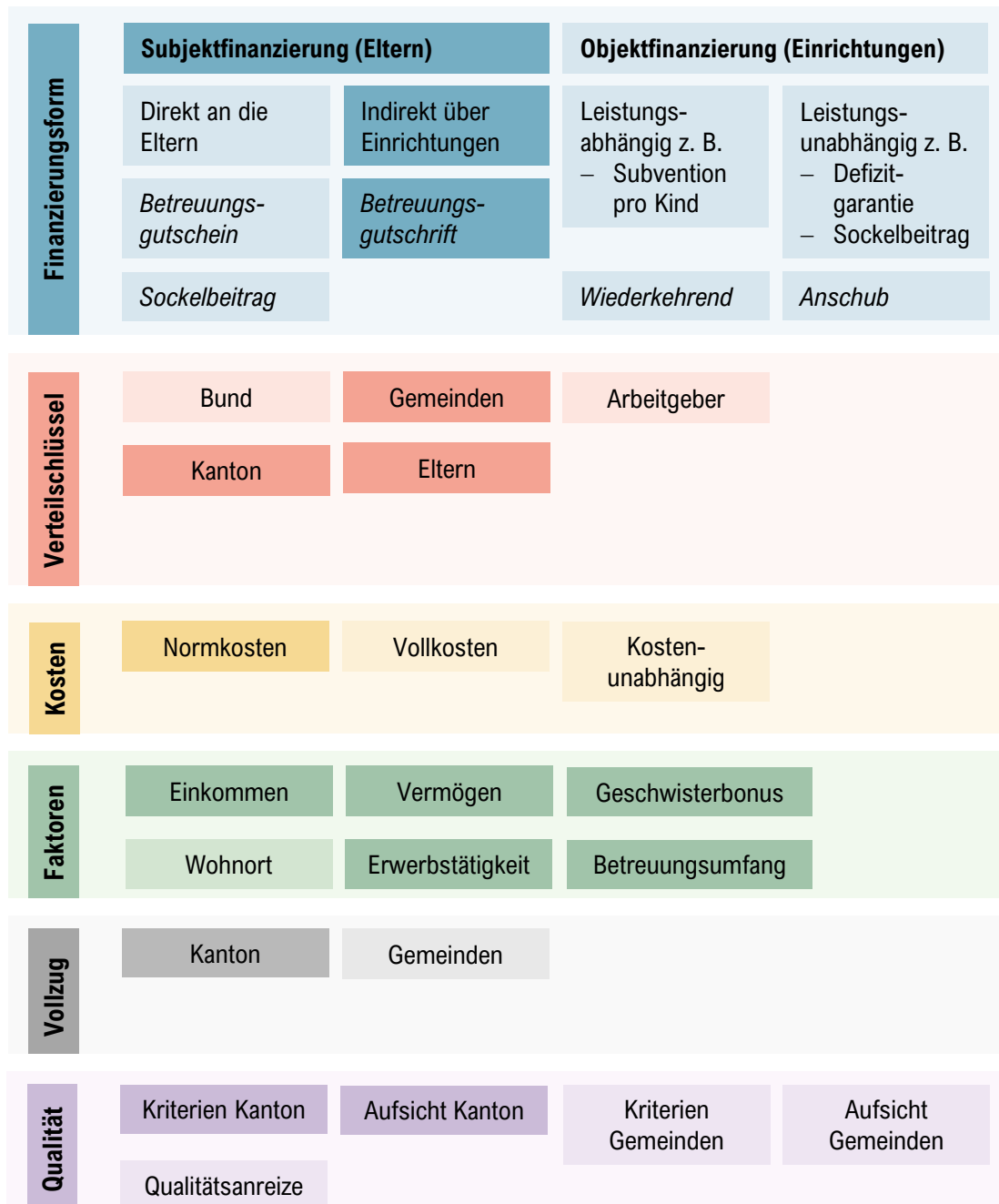


Abbildung 6 Darstellung der systematischen Ausgestaltung Modell 2

A-5.3 Finanzierungsmodell 3

Vorschlag 3	Subjektfinanzierung mit Sockelbeitrag		
Finanzierungsakteure	Gemeinden und Kanton		
Referenz	Kanton Zug, Kanton Basel-Landschaft		
	Kita	TaFa	TageS/MiTa
Ausgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> – Pauschalbeitrag an Familien pro Kind – Betreuungsgutschein an Familie 		
Tarifgestaltung	<p><i>Betreuungsgutscheine</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Einkommensabhängig linear - Unter- und Obergrenze kantonal festgelegt – Minimaler Selbstbehalt kantonal festgelegt – Geschwisterbonus <p><i>Sockelbeitrag</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Einkommensunabhängig – Abhängig von Erwerbstätigkeit 		
Massgebende Faktoren	<ul style="list-style-type: none"> – Betreuungsgutschein: Einkommen plus Anteil des steuerbaren Vermögens – Sockelbeitrag: Erwerbstätigkeit oder in Ausbildung 		
Vollzug	<ul style="list-style-type: none"> – Eltern stellen Gesuch bei Gemeinden für Gutschein und Pauschalbeitrag – Gemeinden stellen Rechnung an Kanton – Gutscheine sind auch in ausserkantonalen und ausserkommunalen Einrichtungen einlösbar – Periodisches Monitoring durch Kanton 		
Kostenmodell	– Normkosten mit periodischem Teuerungsausgleich		
Vorgaben Qualität	– Kanton legt Mindestqualitätskriterien für Betrieb, Infrastruktur, Organisation und Betreuungspersonal fest.		
Aufsicht und Bewilligung	<ul style="list-style-type: none"> – Vollumfänglich beim Kanton – TaFa müssen an einer TaFa-Organisation angeschlossen sein 		
Verteilschlüssel	<ul style="list-style-type: none"> – Mindestanteil Kanton an Nettokosten gesetzlich festgelegt – Zielintervall Finanzierungsanteil Eltern gesetzlich festgelegt 		

Tabelle 36 Steckbrief Modell 3

Finanzierungsmodell 3 – Systematische Ausgestaltung

Finanzierungsform	Subjektfinanzierung (Eltern)		Objektfinanzierung (Einrichtungen)	
	Direkt an die Eltern	Indirekt über Einrichtungen	Leistungsabhängig z. B. – Subvention pro Kind	Leistungsunabhängig z. B. – Defizitgarantie – Sockelbeitrag
	<i>Betreuungsgutschein</i>	<i>Betreuungsgutschrift</i>		
	<i>Sockelbeitrag</i>		<i>Wiederkehrend</i>	<i>Anschub</i>
Verteilschlüssel	Bund	Gemeinden	Arbeitgeber	
	Kanton	Eltern		
Kosten	Normkosten	Vollkosten	Kostenunabhängig	
Faktoren	Einkommen	Vermögen	Geschwisterbonus	
	Wohnort	Erwerbstätigkeit	Betreuungsumfang	
Vollzug	Kanton	Gemeinden		
Qualität	Kriterien Kanton	Aufsicht Kanton	Kriterien Gemeinden	Aufsicht Gemeinden
	Qualitätsanreize			

Abbildung 7 Darstellung der systematischen Ausgestaltung Modell 3

A-5.4 Finanzierungsmodell 4

Vorschlag 4	Status quo mit Betreuungspauschale																											
Finanzierungsakteure	Gemeinden und Kanton																											
Referenz	Vorschlag WBK-S																											
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Kita</th> <th>TaFa</th> <th>TageS/MiTa</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ausgestaltung</td> <td colspan="2"> <ul style="list-style-type: none"> – Subjektfinanzierung durch Gemeinden wie bereits heute der Fall – Eltern erhalten vom Kanton zusätzlich eine pauschale Betreuungszulage, wenn sie für ihre Kinder institutionelle Kinderbetreuung in Anspruch nehmen – Die Gemeinden übernehmen die Organisation und Durchführung </td> </tr> <tr> <td>Tarifgestaltung</td> <td colspan="2"> <p><i>Subjektfinanzierung Gemeinden</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Frei definierbar durch Gemeinden – Keine Unter- und Obergrenze auf kantonaler Ebene festgelegt <p><i>Betreuungspauschale Kanton</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – 1 Betreuungstag pro Woche: z. B. 100 CHF/Monat – 2 Betreuungstage pro Woche: z. B. 200 CHF/Monat – 3 Betreuungstage pro Woche: z. B. 300 CHF/Monat – 4 Betreuungstage pro Woche: z. B. 400 CHF/Monat – 5 Betreuungstage pro Woche: z. B. 500 CHF/Monat </td> </tr> <tr> <td>Massgebende Faktoren</td> <td colspan="2"> <p><i>Subjektfinanzierung durch Gemeinden</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Steuerbares Einkommen gemäss Prämienverbilligung – lineare Reduktion – Gemeinde sind frei, weitere massgebende Faktoren wie z. B. Erwerbstätigkeit, Pensum etc. zu definieren <p><i>Betreuungspauschale</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Abhängig von Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung – Anspruch basiert auf tatsächlich genutzten Betreuungstagen in anerkannten Institutionen </td> </tr> <tr> <td>Vollzug</td> <td colspan="2"> <ul style="list-style-type: none"> – Eltern stellen Gesuch bei Gemeinden – Gemeinden gewähren Eltern Betreuungsgutscheine – Kanton zahlt Eltern Betreuungspauschale aus (ggf. indirekt über Gemeinden) </td> </tr> <tr> <td>Kostenmodell</td> <td colspan="2"> <ul style="list-style-type: none"> – Keine klassische Normkostenberechnung. – Einheitliche Pauschale nach Betreuungstage </td> </tr> <tr> <td>Vorgaben Qualität</td> <td colspan="2"> <ul style="list-style-type: none"> – Keine kantonale Regelung – Qualitätsanforderungen werden von den Gemeinden festgelegt – Keine kantonalen Vorgaben zum Versorgungsgrad – Qualitätsempfehlungen und nicht bindende Richtlinien durch Kanton </td> </tr> <tr> <td>Aufsicht und Bewilligung (</td> <td colspan="2"> <ul style="list-style-type: none"> – Vollumfänglich bei den Gemeinden – TaFa müssen an einer TaFa-Organisation angeschlossen sein </td> </tr> <tr> <td>Verteilschlüssel</td> <td colspan="2"> <ul style="list-style-type: none"> – Betreuungspauschale finanziert durch Kanton – Einkommensabhängige Subjektfinanzierung durch Gemeinden – Finanzierungsanteil Eltern hängt von Beitragshöhe der Gemeinden ab </td> </tr> </tbody> </table>	Kita	TaFa	TageS/MiTa	Ausgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> – Subjektfinanzierung durch Gemeinden wie bereits heute der Fall – Eltern erhalten vom Kanton zusätzlich eine pauschale Betreuungszulage, wenn sie für ihre Kinder institutionelle Kinderbetreuung in Anspruch nehmen – Die Gemeinden übernehmen die Organisation und Durchführung 		Tarifgestaltung	<p><i>Subjektfinanzierung Gemeinden</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Frei definierbar durch Gemeinden – Keine Unter- und Obergrenze auf kantonaler Ebene festgelegt <p><i>Betreuungspauschale Kanton</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – 1 Betreuungstag pro Woche: z. B. 100 CHF/Monat – 2 Betreuungstage pro Woche: z. B. 200 CHF/Monat – 3 Betreuungstage pro Woche: z. B. 300 CHF/Monat – 4 Betreuungstage pro Woche: z. B. 400 CHF/Monat – 5 Betreuungstage pro Woche: z. B. 500 CHF/Monat 		Massgebende Faktoren	<p><i>Subjektfinanzierung durch Gemeinden</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Steuerbares Einkommen gemäss Prämienverbilligung – lineare Reduktion – Gemeinde sind frei, weitere massgebende Faktoren wie z. B. Erwerbstätigkeit, Pensum etc. zu definieren <p><i>Betreuungspauschale</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Abhängig von Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung – Anspruch basiert auf tatsächlich genutzten Betreuungstagen in anerkannten Institutionen 		Vollzug	<ul style="list-style-type: none"> – Eltern stellen Gesuch bei Gemeinden – Gemeinden gewähren Eltern Betreuungsgutscheine – Kanton zahlt Eltern Betreuungspauschale aus (ggf. indirekt über Gemeinden) 		Kostenmodell	<ul style="list-style-type: none"> – Keine klassische Normkostenberechnung. – Einheitliche Pauschale nach Betreuungstage 		Vorgaben Qualität	<ul style="list-style-type: none"> – Keine kantonale Regelung – Qualitätsanforderungen werden von den Gemeinden festgelegt – Keine kantonalen Vorgaben zum Versorgungsgrad – Qualitätsempfehlungen und nicht bindende Richtlinien durch Kanton 		Aufsicht und Bewilligung (<ul style="list-style-type: none"> – Vollumfänglich bei den Gemeinden – TaFa müssen an einer TaFa-Organisation angeschlossen sein 		Verteilschlüssel	<ul style="list-style-type: none"> – Betreuungspauschale finanziert durch Kanton – Einkommensabhängige Subjektfinanzierung durch Gemeinden – Finanzierungsanteil Eltern hängt von Beitragshöhe der Gemeinden ab 	
Kita	TaFa	TageS/MiTa																										
Ausgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> – Subjektfinanzierung durch Gemeinden wie bereits heute der Fall – Eltern erhalten vom Kanton zusätzlich eine pauschale Betreuungszulage, wenn sie für ihre Kinder institutionelle Kinderbetreuung in Anspruch nehmen – Die Gemeinden übernehmen die Organisation und Durchführung 																											
Tarifgestaltung	<p><i>Subjektfinanzierung Gemeinden</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Frei definierbar durch Gemeinden – Keine Unter- und Obergrenze auf kantonaler Ebene festgelegt <p><i>Betreuungspauschale Kanton</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – 1 Betreuungstag pro Woche: z. B. 100 CHF/Monat – 2 Betreuungstage pro Woche: z. B. 200 CHF/Monat – 3 Betreuungstage pro Woche: z. B. 300 CHF/Monat – 4 Betreuungstage pro Woche: z. B. 400 CHF/Monat – 5 Betreuungstage pro Woche: z. B. 500 CHF/Monat 																											
Massgebende Faktoren	<p><i>Subjektfinanzierung durch Gemeinden</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Steuerbares Einkommen gemäss Prämienverbilligung – lineare Reduktion – Gemeinde sind frei, weitere massgebende Faktoren wie z. B. Erwerbstätigkeit, Pensum etc. zu definieren <p><i>Betreuungspauschale</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Abhängig von Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung – Anspruch basiert auf tatsächlich genutzten Betreuungstagen in anerkannten Institutionen 																											
Vollzug	<ul style="list-style-type: none"> – Eltern stellen Gesuch bei Gemeinden – Gemeinden gewähren Eltern Betreuungsgutscheine – Kanton zahlt Eltern Betreuungspauschale aus (ggf. indirekt über Gemeinden) 																											
Kostenmodell	<ul style="list-style-type: none"> – Keine klassische Normkostenberechnung. – Einheitliche Pauschale nach Betreuungstage 																											
Vorgaben Qualität	<ul style="list-style-type: none"> – Keine kantonale Regelung – Qualitätsanforderungen werden von den Gemeinden festgelegt – Keine kantonalen Vorgaben zum Versorgungsgrad – Qualitätsempfehlungen und nicht bindende Richtlinien durch Kanton 																											
Aufsicht und Bewilligung (<ul style="list-style-type: none"> – Vollumfänglich bei den Gemeinden – TaFa müssen an einer TaFa-Organisation angeschlossen sein 																											
Verteilschlüssel	<ul style="list-style-type: none"> – Betreuungspauschale finanziert durch Kanton – Einkommensabhängige Subjektfinanzierung durch Gemeinden – Finanzierungsanteil Eltern hängt von Beitragshöhe der Gemeinden ab 																											

Tabelle 37 Steckbrief Modell 4

Finanzierungsmodell 4 – Systematische Ausgestaltung

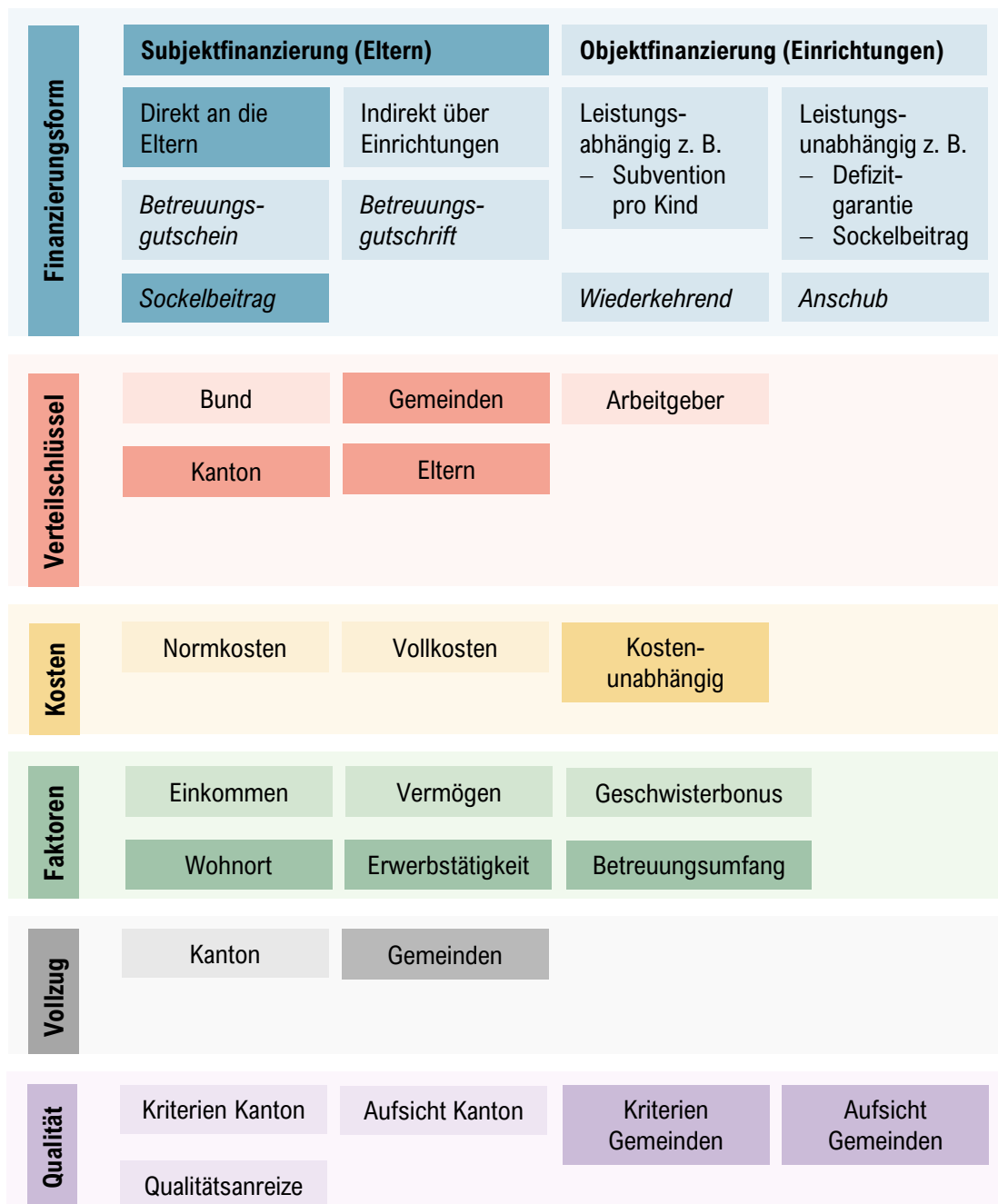


Abbildung 8 Darstellung der systematischen Ausgestaltung Modell 4

A-5.5 Finanzierungsmodell 5

Vorschlag 5	Subjekt- und Objektfinanzierung		
Finanzierungsakteure	Gemeinden und Kanton		
Referenz	Kanton Uri		
	Kita	TaFa	TageS/MiTa
Ausgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> – Betreuungsgutscheine einkommensabhängig direkt an Eltern – Leistungsabhängige, wiederkehrende Objektfinanzierung an Einrichtungen mit Grundpauschale und Zuschlägen bei Erfüllung von Qualitätskriterien 		
Tarifgestaltung	<p><i>Betreuungsgutscheine</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Einkommensabhängig linear - Unter- und Obergrenze kantonal festgelegt – Minimaler Selbstbehalt kantonal festgelegt – Geschwisterbonus <p><i>Objektfinanzierung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Einrichtungen erhalten jährlich einen leistungsabhängigen Basisbetrag – Prozentuale Erhöhung des Basisbeitrags bei Erfüllung von Qualitätsanreizen 		
Massgebende Faktoren	<p><i>Betreuungsgutscheine</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Einkommen plus Anteil des steuerbaren Vermögens – Erwerbstätigkeit (Pensum) <p><i>Objektfinanzierung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Anzahl Plätze und betreute Kinder – Qualitätskennzahlen 		
Vollzug	<ul style="list-style-type: none"> – Eltern stellen Gesuch bei Gemeinden – Gemeinden gewähren Eltern Betreuungsgutscheine – Einrichtungen stellen Gesuch beim Kanton – Kanton zahlt Einrichtungen leistungsabhängiger Betrag – Periodisches Monitoring durch Kanton 		
Kostenmodell	– Normkosten mit periodischem Teuerungsausgleich		
Vorgaben Qualität	<ul style="list-style-type: none"> – Kanton legt Mindestqualitätskriterien für Betrieb, Infrastruktur, Organisation und Betreuungspersonal fest. – Kanton setzt Qualitätsanreize im Rahmen der Objektfinanzierung 		
Aufsicht und Bewilligung	<ul style="list-style-type: none"> – Vollumfänglich beim Kanton (Mindestqualitätskriterien und Qualitätsanreize) – TaFa müssen an einer TaFa-Organisation angeschlossen sein 		
Verteilschlüssel	<ul style="list-style-type: none"> – Mindestanteil Kanton an Nettokosten gesetzlich festgelegt – Zielintervall Finanzierungsanteil Eltern gesetzlich festgelegt 		

Tabelle 38 Steckbrief Modell 5

Finanzierungsmodell 5 - Systematische Ausgestaltung

Finanzierungsform	Subjektfinanzierung (Eltern)		Objektfinanzierung (Einrichtungen)	
	Direkt an die Eltern	Indirekt über Einrichtungen	Leistungsabhängig z. B. – Subvention pro Kind	Leistungsunabhängig z. B. – Defizitgarantie – Sockelbeitrag
	<i>Betreuungsgutschein</i>	<i>Betreuungsgutschrift</i>		
	Sockelbeitrag		<i>Wiederkehrend</i>	<i>Anschub</i>

Verteilschlüssel	Bund	Gemeinden	Arbeitgeber
	Kanton	Eltern	

Kosten	Normkosten	Vollkosten	Kostenunabhängig

Faktoren	Einkommen	Vermögen	Geschwisterbonus
	Wohnort	Pensum	Betreuungsumfang

Vollzug	Kanton	Gemeinden	

Qualität	Kriterien Kanton	Aufsicht Kanton	Kriterien Gemeinden	Aufsicht Gemeinden
	Qualitätsanreize			

Abbildung 9 Darstellung der systematischen Ausgestaltung Modell 5

A-6 Bewertung der Vorschläge

A-6.1 Status quo

Finanzierungsmodell	Status quo	
Subjektfinanzierung	Direkt, abhängig von finanzieller Situation	
Objektfinanzierung	Keine	
Finanzierungsakteure	Gemeinden	
Referenz	AG	
Kriterium	Punkte	Begründung
Politische Aspekte		
Gemeindeautonomie	5	Keine kantonalen Vorgaben
Chancengerechtigkeit Gemeinden	1	Gemeinden tragen gesamte Kosten der Subvention
Etablierung	4	Aktuell vorherrschendes Modell; weit verbreitet aber Defizite in der Umsetzung
Kantonale Beteiligung ohne Steuerungszwang	1	Keine kantonale Beteiligung
Total	11	
Aspekte des Vollzugs		
Vollzug Gemeinden	2	Aufwand für Prüfung der Gesuche sowie Aufsicht und Bewilligung der Einrichtungen
Vollzug Kanton	5	Nicht involviert
Vollzug Eltern	3	Gesuchstellung, Angaben zur finanziellen Situation
Vollzug Einrichtungen	4	Lediglich für Vereinbarung mit Gemeinde verantwortlich
Bundeslösung	1	Keine Kompatibilität mit Bundeslösung
Total	15	
Ökonomische und gesellschaftliche Aspekte		
Versorgungsgrad	1	Keine kantonale Empfehlungen/Vorgaben zum Versorgungsgrad
Chancengerechtigkeit Eltern und Kinder	1	Keine kantonalen Vorgaben zu Tarifen und Subventionen
Vereinbarkeit	2	Einkommensabhängige Finanzierung
Erwerbsanreiz	3	Einbezug Erwerbstätigkeit bei Berechnung der Subventionshöhe
Qualität	1	Keine kantonalen Vorgaben zu Qualitätsstandards
Total	8	
Gesamtbewertung	34	

Tabelle 39 Details zur Bewertung vom Status quo

A-6.2 Finanzierungsmodell 1

Finanzierungsmodell	Modell 1: Direkte Subjektfinanzierung, Standard	
Subjektfinanzierung	Direkt, abhängig von finanzieller Situation	
Objektfinanzierung	Keine	
Finanzierungsakteure	Gemeinden und Kanton	
Referenz	SO, LU	
Kriterium	Punkte	Begründung
Politische Aspekte		
Gemeindeautonomie	3	Kantonale Tarif- und Qualitätsvorgaben schränkt Gemeindeautonomie teilweise ein
Chancengerechtigkeit Gemeinden	5	Kanton trägt fixen Anteil der Nettokosten
Etablierung	4	Modell wird in umliegenden Kantonen sowie gewissen Aargauer Gemeinden umgesetzt
Kantonale Beteiligung ohne Steuerungszwang	3	Kantonale Tarif- und Qualitätsvorgaben
Total	15	
Aspekte des Vollzugs		
Vollzug Gemeinden	3	Aufwand für Prüfung der Gesuche, kein Aufwand im Zusammenhang mit der Aufsicht und Bewilligung der Einrichtungen
Vollzug Kanton	3	Zuständig für Bewilligung und Aufsicht der Einrichtungen
Vollzug Eltern	3	Gesuchstellung, Angaben zur finanziellen Situation
Vollzug Einrichtungen	4	Lediglich für Vereinbarung mit Kanton verantwortlich
Bundeslösung	1	Keine Kompatibilität mit Bundeslösung
Total	14	
Ökonomische und gesellschaftliche Aspekte		
Versorgungsgrad	3	Kantonale Empfehlungen zum Versorgungsgrad
Chancengerechtigkeit Eltern und Kinder	5	Kantonale Vorgaben zu Tarifen und Subventionen
Vereinbarkeit	3	Einkommensabhängige Finanzierung mit hoher Maximalschwelle (z. B. 140'000 CHF)
Erwerbsanreiz	3	Einbezug Erwerbstätigkeit bei Berechnung der Subventionshöhe
Qualität	3	Kantonale Vorgaben zu Qualitätsstandards
Total	17	
Gesamtbewertung	46	

Tabelle 40 Details zur Bewertung von Vorschlag 1

A-6.3 Finanzierungsmodell 2

Finanzierungsmodell	Modell 2: Indirekte Subjektfinanzierung	
Subjektfinanzierung	Indirekt, abhängig von finanzieller Situation	
Objektfinanzierung	Keine	
Finanzierungsakteure	Gemeinden und Kanton	
Referenz	GR	
Kriterium	Punkte	Begründung
Politische Aspekte		
Gemeindeautonomie	3	Kantonale Tarif- und Qualitätsvorgaben schränkt Gemeindeautonomie teilweise ein
Chancengerechtigkeit Gemeinden	5	Kanton trägt fixen Anteil der Nettokosten
Etablierung	3	Modell wird im Kanton Graubünden umgesetzt, Finanzierungsform in gewissen Aargauer Gemeinden angewandt
Kantonale Beteiligung ohne Steuerungszwang	2	Kantonale Tarif- und Qualitätsvorgaben, Vollzug durch Kanton
Total	13	
Aspekte des Vollzugs		
Vollzug Gemeinden	4	Geringfügiger Vollzugaufwand
Vollzug Kanton	2	Aufwand für Prüfung der Gesuche sowie Aufsicht und Bewilligung der Einrichtungen
Vollzug Eltern	4	Einheitliche Gesuchstellung über Kanton, Angaben zur finanziellen Situation
Vollzug Einrichtungen	3	Auszahlungsabwicklung über Einrichtungen, für Vereinbarung mit Kanton verantwortlich
Bundeslösung	1	Keine Kompatibilität mit Bundeslösung
Total	14	
Ökonomische und gesellschaftliche Aspekte		
Versorgungsgrad	3	Kantonale Empfehlungen zum Versorgungsgrad
Chancengerechtigkeit Eltern und Kinder	5	Kantonale Vorgaben zu Tarifen und Subventionen
Vereinbarkeit	3	Einkommensabhängige Finanzierung mit hoher Maximalschwelle (z. B. 140'000 CHF)
Erwerbsanreiz	3	Einbezug Erwerbstätigkeit bei Berechnung der Subventionshöhe
Qualität	3	Kantonale Vorgaben zu Qualitätsstandards
Total	17	
Gesamtbewertung	44	

Tabelle 41 Details zur Bewertung von Vorschlag 2

A-6.4 Finanzierungsmodell 3

Finanzierungsmodell	Modell 3: Subjektfinanzierung mit Sockelbeitrag	
Subjektfinanzierung	Direkt, abhängig von finanzieller Situation und erwerbsabhängiger Sockelbeitrag	
Objektfinanzierung	Keine	
Finanzierungsakteure	Gemeinden und Kanton	
Referenz	ZG, BL	
Kriterium	Punkte	Begründung
Politische Aspekte		
Gemeindeautonomie	3	Kantonale Tarif- und Qualitätsvorgaben schränkt Gemeindeautonomie teilweise ein
Chancengerechtigkeit Gemeinden	5	Kanton trägt fixen Anteil der Nettokosten
Etablierung	3	Modell wird in den Kantonen Basel-Land und Zug umgesetzt, ansonsten ist ein erwerbsabhängiger Sockelbeitrag neu
Kantonale Beteiligung ohne Steuerungszwang	2	Kantonale Tarif- und Qualitätsvorgaben für beide Bestandteile der Subjektfinanzierung
Total	13	
Aspekte des Vollzugs		
Vollzug Gemeinden	3	Aufwand für Prüfung der Gesuche, kein Aufwand im Zusammenhang mit der Aufsicht und Bewilligung der Einrichtungen
Vollzug Kanton	2	Zuständig für Bewilligung und Aufsicht der Einrichtungen, verantwortlich für die Prüfung der Erwerbstätigkeit
Vollzug Eltern	3	Gesuchstellung, Angaben zur finanziellen Situation und Erwerbstätigkeit
Vollzug Einrichtungen	4	Lediglich für Vereinbarung mit Kanton verantwortlich
Bundeslösung	1	Keine Kompatibilität mit Bundeslösung
Total	13	
Ökonomische und gesellschaftliche Aspekte		
Versorgungsgrad	3	Kantonale Empfehlungen zum Versorgungsgrad
Chancengerechtigkeit Eltern und Kinder	4	Kantonale Vorgaben zu Tarifen und Subventionen, Sockelbeitrag allerdings unabhängig von finanzieller Situation
Vereinbarkeit	4	Einkommensabhängige Finanzierung mit hoher Maximalschwelle (z. B. 140'000 CHF), einkommensunabhängiger Sockelbeitrag
Erwerbsanreiz	5	Einbezug Erwerbstätigkeit bei Berechnung der Subventionshöhe, Voraussetzung für Erhalt Sockelbeitrag
Qualität	3	Kantonale Vorgaben zu Qualitätsstandards
Total	19	
Gesamtbewertung	45	

Tabelle 42 Details zur Bewertung von Vorschlag 3

A-6.5 Finanzierungsmodell 4

Finanzierungsmodell	Modell 4: Status quo mit Betreuungspauschale	
Subjektfinanzierung	Direkt, abhängig von finanzieller Situation und Betreuungspauschale	
Objektfinanzierung	Keine	
Finanzierungsakteure	Gemeinden und Kanton	
Referenz	WBK-S	
Kriterium	Punkte	Begründung
Politische Aspekte		
Gemeindeautonomie	5	Keine kantonalen Vorgaben
Chancengerechtigkeit Gemeinden	3	Pauschale von Kanton unabhängig von effektiven Kosten der Gemeinden
Etablierung	3	Ein Teil des Modells wird aktuell von den Aargauer Gemeinden umgesetzt, Betreuungspauschale ist neu
Kantonale Beteiligung ohne Steuerungsdruck	5	Keine kantonalen Vorgaben
Total	16	
Aspekte des Vollzugs		
Vollzug Gemeinden	2	Aufwand für Prüfung der Gesuche sowie Aufsicht und Bewilligung der Einrichtungen
Vollzug Kanton	3	Auszahlung Betreuungspauschale
Vollzug Eltern	3	Gesuchstellung, Angaben zur finanziellen Situation und Betreuungsumfang
Vollzug Einrichtungen	4	Lediglich für Vereinbarung mit Gemeinde verantwortlich
Bundeslösung	5	Volle Kompatibilität mit Bundeslösung
Total	17	
Ökonomische und gesellschaftliche Aspekte		
Versorgungsgrad	1	Keine kantonale Empfehlungen/Vorgaben zum Versorgungsgrad
Chancengerechtigkeit Eltern und Kinder	1	Keine kantonalen Vorgaben zu Tarifen und Subventionen
Vereinbarkeit	4	Einkommensabhängige Finanzierung und einkommensunabhängige Betreuungspauschale
Erwerbsanreiz	3	Einbezug Erwerbstätigkeit bei Berechnung der Subventionshöhe
Qualität	1	Keine kantonalen Vorgaben zu Qualitätsstandards
Total	10	
Gesamtbewertung	43	

Tabelle 43 Details zur Bewertung von Vorschlag 4

A-6.6 Finanzierungsmodell 5

Finanzierungsmodell	Modell 5: Subjekt- und Objektfinanzierung	
Subjektfinanzierung	Direkt, abhängig von finanzieller Situation	
Objektfinanzierung	Leistungsabhängig, wiederkehrend mit Qualitätsanreizen	
Finanzierungsakteure	Gemeinden und Kanton	
Referenz	UR	
Kriterium	Punkte	Begründung
Politische Aspekte		
Gemeindeautonomie	3	Kantonale Tarif- und Qualitätsvorgaben schränkt Gemeindeautonomie teilweise ein
Chancengerechtigkeit Gemeinden	5	Kanton trägt fixen Anteil der Nettokosten
Etablierung	2	Modell wird im Kanton Uri umgesetzt, Subjekt- und Objektfinanzierung grundsätzlich bekannt im Kanton Aargau
Kantonale Beteiligung ohne Steuerungszwang	1	Kantonale Tarif- und Qualitätsvorgaben für Subjektfinanzierung, Objektfinanzierung durch Kanton definiert
Total	11	
Aspekte des Vollzugs		
Vollzug Gemeinden	3	Aufwand für Prüfung der Gesuche, kein Aufwand im Zusammenhang mit der Aufsicht und Bewilligung der Einrichtungen
Vollzug Kanton	2	Zuständig für Bewilligung und Aufsicht der Einrichtungen, Abwicklung Objektfinanzierung
Vollzug Eltern	3	Gesuchstellung, Angaben zur finanziellen Situation
Vollzug Einrichtungen	2	Für Vereinbarung mit Kanton verantwortlich, Gesuchstellung für Objektfinanzierung
Bundeslösung	1	Keine Kompatibilität mit Bundeslösung
Total	11	
Ökonomische und gesellschaftliche Aspekte		
Versorgungsgrad	4	Kantonale Empfehlungen zum Versorgungsgrad, direkte Förderung des Angebots mit Objektfinanzierung
Chancengerechtigkeit Eltern und Kinder	5	Kantonale Vorgaben zu Tarifen und Subventionen
Vereinbarkeit	4	Einkommensabhängige Finanzierung mit hoher Maximalschwelle (z. B. 140'000 CHF), Objektfinanzierung führt zu Reduktion der Tarife für alle
Erwerbsanreiz	3	Einbezug Erwerbstätigkeit bei Berechnung der Subventionshöhe
Qualität	5	Kantonale Vorgaben zu Qualitätsstandards, Anreize für
Total	21	
Gesamtbewertung	43	

Tabelle 44 Details zur Bewertung von Vorschlag 5

A-7 Einkommensmodelle

A-7.1 Progressives Einkommensmodell

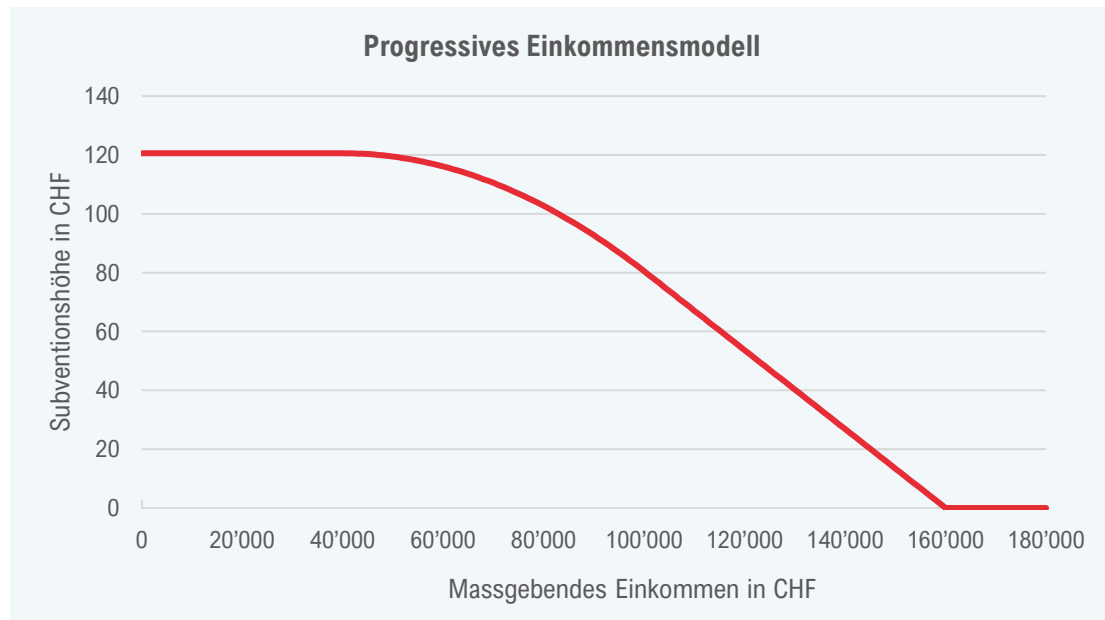


Abbildung 10 Subventionshöhe der Subjektfinanzierung in Abhängigkeit des massgebenden Einkommens unter Berücksichtigung eines progressiven Einkommensmodells.

A-7.2 Lineares Einkommensmodell

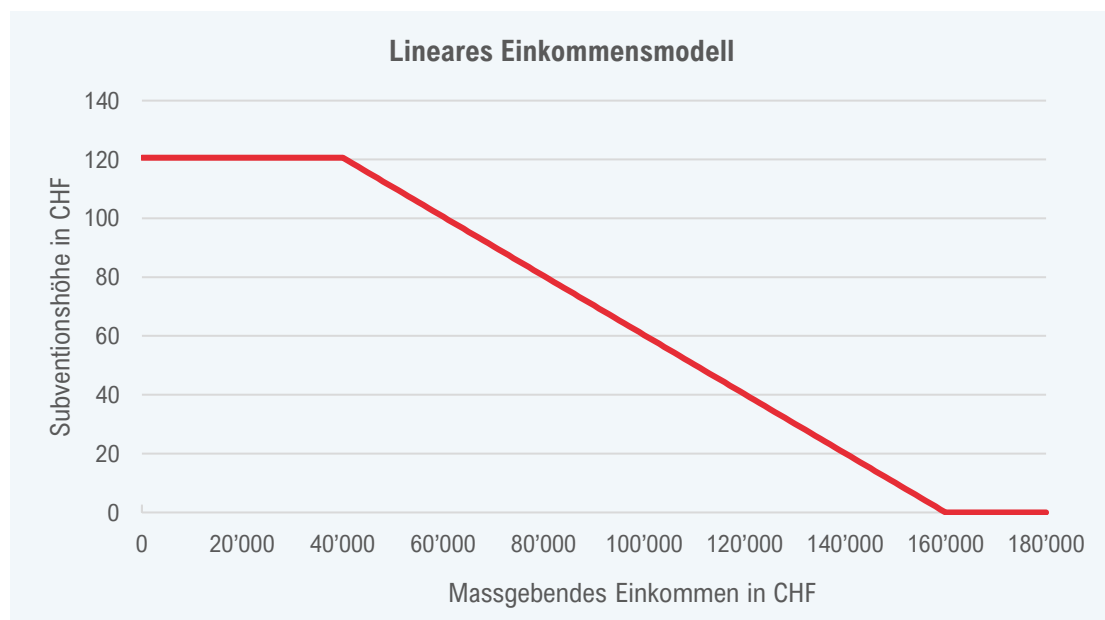


Abbildung 11 Subventionshöhe der Subjektfinanzierung in Abhängigkeit des massgebenden Einkommens unter Berücksichtigung eines linearen Einkommensmodells.

A-7.3 Progressiv gedeckeltes Einkommensmodell

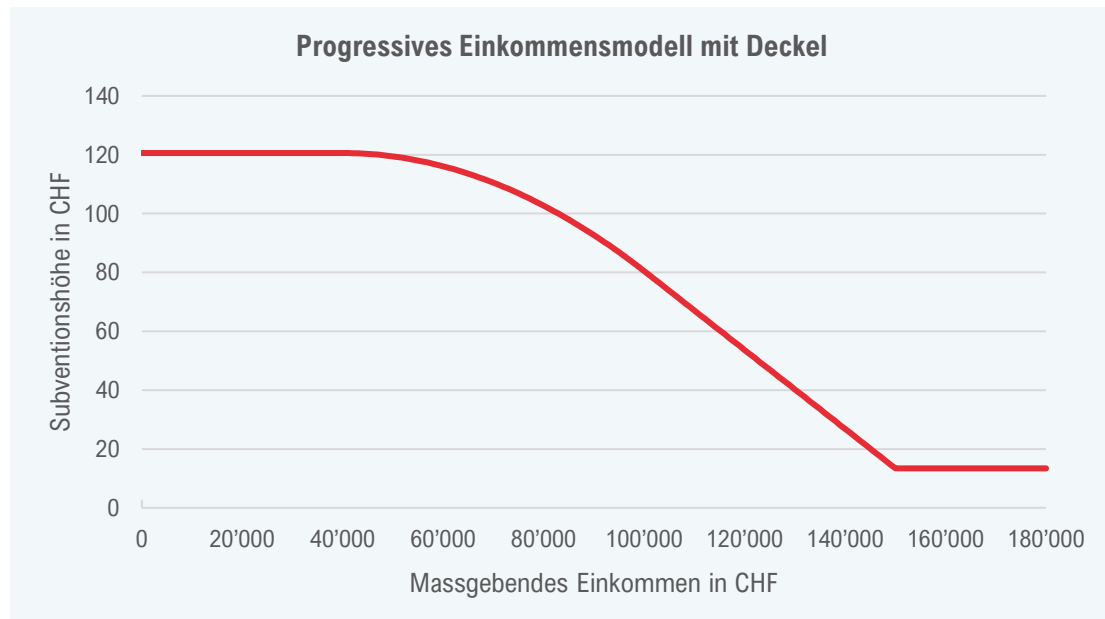


Abbildung 12 Subventionshöhe der Subjektfinanzierung in Abhängigkeit des massgebenden Einkommens unter Berücksichtigung eines gedeckelten, progressiven Einkommensmodells.

A-7.4 Linear gedeckeltes Einkommensmodell

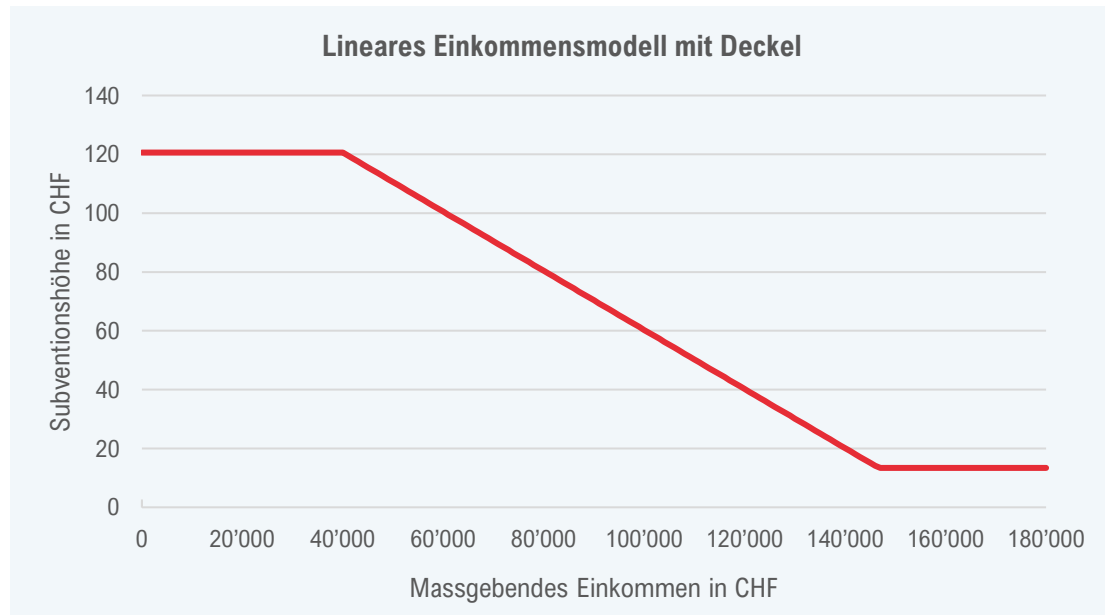


Abbildung 13 Subjektfinanzierung in Abhängigkeit des massgebenden Einkommens unter Berücksichtigung eines gedeckelten, linearen Einkommensmodells.

A-8 Wirkungen auf Nachfrage FEB

A-8.1 Nachfrage bei Kindertagesstätten

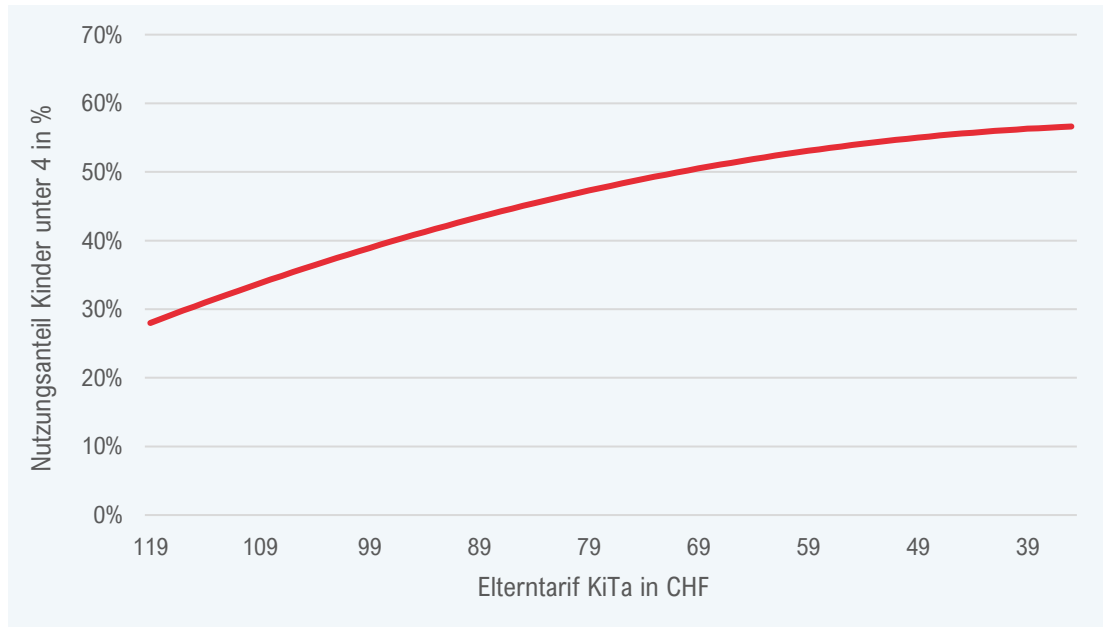


Abbildung 14 Anteil der Kinder unter 4 Jahren, die ein Angebot einer Kindertagesstätte besuchen, in Abhängigkeit vom Elternbeitrag pro Betreuungstag. Quelle: Eigene Modellierung basierend auf BAK (2020) und Infras (2023a).

A-8.2 Nachfrage bei Tagesfamilien

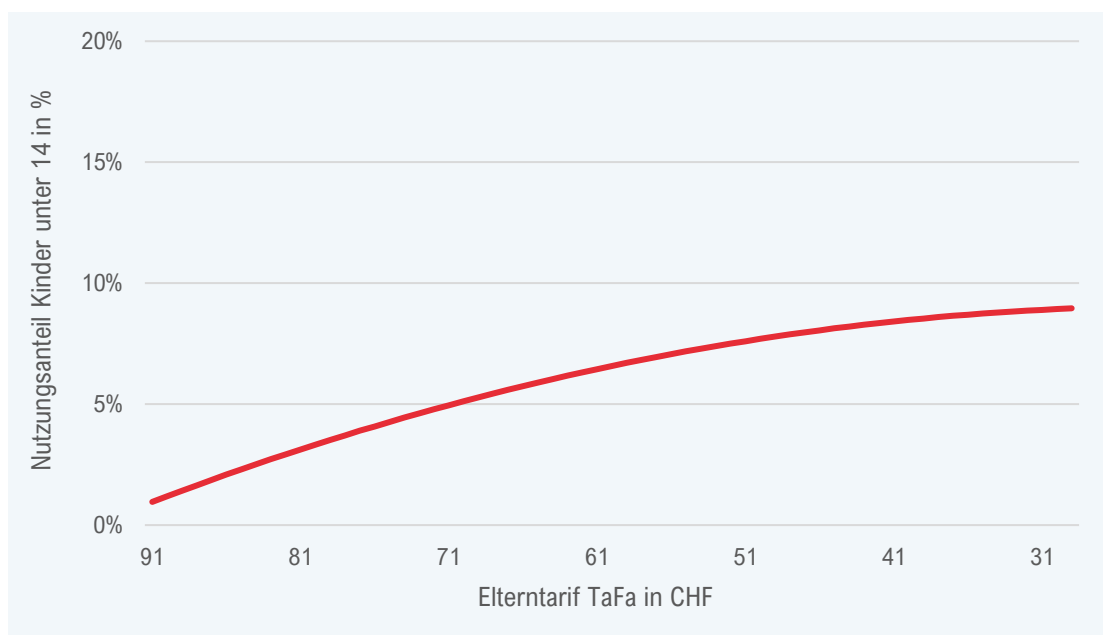


Abbildung 15 Anteil der Kinder unter 14 Jahren, die ein Angebot einer Tagesfamilie besuchen, in Abhängigkeit vom Elternbeitrag pro Betreuungstag. Quelle: Eigene Modellierung basierend auf BAK (2020) und Infras (2023a).

A-9 Methodische Ausführungen zur Input-Output-Analyse

Ausgangslage für die angewandte Methodik bildet die aktuelle nationale Input-Output-Tabelle aus dem Jahr 2017, welche vom Bundesamt für Statistik erstellt wird (BFS, 2021a). Damit können in Verbindung mit der Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) die Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte in der Schweiz ermittelt werden. Um nebst nationalen Effekten zusätzlich regionale Effekte schätzen zu können, wurde eine regionalisierte Input-Output-Tabelle für den Kanton Aargau mittels CHARM (Cross-Hauling Adjusted Regionalisation Method)-Ansatz hergeleitet. Die Methodik wird ausführlich beschrieben durch Kronenberg (2009). Hierfür werden folgende Datenquellen einbezogen:

- Nationale Input-Output-Tabelle 2017 (BFS, 2021a) als Grundlage zur Erstellung der regionalen Tabelle
- Vollzeitäquivalente je Wirtschaftssektor und Gemeinde 2018 für das Verhältnis von regionaler und nationaler Beschäftigung (BFS, 2022)
- Bruttowertschöpfung in den Kantonen und nach Wirtschaftsaktivitäten 2017 für die Ermittlung von regionalen Unterschieden in der Produktivität (BFS, 2021b)
- Produktions- und Wertschöpfungsstatistik nach Wirtschaftssektoren 2018 für die Ermittlung des Verhältnisses von Personalkosten und Wertschöpfung (BFS, 2020)

Auf Basis der regionalen und nationalen Input-Output-Tabellen wurden nachfolgende Operationen durchgeführt, um die direkten, indirekten und induzierten Wertschöpfungseffekte, welche aufgrund der Förderung der FEB und SEB erzielt werden, zu ermitteln. Grundlage hierfür bildet die Arbeit von Holub und Schnabl (1994).

- Schätzung der Beschäftigungseffekte im Kanton Aargau
- Herleitung der nationalen respektive regionalen Konsumfunktion der privaten und öffentlichen Haushalte aus den jeweiligen Input-Output-Tabellen und Anwendung auf die geschätzten Lohneffekten.
- Berechnung der Leontief-Inverse jeweils für geschlossen-statische und offen-dynamische nationale respektive regionale Input-Output-Tabelle und Herleitung der zugehörigen Wertschöpfungsmodelle (Matrixmultiplikation mit branchenspezifischen Wertschöpfungsanteilen)
- Anwendung der offen-dynamischen respektive geschlossen-statischen Wertschöpfungsmodelle für Zahlungsflüsse und den Konsum der privaten und öffentlichen Haushalte zur Berechnung nationaler respektive regionaler Gesamteffekte. Ermittlung der Differenz der offen-dynamischen und geschlossen-statischen Berechnung zwecks Ausweisung der indirekten und induzierten Wertschöpfungseffekten.
- Division der Summe von indirekten und induzierten Effekten durch die durchschnittliche Produktivität nach Branchen zur Berechnung der nationalen beziehungsweise regionalen Beschäftigungswirkungen.

Für die Berechnung der Steuereinnahmen mussten Annahmen zu den Steuersätzen getroffen werden. Gleiches gilt für das Konsum- respektive das Sparverhalten der Eltern sowie den weiteren Beschäftigten entlang der Wertschöpfungskette. Die wesentlichen Annahmen sowie die Datenquellen sind in Tabelle 45 aufgeführt.

Grösse	Wert	Quelle
Mittlere Sparquote	19.25 %	HABE 2020-2021 (2024b)
Sozialversicherungsabgaben	10.34 %	HABE 2020-2021 (2024b)
Ausgaben Steuern	11.53 %	HABE 2020-2021 (2024b)
Unternehmenssteuern	15.1 %	Standortförderung Kanton Aargau (2025)

Tabelle 45 Annahmen für Input-Output-Analyse basierend auf den Mittelwerten für alle privaten Haushalte respektive alle Unternehmen

A-10 Zusätzliche Finanzierungsvarianten

A-10.1 Finanzierungsvariante Anschubfinanzierung (ASchu)

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Kosten und Wirkungen der zusätzlichen Finanzierungsvarianten einer reinen Anschubfinanzierung. Unterschieden werden zwei Subvarianten: einerseits eine Anschubfinanzierung ausschliesslich für schulergänzenden Kinderbetreuungsangebote (ASchu SEB), andererseits für familien- und schulergänzende Kinderbetreuungsangebote (ASchu FEB & SEB).

Es wird davon ausgegangen, dass die Beiträge während einer Laufzeit von vier plus vier Jahren ausgerichtet werden. In der ersten Periode entspricht die Anzahl Gesuche dem Durchschnitt der durch die Bundesfinanzhilfen im Kanton Aargau unterstützten Gesuche in den letzten zehn Jahre (sechs KiTas und vier TS pro Jahr). In der zweiten Periode reduziert sich die Bewilligungsrate auf die Hälfte. Die Pauschalbeiträge pro Platz und Jahr für beide Varianten sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Finanzierungsvariante	Pauschalbeitrag pro Platz und Jahr (CHF)		
	KiTä	TaFa	TS
ASchu SEB	0	0	3'000
ASchu SEB & FEB	5'000	5'000	3'000

Tabelle 46 Pauschalbeiträge pro Platz, Jahr und Betreuungsangebot für die beiden Subvarianten einer Anschubfinanzierung.

Kosten	Träger	Status quo	Variante ASchu SEB	Variante ASchu FEB & SEB
Kurzfristig	Gemeinde	24.1 Mio. CHF	24.6 Mio. CHF	25.9 Mio. CHF
	Kanton	0.0 Mio. CHF	0.8 Mio. CHF	3.6 Mio. CHF
	Total	24.1 Mio. CHF	25.5 Mio. CHF	29.5 Mio. CHF
Mittel- bis langfristig	Gemeinde	24.1 Mio. CHF	24.9 Mio. CHF	26.7 Mio. CHF
	Kanton	0.0 Mio. CHF	1.3 Mio. CHF	5.4 Mio. CHF
	Total	24.1 Mio. CHF	26.2 Mio. CHF	32.1 Mio. CHF

Tabelle 47 Kurzfristige sowie mittel- bis langfristige Gesamtkosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung pro Jahr für Kanton und Gemeinden für die Varianten «Anschubfinanzierung schulergänzende Betreuungsangebote» (ASchu SEB) und «Anschubfinanzierung familien- und schulergänzende Betreuungsangebote» (ASchu FEB & SEB) im Vergleich zum Status quo. Quelle: Eigene Berechnung.

Wirkungen auf Eltern	Variante ASchu SEB	Variante ASchu SEB & FEB
Erwerbsanreiz (in Anzahl VZÄ)	62	294
Direkter Einkommenseffekt	4.9 Mio. CHF	23.1 Mio. CHF
Humankapitaleffekt	0.1 Mio. CHF	0.6 Mio. CHF

Tabelle 48 Erwerbseffekte für Eltern sowie die daraus resultierenden direkten und indirekten Einkommenseffekte für die Varianten «Anschubfinanzierung schulergänzende Betreuungsangebote» (ASchu SEB) und «Anschubfinanzierung familien- und schulergänzende Betreuungsangebote» (ASchu FEB & SEB). Quelle: Eigene Berechnungen basierend auf BAK (2020).

Wirkungen auf Einrichtungen und Kinder		Variante ASchu SEB	Variante ASchu SEB & FEB
Zusätzliche Betreuungsplätze	KiTa	0	825
	TaFa	0	0
	TS	423	423
	Total	423	1'248
Zusätzlich betreute Kinder	KiTa	0	1'261
	TaFa	0	3
	TS	672	672
	Total	672	1'936
Zusätzliches Betreuungspersonal in VZÄ	KiTa	0	153
	TaFa	0	0
	TS	41	41
	Total	41	195
Zusätzliche Bildungsrendite in CHF		1.4 Mio.	3.9 Mio.

Tabelle 49 Auswirkungen auf die mittel- bis langfristige zusätzliche Anzahl Betreuungsplätze, die Anzahl betreuter Kinder, das zusätzlich erforderliche Betreuungspersonal sowie die resultierende Bildungsrendite in 20–50 Jahren für die Varianten «Anschubfinanzierung schulergänzende Betreuungsangebote» (ASchu SEB) und «Anschubfinanzierung familien- und schulergänzende Betreuungsangebote» (ASchu FEB & SEB). Quelle: Eigene Berechnungen.

Gesamtwirtschaftliche Effekte	Variante ASchu SEB	Variante ASchu SEB & FEB
Zusätzliche Wertschöpfung	22 Mio. CHF	107 Mio. CHF
In % BIP	0.0 %	0.2 %
Zusätzliches Arbeitskräftepotenzial	62 VZÄ	294 VZÄ
In % der Gesamtbeschäftigung	0.0 %	0.1 %
Zusätzliches Betreuungspersonal	41 VZÄ	195 VZÄ
In % der Gesamtbeschäftigung	0.0 %	0.1 %
Zusätzliche Steuereinnahmen	2.8 Mio. CHF	13.4 Mio. CHF
– davon Kanton	1.1 Mio. CHF	5.2 Mio. CHF
– davon Gemeinde	1.0 Mio. CHF	4.6 Mio. CHF
Zusätzliche Kosten öff. Hand	2.1 Mio. CHF	8.0 Mio. CHF
– davon Kanton	1.3 Mio. CHF	5.4 Mio. CHF
– davon Gemeinde	0.8 Mio. CHF	2.6 Mio. CHF

Tabelle 50 Übersicht der mittel- bis langfristigen gesamtwirtschaftlichen Effekte für die Finanzierungsvarianten «Anschubfinanzierung schulergänzende Betreuungsangebote» (ASchu SEB) und «Anschubfinanzierung familien- und schulergänzende Betreuungsangebote» (ASchu FEB & SEB). Quelle: Eigene Berechnungen.

Kosten und Einnahmen	Variante ASchu SEB	Variante ASchu SEB & FEB
Kanton		
Zusätzliche Kosten	1.3 Mio. CHF	5.4 Mio. CHF
Zusätzliche Steuereinnahmen	1.1 Mio. CHF	5.2 Mio. CHF
Zusätzliche Nettokosten	0.2 Mio. CHF	0.2 Mio. CHF
Gemeinden		
Zusätzliche Kosten	0.8 Mio. CHF	2.6 Mio. CHF
Zusätzliche Steuereinnahmen	1.0 Mio. CHF	4.6 Mio. CHF
Zusätzliche Nettokosten	-0.2 Mio. CHF	-2.0 Mio. CHF

Tabelle 51 Übersicht über die mittel- und langfristigen Nettokosten der öffentlichen Hand, differenziert nach Kanton und Gemeinden für die Finanzierungsvarianten «Anschubfinanzierung schulergänzende Betreuungsangebote» (ASchu SEB) und «Anschubfinanzierung familien- und schulergänzende Betreuungsangebote» (ASchu FEB & SEB). Quelle: Eigene Berechnung.

A-10.2 Finanzierungsvarianten SuFi Linear und SuFi 50/50

Die nachfolgenden Tabellen zeigen Ausgestaltung sowie Kosten und ausgewählte Wirkungen der zusätzlichen Varianten der Subjektfinanzierung: SuFi Linear (mit linearem Einkommensmodell) und SuFi 50/50 (mit hälftiger Kostenaufteilung zwischen öffentlicher Hand und Eltern).

Finanzierungsvariante «Subjektfinanzierung mit linearem Tarifmodell» (SuFi Linear)			
Parameter	KiTa	TaFa	TS
Direkte Subjektfinanzierung	Ja	Ja	Ja
Normkosten (CHF)	134	102	112
Einkommensmodell	Linear	Linear	Linear
Einkommensobergrenze (CHF)	160'000	160'000	160'000
Einkommensuntergrenze (CHF)	40'000	40'000	40'000
Anschubfinanzierung	Optional	Optional	Optional
Pauschalbetrag pro Platz und Jahr (CHF)	5'000	5'000	3'000

Tabelle 52 Ausgestaltung der Finanzierungsvariante «Subjektfinanzierung linear».

Finanzierungsvariante «Subjektfinanzierung 50/50» (SuFi 50/50)			
Parameter	KiTa	TaFa	TS
Direkte Subjektfinanzierung	Ja	Ja	Ja
Normkosten (CHF)	134	102	112
Einkommensmodell	Linear	Linear	Linear
Einkommensobergrenze (CHF)	128'000	128'000	128'000
Einkommensuntergrenze (CHF)	40'000	40'000	40'000
Anschubfinanzierung	Optional	Optional	Optional
Pauschalbetrag pro Platz und Jahr (CHF)	5'000	5'000	3'000

Tabelle 53 Ausgestaltung der Finanzierungsvariante «Subjektfinanzierung 50/50».

Angebot	Träger	Status quo	Variante SuFi Linear	Variante SuFi 50/50
KiTa	Öffentliche Hand	13 Mio. CHF	135 Mio. CHF	114 Mio. CHF
	Eltern	106 Mio. CHF	95 Mio. CHF	106 Mio. CHF
TaFa	Öffentliche Hand	1 Mio. CHF	36 Mio. CHF	29 Mio. CHF
	Eltern	8 Mio. CHF	30 Mio. CHF	29 Mio. CHF
TS	Öffentliche Hand	10 Mio. CHF	47 Mio. CHF	46 Mio. CHF
	Eltern	52 Mio. CHF	40 Mio. CHF	46 Mio. CHF
Total	Öffentliche Hand	24 Mio. CHF	218 Mio. CHF	181 Mio. CHF
	Eltern	167 Mio. CHF	165 Mio. CHF	181 Mio. CHF
Gesamtkosten mittel- bis langfristig		191 Mio. CHF	383 Mio. CHF	363 Mio. CHF

Tabelle 54 Mittel- bis langfristige Gesamtkosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung pro Jahr differenziert nach den Finanzierungsvarianten sowie Angebotsart und Kostenträgerschaft. Hinweis: Aufgrund Rundungsdifferenzen kann das Gesamttotal von der Summe der einzelnen Wert abweichen. Abkürzung: Variante «Subjektfinanzierung Linear» = SuFi Linear, Variante «Subjektfinanzierung 50/50» = SuFi 50/50. Quelle: Eigene Berechnung

Angebot	Träger	Status quo	Variante SuFi Linear	Variante SuFi 50/50
Verteilschlüssel		Gemeinden: 100 %	Gemeinden: 50 %	Gemeinden: 50 %
		Kanton: 0 %	Kanton: 50 %	Kanton: 50 %
KiTa	Gemeinde	13 Mio. CHF	67 Mio. CHF	57 Mio. CHF
	Kanton	0 Mio. CHF	67 Mio. CHF	57 Mio. CHF
TaFa	Gemeinde	1 Mio. CHF	18 Mio. CHF	13 Mio. CHF
	Kanton	0 Mio. CHF	18 Mio. CHF	13 Mio. CHF
TS	Gemeinde	10 Mio. CHF	23 Mio. CHF	20 Mio. CHF
	Kanton	0 Mio. CHF	23 Mio. CHF	20 Mio. CHF
Mittel- bis langfristig	Gemeinde	24 Mio. CHF	109 Mio. CHF	91 Mio. CHF
	Kanton	0 Mio. CHF	109 Mio. CHF	91 Mio. CHF

Tabelle 55 Mittel- bis langfristige Gesamtkosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung pro Jahr für Kanton und Gemeinden je Finanzierungsvariante und Angebotsart. Quelle: Eigene Berechnung.

Angebot	Träger	Status quo	Variante SuFi Linear	Variante SuFi 50/50
Verteilschlüssel		Gemeinden: 100 %	Gemeinden: 50 %	Gemeinden: 50 %
		Kanton: 0 %	Kanton: 50 %	Kanton: 50 %
KiTa	Gemeinde	13 Mio. CHF	35 Mio. CHF	31 Mio. CHF
	Kanton	0 Mio. CHF	35 Mio. CHF	31 Mio. CHF
TaFa	Gemeinde	1 Mio. CHF	2 Mio. CHF	2 Mio. CHF
	Kanton	0 Mio. CHF	2 Mio. CHF	2 Mio. CHF
TS	Gemeinde	10 Mio. CHF	17 Mio. CHF	15 Mio. CHF
	Kanton	0 Mio. CHF	17 Mio. CHF	15 Mio. CHF
Kurzfris- tig	Gemeinde	24 Mio. CHF	54 Mio. CHF	48 Mio. CHF
	Kanton	0 Mio. CHF	54 Mio. CHF	48 Mio. CHF

Tabelle 56 Kurzfristige Gesamtkosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung pro Jahr für Kanton und Gemeinden je Finanzierungsvariante und Angebotsart. Quelle: Eigene Berechnung.

Angebot	Status quo	Variante SuFi Linear		Variante SuFi 50/50	
	CHF	CHF	Abw. %	CHF	Abw. %
Ø-Elterntarif KiTa	119	55	54%	65	46%
Ø-Elterntarif TaFa	91	47	48%	54	41%
Ø-Elterntarif TS	94	51	46%	59	37%

Tabelle 57 Auswirkungen der Finanzierungsvarianten auf die durchschnittlichen Elterntarife, nach Angebotsart differenziert. Quelle: Eigene Berechnungen.

A-10.3 Finanzierungsvariante Betreuungszulage für Kinder bis 8 Jahre

Die nachfolgenden Tabellen zeigen Kosten und Wirkungen einer angepassten Ausgestaltung der Finanzierungsvariante Betreuungszulage, bei welcher der Anspruch auf Kinder bis zum vollendeten 8. Altersjahr beschränkt ist («Betreuungszulage bis 8 Jahre», BeZu bis 8 Jahre). Die Ergebnisse werden der im Bericht dargestellten Variante mit Anspruch für Kinder bis zum vollendeten 13. Altersjahr gegenübergestellt («Betreuungszulage», BeZu).

Kosten	Träger	Status quo	Variante BeZu bis 8 Jahre	Variante BeZu
Kurzfristig	Gemeinde	24 Mio. CHF	24 Mio. CHF	24 Mio. CHF
	Kanton	0 Mio. CHF	33 Mio. CHF	38 Mio. CHF
	Eltern	167 Mio. CHF	134 Mio. CHF	129 Mio. CHF
	Total	191 Mio. CHF	191 Mio. CHF	191 Mio. CHF
Mittel- bis langfristig	Gemeinde	24 Mio. CHF	35 Mio. CHF	37 Mio. CHF
	Kanton	0.0 Mio. CHF	52 Mio. CHF	63 Mio. CHF
	Eltern	167 Mio. CHF	211 Mio. CHF	205 Mio. CHF
	Total	191 Mio. CHF	298 Mio. CHF	305 Mio. CHF

Tabelle 58 Kurzfristige sowie mittel- bis langfristige Gesamtkosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung pro Jahr für Kanton und Gemeinden für die Varianten «Betreuungszulage bis 8 Jahre» (BeZu bis 8 Jahre) und «Betreuungszulage» (BeZu) im Vergleich zum Status quo. Quelle: Eigene Berechnung.

Die Betreuungszulage kann analog zum aktuell diskutierten Gegenvorschlag zur «Kita-Initiative» auf Bundesebene ausgestaltet werden. In diesem Fall erhalten Eltern von Kindern mit Behinderungen eine Zulage bis zum doppelten Betrag. In der Variante BeZu bis acht Jahre entstehen dadurch zusätzliche Kosten von rund 1.5 Mio. CHF pro Jahr für einen diskriminierungsfreien Zugang zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

Angebot	Status quo	Variante BeZu bis 8 Jahre		Variante BeZu 13	
	CHF	CHF	Abw. in %	CHF	Abw. in %
Ø-Elterntarif KiTa	119	94	-21 %	94	-21 %
Ø-Elterntarif TaFa	91	66	-27 %	66	-27 %
Ø-Elterntarif TS	94	78	-17 %	69	-26 %

Tabelle 59 Auswirkungen der Finanzierungsvarianten «Betreuungszulage bis 8 Jahre» (BeZu bis 8 Jahre) und «Betreuungszulage» (BeZu) auf die durchschnittlichen Elterntarife pro Betreuungstag im Vergleich zum Status quo, differenziert nach Angebot. Quelle: Eigene Berechnungen.

Wirkungen auf Eltern	Variante BeZu bis 8 Jahre	Variante BeZu 13
Erwerbsanreiz (in Anzahl VZÄ)	1'492	1'837
Direkter Einkommenseffekt	117 Mio. CHF	145 Mio. CHF
Humankapitaleffekt	3 Mio. CHF	4 Mio. CHF

Tabelle 60 Erwerbseffekte für Eltern sowie die daraus resultierenden direkten und indirekten Einkommenseffekte für die Varianten «Betreuungszulage bis 8 Jahre» (BeZu bis 8 Jahre) und «Betreuungszulage» (BeZu). Quelle: Eigene Berechnungen basierend auf BAK (2020).

Wirkungen auf Einrichtungen und Kinder		Variante BeZu bis 8 Jahre	Variante BeZu 13
Zusätzliche Betreuungsplätze	KiTa	2'887	2'887
	TaFa	451	873
	TS	937	1'448
	Total	4'275	5'208
Zusätzliches Betreuungspersonal in VZÄ	KiTa	537	537
	TaFa	47	71
	TS	90	119
	Total	675	727
Zusätzliche Bildungsrendite in CHF		18 Mio.	23 Mio.

Tabelle 61 Auswirkungen auf die mittel- bis langfristige zusätzliche Anzahl Betreuungsplätze, die Anzahl betreuter Kinder, das zusätzlich erforderliche Betreuungspersonal sowie die resultierende Bildungsrendite in 20–50 Jahren für die Varianten «Betreuungszulage bis 8 Jahre» (BeZu bis 8 Jahre) und «Betreuungszulage» (BeZu). Quelle: Eigene Berechnungen.

Gesamtwirtschaftliche Effekte	Variante BeZu bis 8 Jahre	Variante BeZu 13
Zusätzliche Wertschöpfung	511 Mio. CHF	618 Mio. CHF
In % BIP	1.1 %	1.3 %
Zusätzliches Arbeitskräftepotenzial	1'492 VZÄ	1'837 VZÄ
In % der Gesamtbeschäftigung	0.6 %	0.7 %
Zusätzliches Betreuungspersonal	675 VZÄ	727 VZÄ
In % der Gesamtbeschäftigung	0.3 %	0.3 %
Zusätzliche Steuereinnahmen	65 Mio. CHF	78 Mio. CHF
– davon Kanton	25 Mio. CHF	30 Mio. CHF
– davon Gemeinde	22 Mio. CHF	26 Mio. CHF
Zusätzliche Kosten öff. Hand	63 Mio. CHF	76 Mio. CHF
– davon Kanton	52 Mio. CHF	63 Mio. CHF
– davon Gemeinde	11 Mio. CHF	13 Mio. CHF

Tabelle 62 Übersicht der mittel- bis langfristigen gesamtwirtschaftlichen Effekte für die Finanzierungsvarianten «Betreuungszulage bis 8 Jahre» (BeZu bis 8 Jahre) und «Betreuungszulage» (BeZu). Quelle: Eigene Berechnungen.

Kosten und Einnahmen	Variante BeZu bis 8 Jahre	Variante BeZu 13
Kanton		
Zusätzliche Kosten	52 Mio. CHF	63 Mio. CHF
Zusätzliche Steuereinnahmen	25 Mio. CHF	30 Mio. CHF
Zusätzliche Nettokosten	27 Mio. CHF	33 Mio. CHF
Gemeinden		
Zusätzliche Kosten	11 Mio. CHF	13 Mio. CHF
Zusätzliche Steuereinnahmen	22 Mio. CHF	26 Mio. CHF
Zusätzliche Nettokosten	-11 Mio. CHF	-13 Mio. CHF

Tabelle 63 Übersicht über die mittel- und langfristigen Nettokosten der öffentlichen Hand, differenziert nach Kanton und Gemeinden für die Finanzierungsvarianten «Betreuungszulage bis 8 Jahre» (BeZu bis 8 Jahre) und «Betreuungszulage» (BeZu). Quelle: Eigene Berechnung.

A-11 Detailauswertungen

Angebot	Träger	Status quo	Variante SuFi	Variante BeZu	Variante DiFi
Verteilschlüssel		Gemeinden: 100 % Kanton: 0 %	Gemeinden: 50 % Kanton: 50 %	Gemeinden: KiBeG Kanton: Betreungs- zulage	Gemeinden: 50 % Kanton: 50 %
KiTa	Gemeinde	13 Mio. CHF	20 Mio. CHF	20 Mio. CHF	79 Mio. CHF
	Kanton	0 Mio. CHF	33 Mio. CHF	33 Mio. CHF	79 Mio. CHF
TaFa	Gemeinde	1 Mio. CHF	6 Mio. CHF	6 Mio. CHF	17 Mio. CHF
	Kanton	0 Mio. CHF	13 Mio. CHF	13 Mio. CHF	17 Mio. CHF
TS	Gemeinde	10 Mio. CHF	12 Mio. CHF	12 Mio. CHF	17 Mio. CHF
	Kanton	0 Mio. CHF	17 Mio. CHF	17 Mio. CHF	17 Mio. CHF
Mittel- bis lang- fristig	Gemeinde	24 Mio. CHF	37 Mio. CHF	37 Mio. CHF	119 Mio. CHF
	Kanton	0 Mio. CHF	63 Mio. CHF	63 Mio. CHF	119 Mio. CHF

Tabelle 64 Mittel- bis langfristige Gesamtkosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung pro Jahr für Kanton und Gemeinden je Finanzierungsvariante und Angebotsart. Quelle: Eigene Berechnung.

Angebot	Träger	Status quo	Variante SuFi	Variante BeZu	Variante DiFi
Verteilschlüssel		Gemeinden: 100 % Kanton: 0 %	Gemeinden: 50 % Kanton: 50 %	Gemeinden: KiBeG Kanton: Betreungs- zulage	Gemeinden: 50 % Kanton: 50 %
KiTa	Gemeinde	13 Mio. CHF	40 Mio. CHF	13 Mio. CHF	40 Mio. CHF
	Kanton	0 Mio. CHF	40 Mio. CHF	22 Mio. CHF	40 Mio. CHF
TaFa	Gemeinde	1 Mio. CHF	3 Mio. CHF	1 Mio. CHF	3 Mio. CHF
	Kanton	0 Mio. CHF	3 Mio. CHF	2 Mio. CHF	3 Mio. CHF
TS	Gemeinde	10 Mio. CHF	19 Mio. CHF	10 Mio. CHF	14 Mio. CHF
	Kanton	0 Mio. CHF	19 Mio. CHF	14 Mio. CHF	14 Mio. CHF
Kurzfris- tig	Gemeinde	24 Mio. CHF	62 Mio. CHF	24 Mio. CHF	56 Mio. CHF
	Kanton	0 Mio. CHF	62 Mio. CHF	38 Mio. CHF	56 Mio. CHF

Tabelle 65 Kurzfristige Gesamtkosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung pro Jahr für Kanton und Gemeinden je Finanzierungsvariante und Angebotsart. Quelle: Eigene Berechnung.